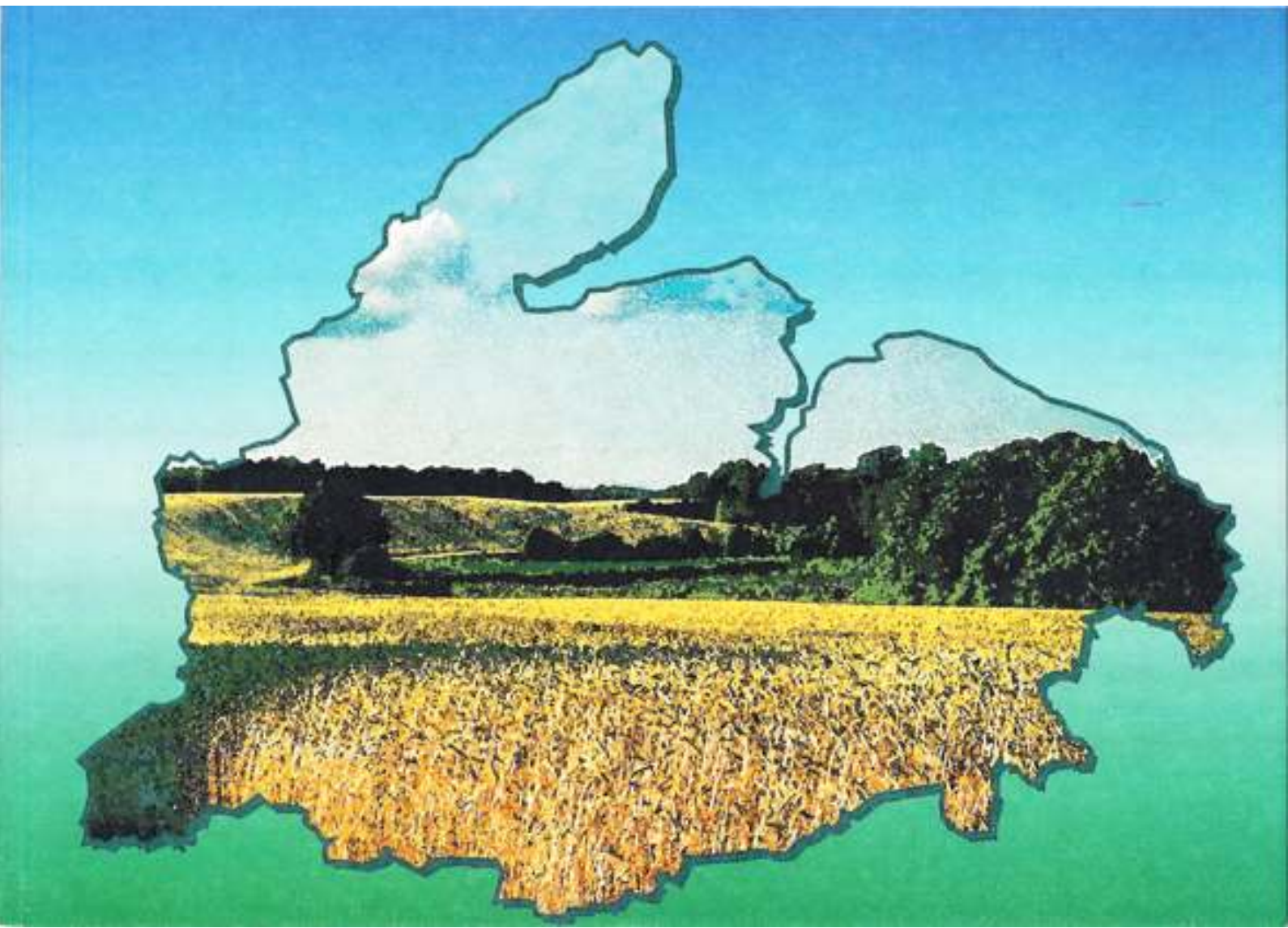




Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster



Herausgeber:
Ministerium für Umwelt,
Natur und Forsten
des Landes
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Titelbildbearbeitung:
Nationalpark Service,
Thies Schulz, Tönning

Titelfoto:
Landesamt für Natur und
Umwelt des Landes Schles-
wig-Holstein

Herstellung:
A.C. Ehlers, Kiel (Broschüren)
Schmidt & Klaunig, Kiel
(Karten)

Juni 2000

ISSN 0935-4697

Diese Broschüre
wurde aus
Recyclingpapier
hergestellt.

Diese Druckschrift wird im
Rahmen der Öffentlich-
keitsarbeit der schleswig-
holsteinischen Landesregie-
rung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien
noch von Personen, die Wahl-
werbung oder Wahlhilfe
betreiben, im Wahlkampf
zum Zwecke der Wahlwer-
bung verwendet werden.
Auch ohne zeitlichen Bezug
zu einer bevorstehenden
Wahl darf die Druckschrift
nicht in einer Weise verwen-
det werden, die als Partei-
nahme der Landesregierung
zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.
Den Parteien ist es gestattet,
die Druckschrift zur Unterrich-
tung ihrer eigenen Mitglieder
zu verwenden.

Die Landesregierung ist jetzt auch im Internet:
<http://www.schleswig-holstein.de/landsh>

Inhalt

Vorwort

1	Einleitung	7
1.1	Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans	7
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	8
1.3	Landschaftsplanung der Gemeinden	11
1.4	Ökologische Rahmenbedingungen.....	11
1.5	Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen	16
2	Grundlagen	19
2.1	Schutzgüter.....	19
2.1.1	Böden und Gesteine	19
2.1.2	Gewässer.....	24
2.1.3	Klima und Luft.....	27
2.1.4	Arten und Biotope	28
2.1.4.1	Pflanzenwelt.....	28
2.1.4.2	Tierwelt	32
2.1.4.3	Schutzgebiete und -objekte	33
2.1.5	Landschaft und Erholung	37
2.1.5.1	Naturerlebnisräume	40
2.1.5.2	Naturparke	40
2.1.5.3	Kulturdenkmale	42
2.1.5.4	Erholungswälder	43
2.1.5.5	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	44
2.2	Nutzungen.....	44
2.2.1	Siedlung und Verkehr	45
2.2.2	Landwirtschaft.....	46
2.2.3	Forstwirtschaft und Jagd.....	47
2.2.4	Fischerei	48
2.2.5	Rohstoffsicherung.....	49
2.2.6	Tourismus, Erholung und Sport	49
2.2.7	Ver- und Entsorgung.....	50
2.2.8	Landesverteidigung	51
3	Ziele und Leitbilder	52
4	Entwicklungsteil	55
4.1	Räumlich - funktionale Ziele und Erfordernisse	55
4.1.1	Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	55
4.1.2	Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen.....	61
4.1.3	Historische Kulturlandschaften	61
4.1.4	Gebiete mit besonderer Erholungseignung	63
4.2	Einzelmaßnahmen	63
4.2.1	Programmgebiete des Naturschutzes.....	64
4.2.2	Naturschutzgebiete	66
4.2.3	Landschaftsschutzgebiete	71
4.2.4	Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	74
4.2.5	Naturparke	74
4.2.6	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen.....	75
4.2.7	Maßnahmen des Artenschutzes	75
4.2.8	Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete	77
4.2.9	Geotope	77

5	Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen.....	81
5.1	Siedlung und Verkehr	81
5.2	Landwirtschaft.....	83
5.3	Forstwirtschaft.....	85
5.4	Rohstoffgewinnung	86
5.5	Tourismus, Erholung und Sport	90

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Naturräume	9
Abbildung 2:	Gemeindegrenzen.....	13
Abbildung 3:	Geologie.....	21
Abbildung 4:	Böden.....	23
Abbildung 5:	Oberflächengewässer und ihre Einzugsgebiete.....	25
Abbildung 6:	Potentiell natürliche Vegetation im Kreis Rendsburg-Eckernförde und in der Stadt Neumünster.....	29
Abbildung 7:	Potentiell natürliche Vegetation im Kreis Plön und in der Stadt Kiel.....	30
Abbildung 8:	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.....	57
Abbildung 9:	Zugwege von Land- und Wasservögeln auf dem Herbstzug (schematische Darstellung)	83
Tabelle 1:	Stand der Landschaftsplanung der Gemeinden.....	11
Tabelle 2:	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	18
Tabelle 3:	Erwerbstätige 1994 nach Wirtschaftsbereichen.....	18
Tabelle 4:	Seen mit Flächen von mehr als 100 Hektar	26
Tabelle 5:	Naturschutzgebiete	34
Tabelle 6:	Geschützte Landschaftsbestandteile	35
Tabelle 7:	Biotopflächen	36
Tabelle 8:	Europäische Vogelschutzgebiete (vorhanden und gemeldet) sowie die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehenen Gebiete	38 - 40
Tabelle 9:	Naturerlebnisräume.....	41
Tabelle 10:	Erholungswälder	43
Tabelle 11:	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	44
Tabelle 12:	Waldanteil	47
Tabelle 13:	Gliederung der Jagdbezirke	48
Tabelle 14:	Anzahl der Übernachtungen	50

Tabelle 15:	<i>Anerkannte Erholungsorte, Seebäder, Seeheilbäder und Luftkurorte.....</i>	<i>50</i>
Tabelle 16:	<i>Landschaftliche Leitbilder der naturräumlichen Regionen</i>	<i>53 - 54</i>
Tabelle 17:	<i>Geplante Naturschutzgebiete.....</i>	<i>67 - 70</i>
Tabelle 18:	<i>Geplante Landschaftsschutzgebiete</i>	<i>71 - 74</i>
Tabelle 19:	<i>Zonierung der Naturparke</i>	<i>75</i>
Tabelle 20:	<i>Geotope</i>	<i>78 - 80</i>

Anlage

Karte 1

Karte 2

Vorwort

Der Mensch stellt heute vielfältige Ansprüche an Natur und Landschaft: Wohnen, Arbeiten, Erholen in der Landschaft und Erhalten von Natur und Landschaft. Um diese unterschiedlichen Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen, braucht man fundierte Planungsgrundlagen.

Der Landschaftsrahmenplan III zeigt einerseits die Möglichkeiten einer ökologisch verträglichen Entwicklung der Region auf und stellt andererseits die Bereiche dar, in denen der Natur Vorrang einzuräumen ist. Der Plan soll durch die naturschutzfachlichen Informationen und Aussagen dazu beitragen, das ökologische Wirkungsgefüge und die Qualitäten im Planungsraum zu erkennen. Damit wird es in der Wirtschaftsregion K.E.R.N. einfacher, eine nachhaltige Entwicklung für die nächsten 10 bis 15 Jahre unter Berücksichtigung der Belange Natur und Landschaft voranzutreiben.

Es ist notwendig, für die in dieser Region lebenden und arbeitenden Menschen eine Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, mit der sie sich identifizieren und in der sie sich wohlfühlen. In diesem Sinne unterstützt der Landschaftsrahmenplan III auch die Akteure der Wirtschaftsregion K.E.R.N. in ihrem Leitbild, den einzigartigen Charakter einer Technologie - Region mit hohem Freizeitwert zu erhalten.

Der Planungsraum III im Zentrum Schleswig - Holsteins bietet mit den Naturparks, den vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten und den Landschaftsschutzgebieten hierfür die besten Voraussetzungen.

Mit dem Landschaftsrahmenplan III wird eine neue Generation von Landschaftsrahmenplänen eingeführt. Die Karten im Maßstab 1 : 100.000 sind nun dem entsprechenden Regionalplan angepasst. Durch die Trennung der vielfältigen Informationen und Aussagen in zwei Karten wird die Lesbarkeit verbessert. Der Text enthält nur die wichtigsten Informationen, während weiterführende Hinweise in den Erläuterungen zu finden sind.



Klaus Müller

Minister für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

1. Einleitung

1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Naturschutzbehörde legt hiermit den neuen Landschaftsrahmenplan für den gesamten Planungsraum III vor.

Artikel 7 Landesverfassung und Artikel 20a Grundgesetz sehen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als staatliche und kommunale Aufgabe vor. Diese erfordert angesichts der Gefährdung von zwei Drittel aller Lebensräume (Stand 1999) noch erheblichen Handlungsbedarf.

Die 1984 für das Gebiet des Kreises Plön sowie 1987 für das Gebiet des Kreises Rendsburg - Eckernförde und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster bekanntgemachten Landschaftsrahmenpläne sind zusammengefaßt worden. Sie wurden gleichzeitig im Rahmen einer Teilfortschreibung gemäß § 5 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in einigen Bereichen aktualisiert und ergänzt.

Der Regionalplan für den Planungsraum III, der die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplans nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG (§ 5 Abs. 3 LNatSchG) zu übernehmen hat, ist ebenfalls überarbeitet worden.

Im Juni 1999 wurde das Landschaftsprogramm bekannt gemacht. Damit liegen die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes als Planungsgrundlage vor. Sie werden bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III berücksichtigt und konkretisiert (§ 5 Abs. 4 LNatSchG). Das Landschaftsprogramm enthält auch ein Glossar mit fachlichen Begriffserläuterungen, die auch für den Landschaftsrahmenplan III herangezogen werden können.

Im Landschaftsrahmenplan sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung darzustellen (§ 5 Abs. 1 LNatSchG). Die Grundsätze und Ziele ergeben sich aus dem Bundesraumordnungsgesetz (ROG), dem Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes sowie aus den danach aufgestellten Raumordnungsplänen. Das Landschaftsprogramm enthält hierzu nähere Aussagen. Da die dortigen Ausführungen sinngemäß auch für den Landschaftsrahmenplan III gelten, wird hierauf verwiesen. Im Landschaftsrahmenplan sind außerdem nach § 15 Abs. 3 LNatSchG die vorrangigen Flächen für den Naturschutz darzustellen.

Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne in jedem Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport. Nutzungen, die nur geringfügig oberirdische Flächenansprüche stellen, wie beispielsweise Vorhaben zur Gewinnung von tiefliegenden Bodenschätzen wie Erdöl, können nicht in der Rahmenplanung dargestellt werden.

Für Gebiete, die als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen. Dies geschieht in einem eigenen Rechtssetzungsverfahren. Dort erfolgt auch eine detaillierte Abwägung der einzelnen Interessen. Auswirkungen für die Nutzung und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Jagdausübung und Fischerei können sich im Einzelfall beispielsweise in Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebieten ergeben. Hier liegen dann entsprechend besondere Schutzgründe vor.

Grundsätzlich können und dürfen nicht alle Entscheidungen und Abwägungsprozesse durch den Landschaftsrahmenplan vorweg genommen werden.

Der Landschaftsrahmenplan enthält im Hinblick auf die Übernahmeregelung nach § 5 Abs. 3 LNatSchG auf den Planungszeitraum des Regionalplanes ausgerichtete sowie grundsätzliche und längerfristige Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.

Im Landschaftsrahmenplan werden die Schutzgüter Böden und Gesteine, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung untereinander in Beziehung gesetzt. Ebenfalls wird das Verhältnis der Schutzgüter zu flächenhaften Nutzungsansprüchen wie Siedlung und Verkehr, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung oder Tourismus, Erholung und Sport thematisiert. Für verschiedene Nutzungsansprüche werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms besondere naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Der Landschaftsrahmenplan ergänzt und konkretisiert das landesweite Biotopverbundsystem. Er trifft Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen.

Der Landschaftsrahmenplan enthält konkrete Schutzgebietsvorschläge. Er benennt Bereiche, in denen Aspekte des Ressourcenschutzes, wie beispielsweise der Grundwasserschutz oder die Erholungseignung von besonderer Bedeutung sind. Die vorhandenen Schutzgebiete sowie sonstige ökologisch wertvolle Landschaftsteile sind im Kartenteil als Bestand dargestellt. Dieses erfolgt unabhängig davon, ob für diese Gebiete oder Flächen rechtswirksame Planungen nach anderen Gesetzen vorliegen.

Der Landschaftsrahmenplan besteht aus zwei Karten im Maßstab 1 : 100 000, einem Textteil sowie einem Erläuterungsband mit ergänzenden naturschutzfachlichen Ausführungen.

Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplans

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans haben **keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung** gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 LNatSchG). Diese Verpflichtung besteht für Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf die

Natur auswirken können. Darüber hinaus haben nach § 3 LNatSchG alle Behörden und öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen. Der Landschaftsrahmenplan ist ferner bedeutsam, wenn eine zur Entscheidung gestellte Maßnahme in Bezug auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilt werden soll. Dieses bedeutet, daß die Inhalte des Landschaftsrahmenplans als Belange des Naturschutzes in Abwägungsprozesse einzubeziehen sind. **Dabei sind sie einer Abwägung zugänglich.** Bestehende, weitergehende Rechtsbindungen wie beispielsweise für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15a LNatSchG sind dabei uneingeschränkt zu beachten.

Mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans wird materiell eine Verbesserung des Abwägungsmaterials erreicht. Der Landschaftsrahmenplan liefert notwendige Grundlagen zur Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge bei Entscheidungen über Standort, Art und Intensität von Raumnutzungen. Dabei konkurrieren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den übrigen Anforderungen an den Raum. Sie stellen grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren für eine künftige Entwicklung dar und sind gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben in Abwägungsprozesse einzubeziehen.

1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Landesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 4 LNatSchG) sieht für die Landschaftsrahmenpläne eine Anpassung an das Landschaftsprogramm vor. Dieses bedeutet, daß vor allem das räumliche Zielkonzept des Naturschutzes, wie es das Landschaftsprogramm vorgibt, differenziert und konkretisiert wird.

„Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung“ werden im Landschaftsrahmenplan durch folgende Darstellungen konkretisiert:

- vorhandene Naturschutzgebiete,
- Gebiete, die die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllen (geplante Naturschutzgebiete),
- der EU als Schutzgebietsvorschläge nach Artikel 4 FFH-Richtlinie gemeldete Gebiete,

Abbildung 1:

Naturräume

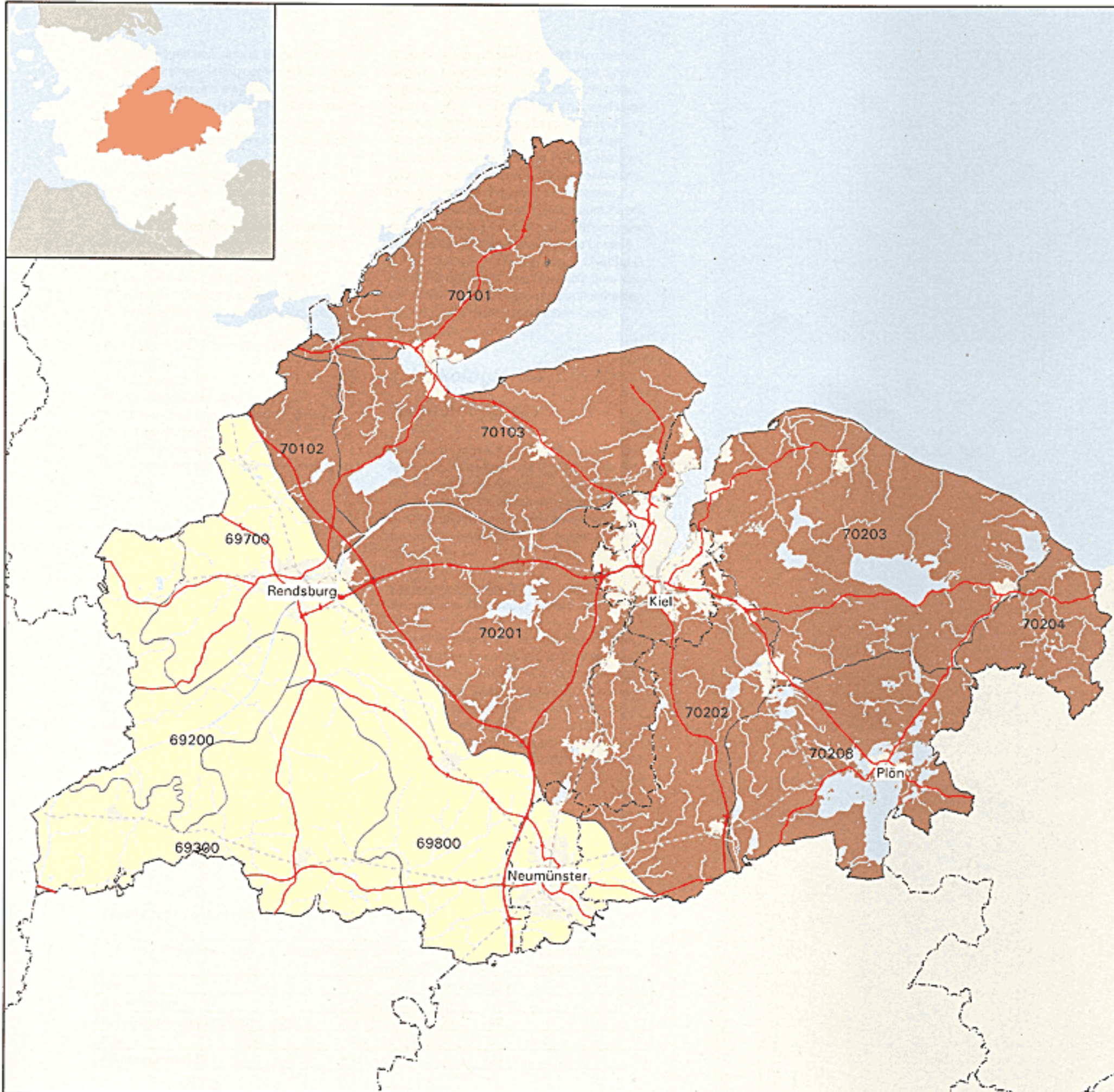
Legende:

69	Schleswig-Holsteinische Geest
69200	Eider-Treene-Niederung
69300	Heide-Itzehoer Geest
69700	Schleswiger Vorgeest
69800	Holsteinische Geest
70	Schleswig-Holsteinisches Hügelland
701	Schwansen, Dänischer Wohld, und Arr...
70101	Schwansen
70102	Hüttener und Duvenstedter Berge
70103	Dänischer Wohld
702	Ostholsteinisches Hügelland
70201	Westensee-Endmoränengebiet
70202	Moränengebiet der oberen Eider
70203	Probstei und Selenter See-Gebiet
70204	Bungsberggebiet
70208	Holsteinische Schweiz

	Siedlungsgebiet
	Gewässer
	Bundesautobahn
	Bundesstrasse
	Bahnlinie
	Kreisgrenze

Bearbeitung: Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

Quelle: Meynen & Schmihusen 1962: Karte der Naturräumlich...
Gliederung 1 : 1 Mio (angepasst auf 1 : 25 000)



- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Grundlage zur Ausweisung der nach § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen für den Naturschutz,
- nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope,
- vorhandene und geplante geschützte Landschaftsbestandteile.

„**Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung**“ werden mit folgenden Bereichen konkretisiert:

- Europäische Vogelschutzgebiete,
- Ramsar - Gebietsvorschläge,
- Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen,
- Wasserschutz- und Wasserschongebiete,
- Geotope,
- Naturparke
- Naturerlebnisräume,
- vorhandene und geplante Landschaftsschutzgebiete,
- Erholungswälder,
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung.

1.3 Landschaftsplanung der Gemeinden

Nach § 6 LNatSchG haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes in Landschaftsplänen darzustellen. Viele Kommunen haben die Bedeutung des Naturraumpotentials als wichtigen endogenen Standortfaktor bereits frühzeitig erkannt und Landschaftspläne für ihr Gemeindegebiet aufgestellt.

Anpassungspflicht der kommunalen Landschaftsplanung an den Landschaftsrahmenplan

Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG sind Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Die-

se Anpassungspflicht gilt für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen oder für die Fortschreibung bestehender Landschaftspläne. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Überarbeitungspflicht bestehender Landschaftspläne ausschließlich zum Zweck der Anpassung an das Landschaftsprogramm oder die Landschaftsrahmenpläne besteht auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 LNatSchG nicht. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über den Stand der von den Gemeinden aufgestellten oder in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplänen.

1.4 Ökologische Rahmenbedingungen

Das Planungsgebiet ist im Osten durch das Schleswig-Holsteinische Hügelland und im Westen durch die Schleswig-Holsteinische Geest geprägt. Im einzelnen gliedert es sich in die nachfolgend beschriebenen Naturräume und Teillandschaften auf (siehe Abbildung 1).

Schleswig - Holsteinisches Hügelland-Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten

Dieser Naturraum wurde nach historischen Landschaften benannt und umschließt die Eckernförder Bucht. Er wird im Norden von der Schlei, im Süden vom Nord-Ostsee-Kanal und im Westen von den Hüttener und Duvenstedter Bergen begrenzt. Das Gebiet entstand zur Weichseleiszeit und weist stellenweise ein stark ausgeprägtes Oberflächenrelief auf. Markante Beispiele sind die Stauchmoränen der Hüttener und Duvenstedter Berge. Deren Höhen bis knapp über 100 Meter überragen die westlich anschließenden, nur etwa 10 Meter hohen Flächen der Schleswiger Vorgeest.

Tabelle 1: Stand der Landschaftsplanung der Gemeinden, Stand Oktober 1999

Kreis / Kreisfreie Stadt	Gemeinden	Mit Landschaftsplanung begonnen	Landschaftsplanung abgeschlossen
Kiel	1	1 (Fortschreibung)	1
Neumünster	1	1	1
Rendsburg - Eckernförde	166	92	37
Plön	86	31	36
Planungsraum III	254	123	74

Östlich der Duvenstedter Berge liegt der Wittensee. Er ist aus einem Gletscherzungenbecken hervorgegangene und zehn Quadratkilometer groß. Der Bistensee liegt in einer subglazialen Rinne. Er wird von der Sorge durchflossen, die bei Owschlag in das Sanderfeld bei Kropp übergeht.

Die stark wellige Endmoränenlandschaft ist an der Küste teilweise als Steilufer ausgebildet. Darüber hinaus besteht die Küste aus alluvialen Haken und Nehrungen. Sie verbinden die diluvialen Abbruchstrecken und schnüren mehr oder weniger große Strandseen, wie den Hemmelmarker See und den Schwansener See, ab.

Die Böden bestehen aus lehmigen Ablagerungen, auf denen sich unter der ursprünglichen Waldbedeckung meist ein mäßig gebleichter brauner Waldboden gebildet hat. Vor den Stillstandslagen der Eiszungen sind durch Sandüberdeckung leichtere Böden entstanden.

In den größeren Senken und den zahlreichen abflußlosen Moränenmulden bildeten sich in der Nacheiszeit häufig kleine Niedermoore. Hochmoore, wie das Esprehmer Moor, entstanden seltener. Auffällig sind besonders in Schwansen die zahlreichen Sölle (Toteislöcher).

Die Landschaft östlich der Hüttener und Duvenstedter Berge wird heute überwiegend durch Ackerwirtschaft genutzt. Ein dichtes Knicknetz findet sich in einem Streifen zwischen Missunde / Fleckeby und dem Wittensee. Wald tritt hier nur in geringem Umfang auf. Die den Westrand des Raumes prägenden Moränenzüge sind demgegenüber großflächig von Wald bedeckt.

Westensee - Endmoränengebiet

Dieser Teil des „Schleswig - Holsteinischen Hügellandes“ erstreckt sich südlich des Nord-Ostsee-Kanals bis zum Eidertal und wird im Westen durch die Vorgeest begrenzt. Der große Seenkomplex des Westensees einschließlich des Ahrensees sowie des Kleinen und Großen Schierensees inmitten der morphologisch stark ausgeprägten Endmoränenzüge prägen diesen Raum. Die Endmoräne ist von größeren Waldflächen bedeckt, im flächenmäßig überwiegenden Teil dominiert die Ackernutzung.

In den westlichen Randlagen im Übergang zur Geest und im Nordteil dieser Landschaft haben sich in größeren Niederungen Niedermoore, vereinzelt auch Hochmoore entwickelt. Beispiele sind das Großmoor südlich Dätgen, der Bereich um den Vollstedter See und die Niederung der Wennebeks Au.

Die Landschaft um des Pohlsee, den Lustsee und den Warder See ist aufgrund der reichen Sand- und Kiesvorkommen durch Abbauflächen geprägt. Auf dem Standortübungsplatz Langwedel sind noch größere Heideflächen erhalten.

Moränengebiet der oberen Eider

Dieser Teillandschaftsraum schließt östlich an das Westensee - Endmoränengebiet an und erstreckt sich im Süden von Kiel bis Einfeld und im Osten bis zur Schwentine. Auffälligste Struktur dieses Moränengebietes ist das breite, morphologisch markante, subglazial entstandene Eidertal. Südlich von Bordesholm ist das Dosenmoor als besterhaltener Hochmoorkörper Schleswig-Holsteins hervorzuheben.

Vom Moränenkomplex um den Brammer Berg nördlich von Bissee erstreckt sich eine stark gegliederte, durch zahlreiche kleinere und größere Wälder gekennzeichnete Zone bis zur Schwentine.

Probstei und Selenter Seegebiet

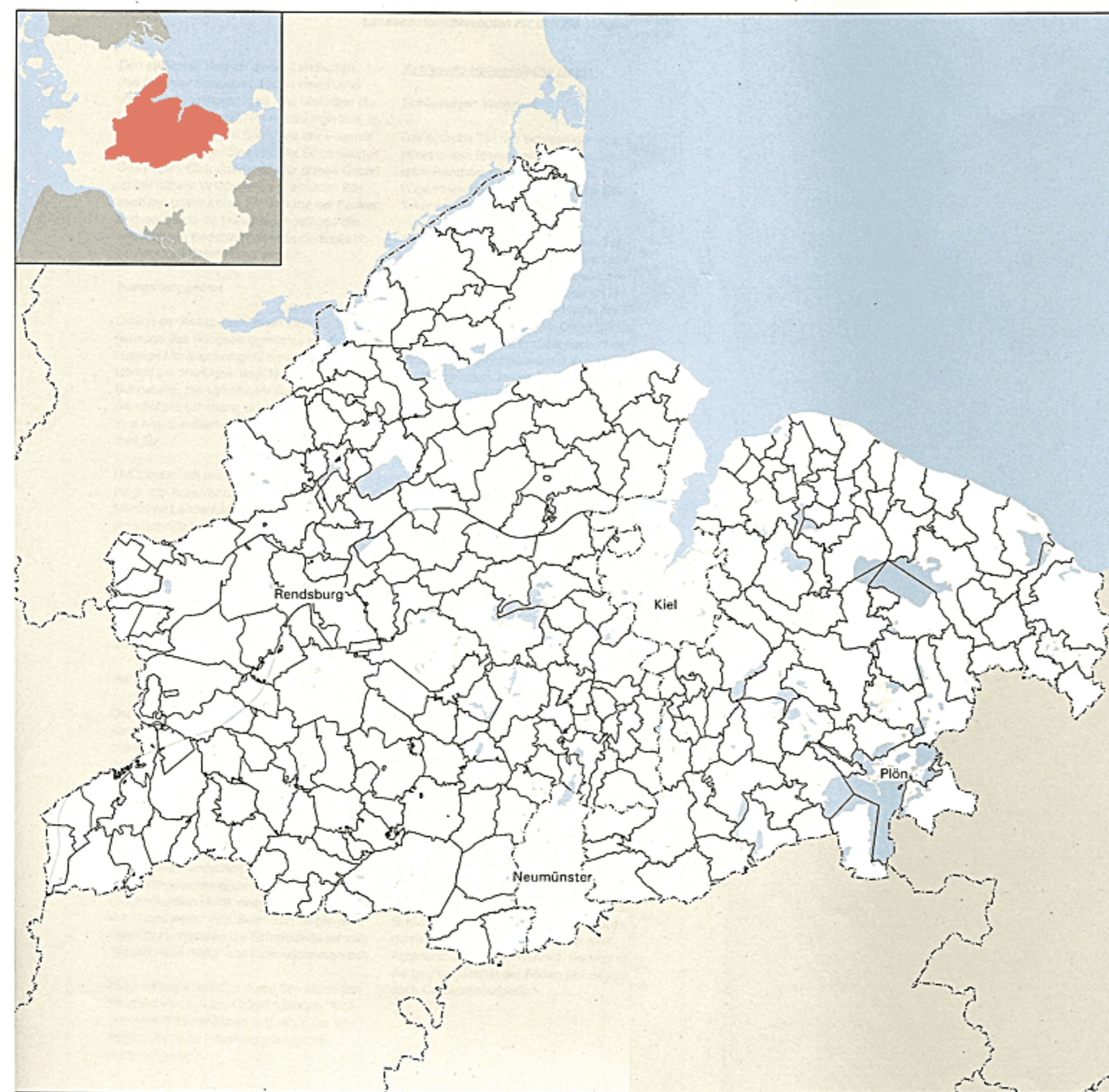
Das Gebiet liegt zwischen der Schwentine im Westen und der Kossau im Osten im Norden des Kreises Plön. Die Probstei ist eine stark ackerbaulich geprägte Landschaft, in der Wälder weitgehend fehlen. Grünlandwirtschaft beschränkt sich auf die kleinen Bachniederungen und ortsnahe Parzellen.

An der Küste ist seit dem Ende der Litorinatransgression eine Umgestaltung durch den Rückgang der Steilküsten und durch den Aufbau von Strandwällen und Nehrungen wie in der Kolberger Heide erfolgt.

An die küstennahen Niederungsflächen der Salzwiesen schließt sich der schwach wellige Übergang zur Jungmoränenlandschaft an. Sie reicht zum Teil bis an die Ostsee beziehungsweise an die Kieler Förde heran und ist vereinzelt als Steilküste ausgebildet.

Abbildung 2:

Gemeindegrenzen



-  Gewässer
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Den südlichen Bereich dieser Landschaft, das Selenter Seegebiet, bilden eine Reihe von Stauchmoränenzügen. Die Gletscher der Weichseleiszeit schürften Hohlformen aus, in denen heute größere Seen, wie der Selenter See, der Passader See und der Dobersdorfer See liegen. Charakteristisch für dieses Gebiet ist der höhere Waldanteil, vor allem im Bereich der gestauchten Endmoräne bei Panker und der durch die Hangneigungen und die ungünstigen Bodenverhältnisse bedingte hohe Anteil an Grünländereien.

Bungsberggebiet

Östlich der Kossau schließen sich die Moränenzüge des Bungsberggebietes an. Dieser kuppige Moränenkomplex erreicht weitflächig Höhen um 100 Meter über Normalnull. Der Bungsberg, mit 168 Metern über Normalnull die höchste Erhebung Schleswig - Holsteins, liegt knapp außerhalb des Planungsraumes III.

Die Landschaft um den Bungsberg ist geprägt von Ackernutzung und Waldgebieten. Markante Landschaftselemente sind die tief eingeschnittenen Bachschluchten mit naturnahen Wäldern und Grünländereien. Im Norden entstanden durch die Bildung von Nehrungen der Große Binnensee und der Sehendorfer Binnensee. Die Senke des Sehendorfer Binnensees trennt die Moränenhänge bei Döhnsdorf und Hohwacht, die hier unmittelbar an die Küste heranreichen.

Holsteinische Schweiz

Der Teillandschaftsraum umfaßt die Seenkomplexe Postsee / Lanker See im Westen, das Bornhöveder Seengebiet im Süden und den großen Komplex der zentralen Holsteinischen Schweiz mit dem Großen Plöner See und den südlich vorgelagerten kleineren Seen.

Die zahlreichen Seen liegen in einer kuppigen Moränenlandschaft. Sie entstanden in den durch weichseleiszeitliche Gletscher ausgeschürften Hohlformen und prägen diesen Raum wesentlich. Beim Schmelzen der Gletscher schütteten die Schmelzwässer zum Teil mächtige Sand- und Kiesvorkommen auf.

Das Landschaftsbild ist durch den ständigen Wechsel von Äckern, Grünländereien, Wäldern und Wasserflächen und durch die teilweise sehr hohe Reliefenergie sehr abwechslungsreich.

Schleswig - Holsteinische Geest

Schleswiger Vorgeest

Der südliche Teil der Schleswiger Vorgeest reicht in den Planungsraum bis in den Bereich Rendsburg - Hamdorf hinein. Im Westen wird er begrenzt durch die Eider-Treene-Niederung.

Als Vorgeest wird der Bereich zwischen den weichseleiszeitlichen Moränen des östlichen Hügellandes und den saaleeiszeitlichen Altmoränenzügen der Hohen Geest im Westen bezeichnet. Die Vorgeest entstand am Ende der Weichseleiszeit, als die Gletscher nach Osten zurückwichen und die nach Westen abfließenden Schmelzwässer ihre Sedimentfracht absetzten. In den flachen Sander-ebenen wurden die saaleeiszeitlichen Altmoränen weiträumig von Sanden und Kiesen überlagert. Stellenweise kam es bis in die Nacheiszeit hinein an den Flußtätern infolge von Auswehungen zu Dünenbildung und nachfolgender Podsolierung der Böden.

Aufgrund der Bodenverhältnisse entstand eine Heide- und Moorlandschaft, die durch Meliorationsmaßnahmen, wie Trockenlegen und Abtorfen der Moore und Durchbrechen der Ortsteinschicht, zu einer Agrarlandschaft umgewandelt wurde.

Holsteinische Vorgeest

Südlich an die Schleswiger Vorgeest schließt sich die Holsteinische Vorgeest an. Sie setzt sich im Westen deutlich von der Heide-Itzehoer Geest ab. Der Naturraum ist stärker differenziert als die Schleswiger Vorgeest. Hier ist der Unterschied zwischen Akkumulationsfläche der Sander und Erosionszone sehr deutlich. Besonders ausgeprägt ist die Störniederung. Mehrere Gletschertore ließen unterschiedliche Sanderflächen entstehen.

In der Holsteinischen Vorgeest überwiegen feuchte Heideböden mit Ortsteinbildung. Flachmoore finden sich in den Flußniederungen und zum Teil auch über undurchlässigen Schichten. Auch diese Landschaft wurde durch Meliorationsmaßnahmen in eine Agrarlandschaft umgewandelt. Bedingt durch die geringe Bonität der Böden überwiegen jedoch Grünlandstandorte.

Eider-Treene-Niederung

Dieser Naturraum wird vom Niederungsgebiet der Flüsse Eider, Treene und Sorge gebildet und zieht sich im Osten in die Schleswiger Vorgeest hinein. Die nördliche und die westliche Grenze des Planungsraumes werden in diesem Bereich von der Sorge und der Eider gebildet. Im Süden reicht die Teillandschaft mit den Moorniederungen an der Hanerau und Haalerau über den Nord-Ostsee-Kanal hinaus und grenzt hier an die Heide-Itzehoer Geest.

Die während der Weichseleiszeit nach Westen abfließenden Schmelzwässer nutzten die bereits vorhandenen Talsysteme der Saaleeiszeit und hinterließen weite Schmelzwasserebenen. Sie wurden im Spätglazial durch Tal- und Dünenbildungen umgeformt, die auch die Trennung der Gewässersysteme bewirkten. Die Niederungsgebiete mit einer durchschnittlichen Höhe um ein Meter über Normalnull werden nur durch die aus ihnen herausragenden saaleeiszeitlichen Geestinseln, die sogenannten Holme, durchbrochen.

Im Eider-Treene-Sorge-Gebiet sind überwiegend Flachmoore verbreitet. An vielen Stellen sind darüber ausgedehnte Hochmoore gewachsen, die eine Torfmächtigkeit von über acht Metern aufweisen. Beispiele dafür sind im Planungsraum das Königsmoor und das Hartshoper Moor. Vornehmlich wird der Naturraum heute als Dauergrünland genutzt.

Das Gebiet bot bis zum 15. Jahrhundert mit Ausnahme der Geestinseln keine Siedlungsmöglichkeiten. Seit dieser Zeit bemüht man sich, die Landschaft zu entwässern und landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Mit dem Bau des Nord-Ostsee-Kanals und der Eider-Schleuse bei Nordfeld wurde massiv in die gesamte Hydrologie des Eider-Einzugsgebietes eingegriffen. Der Kanalbau trennte den Oberlauf der Eider bei Rendsburg ab. Seitdem entwässert das Gebiet in den Kanal.

Durch den Bau der Schleuse bei Nordfeld bekam die Eider, die bis dahin bis nach Rendsburg tidebeeinflusst war, oberhalb der Abdämmung bis Rendsburg beinahe den Charakter eines Stillgewässers. Durch den ausbleibenden Spüleffekt versandete der Fluß zunehmend. Selbst durch Baggerungen konnte die Vorflut in diesem Bereich nicht verbessert werden, so daß eine zweite Abdämmung erforderlich wurde.

Heide-Itzehoer Geest

Im Westen des Planungsraumes zwischen Eider-Treene-Niederung im Norden und Holsteinischer Vorgeest im Osten befinden sich die Altmoränenzüge der Heide-Itzehoer Geest.

Die Geest verdankt ihre Entstehung der Saaleeiszeit. Die Oberflächenform ist aufgrund des höheren Alters durch Verwitterung und Klimaeinwirkungen meist wesentlich ausgeglichener als im erheblich jüngeren Östlichen Hügelland. Es finden sich aber auch Bereiche mit beachtlicher Reliefenergie. So steigen zum Beispiel die Höhenzüge im Raum Aukrug / Hohenwestedt auf Höhen bis zu 79 Meter über Normalnull an.

Aufgebaut wird die Geest vorwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Auf den Sedimenten haben sich überwiegend Braunerde-Podsole, auf ausgeprägt quarzreichen Sanden Podsole entwickelt. Gleye und Pseudogleye treten nur vereinzelt auf. Insgesamt zeichnen sich die Böden durch starke Verwitterung und häufige Auswaschung (Nährstoffarmut) aus. Dies ist die Folge unterschiedlicher Bodenbildungsphasen in verschiedenen wärmeren Perioden nach der Saaleeiszeit.

Die ursprüngliche Vegetation der Altmoränenlandschaft war der Eichen- oder Eichen-Buchen-Mischwald, in den Niederungen war Bruchwald und Moorvegetation anzutreffen. Durch die zunehmende Besiedelung erhöhte sich auch die Nutzungsintensität. Es entstanden große Heideflächen, die Mitte des letzten Jahrhunderts weite Landstriche bedeckten. Bruchwälder und Moore wurden in Grünland umgewandelt. Seit Ende des letzten Jahrhunderts wurden große Heidelandschaften mit Nadelgehölzen wiederbewaldet und die landwirtschaftlichen Standorte melioriert. Die Landschaft ist geprägt durch die relativ hohe Reliefenergie, das Knicknetz und einen hohen Waldanteil. Reste der ehemals großen Waldgebiete finden sich heute im Bereich des Aukrugs.

1.5 Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen

Der Planungsraum III umfaßt den Kreis Rendsburg - Eckernförde mit 166 Gemeinden, den Kreis Plön mit 86 Gemeinden, die

kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die vorgelagerten Bereiche der Ostsee (siehe Abbildung 2).

Die Grenze des Planungsraumes verläuft teilweise an natürlichen Strukturen: im Osten entlang der Ostsee, im Norden an der Schlei, im Westen und Süden entlang von Fließgewässern.

Die Gesamtfläche des Planungsraumes III beträgt 3.458,13 Quadratkilometer, wovon 119,39 Quadratkilometer auf die Stadt Kiel, 71,56 Quadratkilometer auf die Stadt Neumünster, 2.185,46 Quadratkilometer auf den Kreis Rendsburg - Eckernförde und 1.082,62 Quadratkilometer auf den Kreis Plön entfallen.

Am 31. Dezember 1998 wohnten rund 715.000 Menschen dauerhaft im Planungsraum. Sie verteilen sich mit 237.337 in der Stadt Kiel, 80.803 in der Stadt Neumünster, 265.739 im Kreis Rendsburg - Eckernförde und 130.838 im Kreis Plön relativ ungleichmäßig über den Planungsraum. In den Seebädern der Ostsee sowie den Erholungsorten kommen besonders in den Sommermonaten viele tausend Urlaubsgäste hinzu und verursachen erhebliche Veränderungen der Bevölkerungszahlen. Die Bevölkerungsdichte beträgt in der Stadt Kiel 2.005 Einwohner je Quadratkilometer, in der Stadt Neumünster 1.129 Einwohner je Quadratkilometer, im Kreis Rendsburg-Eckernförde 122 Einwohner je Quadratkilometer und im Kreis Plön 121 Einwohner je Quadratkilometer (durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Schleswig-Holstein: 175 Personen je Quadratkilometer).

Die nachfolgenden Daten zum Planungsraum III ergeben sich aus dem Statistischen Jahrbuch Schleswig-Holstein von 1996.

Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen liegt hiernach in der Stadt Kiel bei 41,5, in der Stadt Neumünster bei 34,6, im Kreis Rendsburg - Eckernförde bei 1.662,5 und im Kreis Plön bei 767,5 Quadratkilometer. Der Anteil der Waldfläche beträgt in der Stadt Kiel 3,9, in der Stadt Neumünster 2,2, im Kreis Rendsburg - Eckernförde 218,8 und im Kreis Plön 111,2 Quadratkilometer.

Der Anteil der Erwerbstätigen in den Wirtschaftsbereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei liegt in den Kreisen Rendsburg - Eckernförde und Plön mit 6,0 beziehungsweise 6,6 Prozent über dem

Landesdurchschnitt von 4,0 Prozent. Die meisten Menschen im Planungsraum arbeiten im Bereich des produzierenden Gewerbes oder im Wirtschaftsbereich „Staat, privater Haushalt und private Organisationen ohne Erwerbszweck“. Weitere Einzelheiten zu den sozio-ökonomischen Gegebenheiten sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen.

Der Planungsraum III wird nach raumordnerischen Kriterien sehr unterschiedlich eingestuft (siehe Regionalplan III). Nachfolgende Aussagen sind für den Landschaftsrahmenplan besonders bedeutsam: Teilbereiche südlich des Wittensees, südlich des Nord-Ostsee-Kanals im Bereich Hamweddel sowie im Bereich Schwansen westlich von Damp sind nach den Kriterien der Landesplanung im Landesvergleich dünnbesiedelte, abgelegene Gebiete. Der Umgebungsbereich um das Oberzentrum der Landeshauptstadt Kiel ist hingegen als Verdichtungsraum gekennzeichnet. Darüber hinaus sind die Umgebungsbereiche um das Oberzentrum Neumünster, die Mittelzentren Eckernförde und Rendsburg sowie das Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Plön als Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen dieser Zentren von baulicher Verdichtung geprägt. Ein wichtiger Wirtschaftszweig ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Form der Kies- und Sandgewinnung. Er hat zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Landeshauptstadt Kiel ist auch das wichtigste Oberzentrum der Region. Ihre Bedeutung erstreckt sich nicht nur auf die benachbarten Bereiche der Kreise Rendsburg - Eckernförde und Plön. Sie erfüllt aufgrund ihrer Lage in Nachbarschaft zu den Ostseeanrainerstaaten auch wichtige Bindegliedfunktionen zum skandinavischen Raum.

Die Städte Rendsburg und Eckernförde haben die Funktion eines Mittelzentrums für den entsprechenden Bereich. Die Kreisstadt Plön ist als Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Bordesholm, Gettorf, Hohenwestedt, Lütjenburg, Nortorf, Preetz und Schönberg (Holstein) haben die Funktion von Unterzentren.

Zu den Stadtrandkernen I. Ordnung gehören Kiel-Friedrichsort, und -Mettenhof sowie Heikendorf. Als Stadtrandkerne II. Ordnung sind Altenholz, Kiel - Suchsdorf, Kronshagen, Flintbek, Kiel-Elmschenhagen, Büdelsdorf und Raisdorf eingestuft.

Tabelle 2:

Bodenfläche im Planungsraum III am 31. Dezember 1992 nach Art der tatsächlichen Nutzung
 (Angaben in Hektar)

Kreisfreie Stadt / Kreis	Gebäude und Freifläche	Betriebs- und Verkehrsflächen	Erholungs- und Wasserflächen	Andere Nutzungen
Stadt Kiel	3.333	2.450	663	215
Stadt Neumünster	2.130	737	1.079	92
Rendsburg-Eckernförde	9.418	8.917	8.512	3.302
Plön	4.580	3.265	11.921	597
Planungsraum III	19.961	15.369	21.617	4.206

Tabelle 3: Erwerbstätige 1994 nach Wirtschaftsbereichen (alle Angaben in Prozent)

Kreisfreie Stadt / Kreis	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Dienstleistungsunternehmen	Sonstige Wirtschaftsbereiche
Stadt Kiel	0,4	23,3	22,4	53,8
Stadt Neumünster	1,0	34,4	20,2	44,4
Rendsburg-Eckernförde	6,0	27,9	19,7	46,3
Plön	6,6	24,6	23,2	45,6

Darüber hinaus gibt es die ländlichen Zentralorte Owschlag, Felde, Hanerau-Hademarschen, Hohn sowie Selent und Wankendorf. Die vorstehenden zentralen Orte sind unter anderem die Schwerpunkte der Besiedlung, der wirtschaftlichen Aktivitäten, der Bebauung und des Verkehrs im Planungsraum III.

Mit der Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne soll die überörtliche Versorgung der Bevölkerung unter zumutbarem Zeitaufwand sichergestellt werden. Darüber hinaus soll die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralörtlichen Einrichtungen erreicht werden. In allen Teilräumen des Landes sollen so auch leistungsfähige Standorte als Schwerpunkte für Wohn- und Arbeitsstätten erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die dezentrale Konzentration der Siedlungsstruktur erhalten und die Vorteile der damit verbundenen Wirtschafts- und Sozialstruktur gesichert und weiter entwickelt werden.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist eine eigenständige Regionalentwicklung in starkem Maße auf die Entwicklung der endogenen Kräfte angewiesen. Damit sind ungenutzte Potentiale und Kapazitäten sowie wirtschaftliche, kulturelle und soziale Innovationen im allgemeinen gemeint. Die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus zeigt bereits heute, daß für eine nachhaltige Nutzung der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schön-

heit von Natur und Landschaft als Standortfaktor oder als Image der Region eine wichtige Rolle spielt.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß die Landeshauptstadt Kiel, die kreisfreie Stadt Neumünster, die Städte Rendsburg und Eckernförde, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Industrie- und Handelskammer zu Kiel sowie die Unternehmensverbände Kiel und Mittelholstein 1991 die Technologie-Region K. E. R. N. gegründet haben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordmark und der Kreis Plön sind später hinzugekommen. Damit ist auf freiwilliger Grundlage im Herzen des Landes Schleswig-Holstein eine regionale Entwicklungsinitiative entstanden. In der Rechtsform des eingetragenen Vereins gibt sie der Zusammenarbeit aller, die für die Regionalentwicklung besondere Verantwortung tragen, eine verlässliche Grundlage. K. E. R. N. hat den Auftrag, die Möglichkeiten und Reichtümer dieser Region bewußt zu machen, um so den Zusammenhalt der Region zu stärken und sie nach außen überzeugend darzustellen. Durch die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen sollen die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen, die hier zu Hause sind, gesichert und weiter verbessert werden. Die K.E.R.N.-Region hat sich selbst das Leitbild „Erhaltung des einzigartigen Charakters einer Technologie-Region mit hohem Natur- und Freizeitwert“ gegeben.

2. Grundlagen

2.1 Schutzgüter

Weiterführende Informationen zu den Schutzgütern sowie eine Bewertung finden sich im Erläuterungsband.

2.1.1 Böden und Gesteine

Geologie

Die geologischen Rahmenbedingungen im Planungsraum III sind bereits in Kapitel 1.4 dargestellt worden. Weitere Einzelheiten hierzu können der Abbildung 3 entnommen werden.

Böden

Im Planungsraum III lassen sich insgesamt fünf geomorphologisch und bodenkundlich zu unterscheidende Räume abgrenzen (siehe auch Abbildung 6).

An der **Ostseeküste** hat das Meer Strandwälle einschließlich Dünen aufgeworfen.

Von der Küste an erstreckt sich die **Jungmoränenlandschaft** mit überwiegend sandig-lehmigen Böden bis zu einer Linie, die vom östlichen Stadtrand Neumünster über Nortorf, den östlichen Stadtrand von Rendsburg bis etwa Brekendorf verläuft. Die Jungmoränenlandschaft besteht im wesentlichen aus flachen Grundmoränen, kuppig-welligen Moränen, sandigen Endmoränen, Rinnensystemen und Binnensandern.

Westlich davon und etwa nördlich der Linie Jevenstedt - Hanerau-Hademarschen bis zur Eider und Sorge liegt die **Vorgeest**. Aus ihren Schmelzwassersanden entstanden grundwasserbeeinflusste Böden, die am Nord-Ostsee-Kanal und westlich von Hohn großflächig in die Niedermoore der Eider-Sorge-Niederung übergehen.

In der direkten Umgebung von Eider und Sorge nimmt der ehemalige Nordsee-Einfluß in Form der **Marschsedimente** zu.

Die **Hohe Geest**, im Planungsraum sind dies der Aukrug und Teile der Heide-Itzehoer Geest, ist überwiegend aus lehmigen Altmo-

ränen mit periglazialen Decksanden der vorletzten Saaleeiszeit zusammengesetzt.

Folgende Bereiche können zusammengefaßt hervorgehoben werden.

Ostseeküste

Die Küsten der Ostsee im gesamten Planungsraum bestehen aus Strandwällen, die zum Teil überdünt wurden. An der Flachküste mit ihren Strandwällen entstanden aus dem Sand der Dünen, der Strandwälle und des Strandes Gley - Lockersyroseme und Gley - Regosole. In kleineren lagunenartigen Bereichen entstanden unter feuchten und ruhigeren Bedingungen Niedermoore.

Nordöstliches Schwansen, nordöstlicher Dänischer Wohld und nördliche Probstei

In diesem Bereich überwiegt die flache Grundmoräne. Die Eismassen haben hier das lehmige Substrat verdichtet. Daraus entstanden überwiegend pseudovergleyte Parabraunerden bis Pseudogleye. Ausgangsmaterial ist hier Geschiebelehm bis -mergel. Sie gehen in tieferen Lagen in Gley-Pseudogleye über. Teilweise kommen Pseudogley-Braunerden vor.

Übriges Schwansen, Dänischer Wohld, südliche Probstei und Ostholstein

Bis zum Westrand der Jungmoränenlandschaft herrschen kuppig - wellige, lehmige Jungmoränen vor. Hier sind verbreitet bis überwiegend Pseudogleye bis Parabraunerden aus Geschiebelehm bis -mergel anzutreffen. Auch Braunerden bis Braunerde-Parabraunerden, deren obere Schichten aus periglazialen Decksand beziehungsweise -lehm bestehen, kommen hier vor. Vereinzelt sind darüber hinaus Pseudogley-Braunerden, Bänderparabraunerden, Braunerden über Parabraunerden und Kolluvisole zu finden. Insgesamt kann dieser Bereich als sehr heterogene Boden-Landschaft charakterisiert werden.

Das weichselzeitliche Eis hat im Schnaper Sander, südwestlich und nordwestlich des Großes Plöner Sees größere Binnensander

hinterlassen. Kleinere Binnensander sind überall in der Jungmoränenlandschaft zu finden.

Das bodenbildende Substrat besteht aus Schmelzwassersanden, das teilweise von periglazialen Decksanden überlagert wird. Aus beiden Substraten hat sich die vorherrschende podsolierte Braunerde entwickelt. Sie geht teilweise in die stärker podsolierten Podsol-Braunerden und Braunerde-Podsole über.

Im Planungsraum liegen außerdem drei ausgeprägte Schmelzwasserrinnen: die Schlei, das obere Eidertal bis Kiel und das Rinnensystem der Bornhöveder Seenkette. Während die Schlei mit Wasser gefüllt ist, sind in den beiden anderen Rinnensystemen unter den nassen Bedingungen der tiefgelegenen Gebiete großflächig Niedermoore, Gytjas, Gleye und Anmoorgleye entstanden.

Hüttener und Duvenstedter Berge, Westenseer Endmoränengebiet

Die Endmoränen der Hüttener und der Duvenstedter Berge sowie die Westenseer Endmoränen bestehen überwiegend aus Geschiebesanden, die oberflächlich periglazial überprägt wurden. Auch hier am westlichen Rand der Weichselvereisung hat sich eine Bodengesellschaft aus podsolierten Braunerden mit Übergängen zu Podsol-Braunerden und Braunerde-Podsolen herausgebildet.

Heide-Itzehoer Geest

Die Altmoränen im Aukrug sind sehr heterogen aufgebaut. Großflächig sind im Untergrund Geschiebelehme zu finden, die teilweise bis an die Oberfläche reichen. Oft sind sie von Flugsanddecken überlagert und fast überall sind periglaziale, sandige Deckschichten zu finden. Je nach Mächtigkeit der sandigen Deckschicht entstanden hieraus verbreitet pseudovergleyte und podsolierte Braunerden bis Braunerde-Pseudogleye. Sie unterscheiden sich neben dem Stauwasser-einfluß ganz erheblich in ihrem Substrat. Die Spannweite reicht hier von reinem Sand bis zu typischen Lehmen.

In einigen Gebieten tritt die Pseudovergleyung trotz hochanstehendem Lehm zugunsten pseudovergleyter Braunerde-Parabraunerden zurück. Kleinflächig haben sich in mächtigen sandigen Deckschichten reine Braunerden entwickelt.

Westlich des Aukruges tritt die lehmige Altmoräne zugunsten der sandigen Variante und Sandern zurück. Hier liegt meist ein mehr oder weniger mächtiger periglazialer Decksand über Schmelzwassersand oder Sander-sand. Daraus entwickelten sich die vorherrschenden podsolierten Braunerden. Aus den kleinflächig aufgewehten Flugsanddecken gingen stärker podsolierte Braunerden bis Braunerde - Podsole hervor.

Vorgeest und Eider-Sorge-Niederung

Unmittelbar an den Westrand der Jungmoränenlandschaft schließt sich die Vorgeest an, die ihre Entstehung den Schmelzwassersanden der letzten Eiszeit verdankt. Im Spätglazial wurde diese Landschaft durch Tal- und Flugsande überprägt. Die Bodenübersichtskarte weist hier im Randbereich eine grundwassernahe Vorgeest mit Sandern und vereinzelt auch Dünen aus. Hier dominieren Gley-Podsolen bis vergleyten Podsolen aus Decksanden über Sandersanden beherrscht. In trockenen Lagen gehen diese in Podsole, in niedrigeren und feuchten Lagen in Gleye und Niedermoore über.

Etwa nördlich der Linie Jevenstedt - Hanerau-Hademarschen und westlich von Hohn geht die Vorgeest fast nahtlos in die Eider-Sorge-Niederung über. Bei hohen Grundwasserständen sind hier großflächig Niedermoore entstanden.

In unmittelbarer Nähe der Eider, der Sorge sowie der alten Sorge befindet sich das eigentliche Eider-Treene Ästuar. Hier wurden brackische Marschsedimente aus der Nordsee abgelagert. Die Ausprägung der daraus entstandenen Marschböden ist sehr unterschiedlich. Sie reicht von den häufiger anzutreffenden Dwogmarschen über mehr oder weniger mächtige Moormarschen bis hin zu geringmächtigeren Geestmarschen. Fast alle Marschböden sind tiefgründig entkalkt. Sie stehen nicht mehr unter dem Einfluß der Nordsee und haben sich deshalb weitgehend den Standortbedingungen an süßwassergeprägten Flußsystemen angeglichen.

Aus dieser Landschaft ragen vereinzelt Altmoränenkerne heraus, deren Substrate und Bodenaufbau denjenigen der Altmoränen in der Heide-Itzehoer Geest ähneln.

Abbildung 3:
Geologie

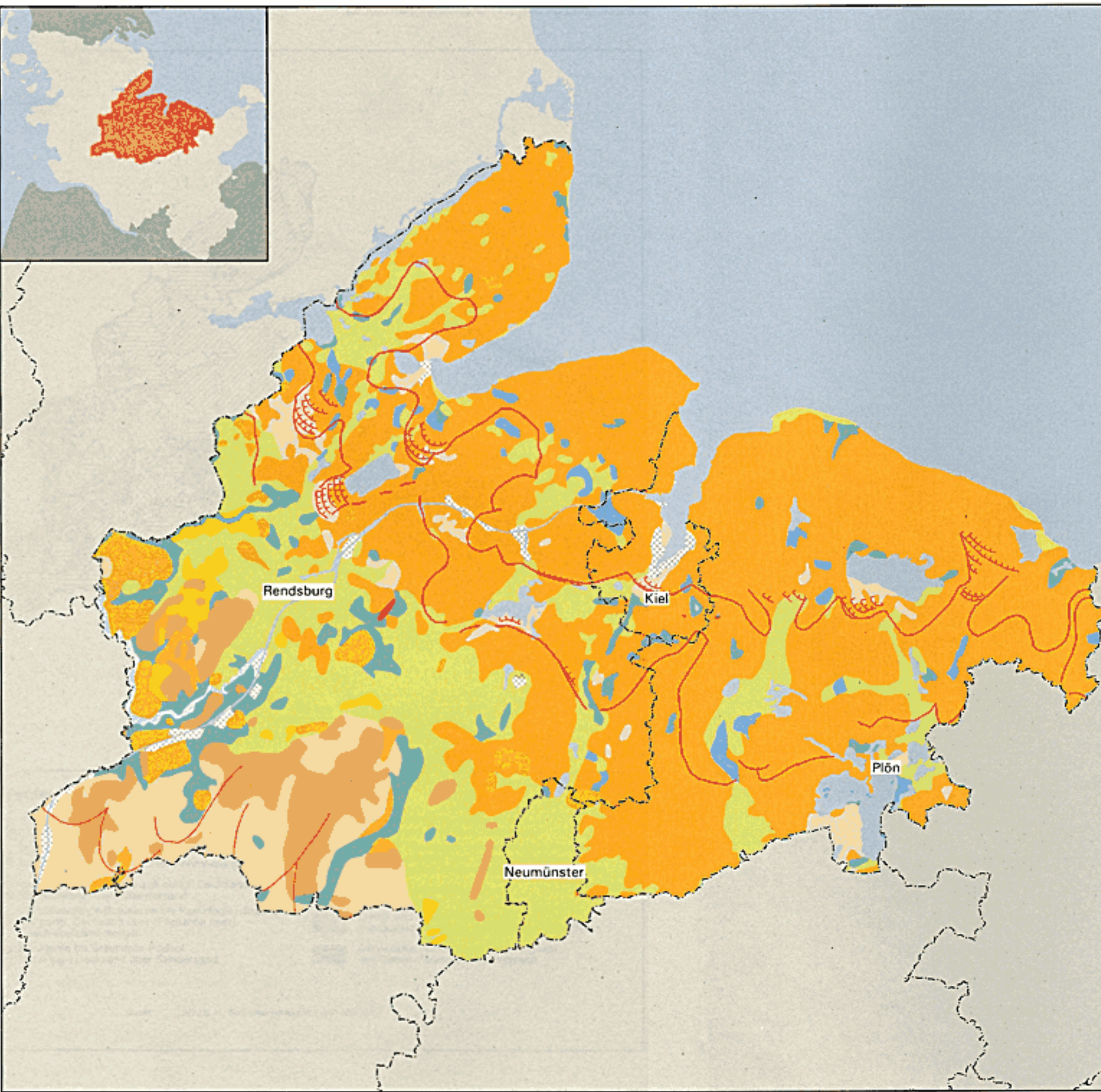
Legende:

-  Strand- und Strandwallablagerung
-  Marsch, entkalkt
-  Niedermoor
-  Hochmoor
-  Flugsand, stellenweise Dünen
-  Moränenmaterial
-  Sande und Kiese in Hochgebieten
-  Schmelzwassersande und -kiese
-  Ablagerungen in Gletscherstauseen
-  Ablagerungen des Periglazialbereich
-  Moränenmaterial(Geschiebelehm) saalez.
-  Sande und Kiese in saalez. Hochflächen
-  Ablagerungen der Holstein-Warmzeit
-  Großflächige Aufschüttungen
-  weichselzeitliche Gletscherrandlagen
-  weichselzeitliche Stirnstauchung
-  saalezzeitliche Gletscherrandlage

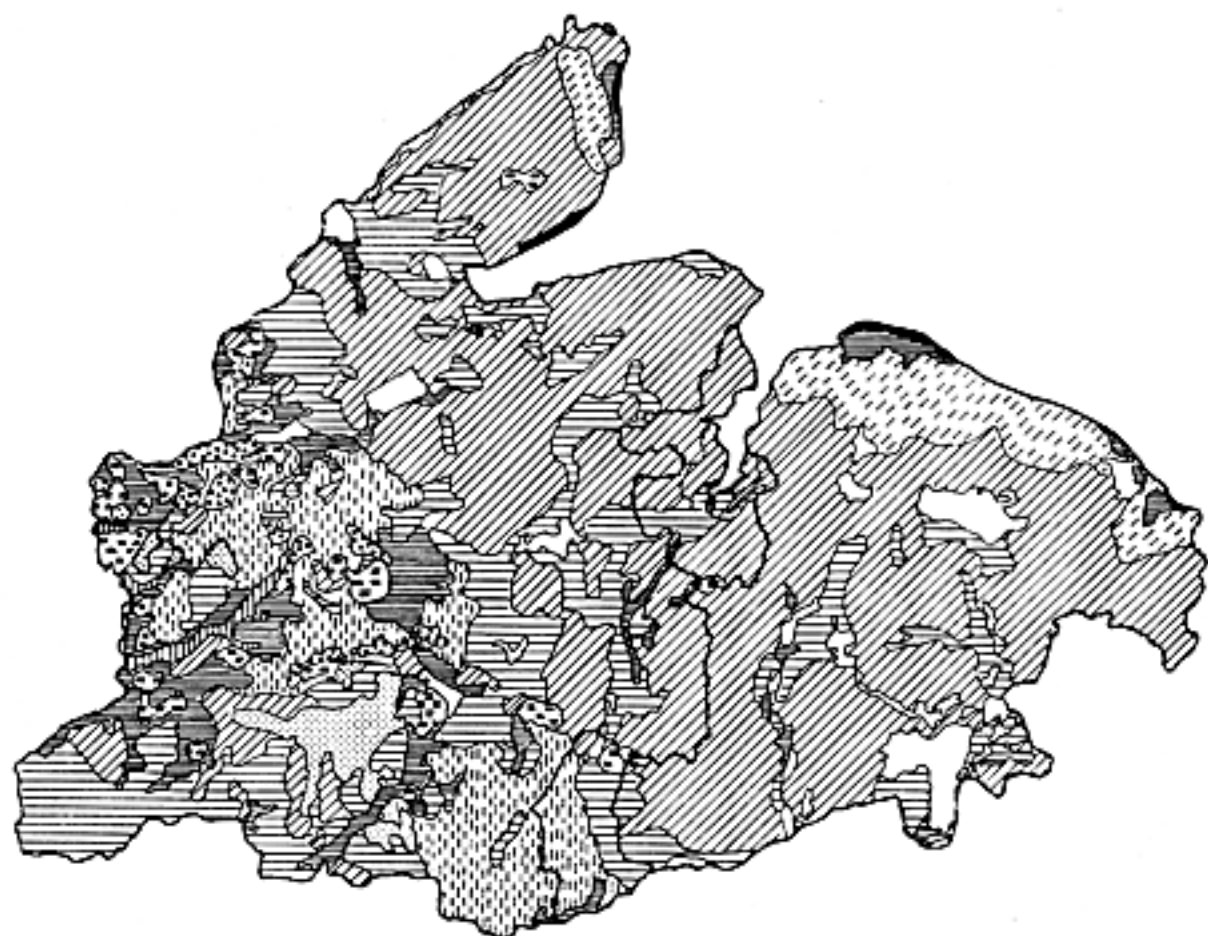
-  Gewässer
-  Kreisgrenze

Bearbeitung: Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

Quelle: LANU S.-H. (Hrsg.): Geologische Karte von Schleswig-
1 : 500 000



Böden



10 km

Legende:

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | Pseudogley bis Parabraunerde
aus (Fließerde über) Geschiebelehm/-mergel | | Gley-Podsol bis vergleyter Podsol
aus Flugdecksand über Sandersand |
| | Pseudogley stw. Parabraunerde
aus (Fließerde über) Geschiebelehm/-mergel | | (podsol.) Pseudogley bis Pseudogley-Podsol
(Flug-) Decksand über Geschiebelehm/-mergel |
| | (podsolierte) Braunerde aus perigl. Decksand über
Schmelzwassersand/Sandersand | | Niedermoor aus Niedermoorort (über Sar... |
| | pseudovergleyte Braunerde bis Pseudogley-Braunerde
aus perigl. Decksand über (Fließerde über)
Geschiebelehm/-mergel | | Hochmoor aus Hochmoorort |
| | Braunerde bis Braunerde-Podsol
aus (Flug-) Decksand über Sandersand | | Dwog- und Kleimarsch
aus brackischem bzw. astuarischem Sch... |
| | | | Gley-Lockersyrosem und Gley-Regosol
aus Dünen-/Strandwall-/Strandsand |

2.1.2 Gewässer

Abbildung 7 gibt einen Überblick über die wichtigsten Oberflächengewässer mit ihren Einzugsgebieten im Planungsraum III

Fließgewässer

Neben der Wassermenge ist die Wassergüte von besonderer Bedeutung. Sie kann angesichts des hohen Stellenwerts der Gewässer und Gewässerränder für die Erholungsnutzung und Biotopqualität fördernd oder ausschließend wirken. Nähere Ausführungen hierzu einschließlich einer Gewässergütekarte sind dem Erläuterungsband zu entnehmen.

Stehende Gewässer

Im **Kreis Rendsburg-Eckernförde** ist in folgenden Teilbereichen ein besonderer Reichtum an größeren Binnengewässern (Seen und große Teiche) zu verzeichnen:

- Bereich südlich des Nord-Ostsee-Kanals (Westensee-Bereich):
Um den Westensee, Zentrum des gleichnamigen Naturparks, befinden sich eine Vielzahl kleinerer bis mittelgroßer Seen wie der Ahrensee, der Flemhuder See, der Kleine und Große Schierensee, der Vollstedter See, der Rümlandeich sowie der Methorsteich. Südlich hiervon schließt sich die Nortorfer Seenkette mit Pohlsee, Lustsee, Brahmsee, Wardersee und Borgdorfer See an. Der Bordesholmer See und der Einfelder See bilden nördlich von Neumünster die Abgrenzung zur Vorgeest.
- Bereich nördlich des Nord-Ostsee-Kanals (Wittensee-Bereich):
Der Wittensee ist mit 1.034 Hektar der größte Binnensee des Kreises Rendsburg - Eckernförde. Westlich hiervon liegen der Bistensee, der Owschlager See und der Heidteich.
- Bereich Schwansen:
Westlich von Eckernförde bis zur Schlei erstreckt sich eine Kette kleinerer Seen mit dem Windebyer Noor, dem Großen Schnaaper See, dem Bültsee, dem Langsee und dem Kolksee. Entlang der Ostseeküste entstanden durch Nehrungsbildungen Strandseen wie der Hemmelmarker See, der Aas-See und der Schwansener See.

- Der Hohner See nimmt aufgrund seiner Lage im Eider-Treene-Niederungsbereich als flacher in Verlandung begriffener See eine Sonderstellung unter den stehenden Gewässern ein.

Der **Kreis Plön** ist durch seinen Seenreichtum gekennzeichnet.

- Holsteinische Schweiz:
Der Naturpark Holsteinische Schweiz wird im Planungsraum durch den Seenkomples Großer und Kleiner Plöner See, Behler See, Suhrer See, Vierer See, Trammer See, Schöhsee und Schluensee geprägt.
- Im Südwesten befindet sich das Bornhöveder Seengebiet mit Belauer See, Fuhlensee, Schierensee und Stolper See.
- Um Preetz herum finden sich Postsee, Lancker See und Scharsee.
- Zwischen Plön und Selent liegt der Karpenteichkomplex aus Rixdorfer-, Lebrader- und Lammershagener Teiche sowie dem Gödfeldeich.
- Im nördlichen Teil des Kreises liegt der Selenter See, westlich davon der Dobersdorfer und der Passader See.
- Entlang der Ostseeküste entstanden durch Nehrungsbildungen Strandseen wie der Barsbeker See, Kleiner und Großer Binnensee und der Sehlendorfer Binnensee.

Eine Übersicht der Seen mit Flächen von mehr als 100 Hektar gibt Tabelle 4.

Weiterhin sind im Planungsraum zahlreiche kleinere Seen, Teiche und Kleingewässer vorhanden.

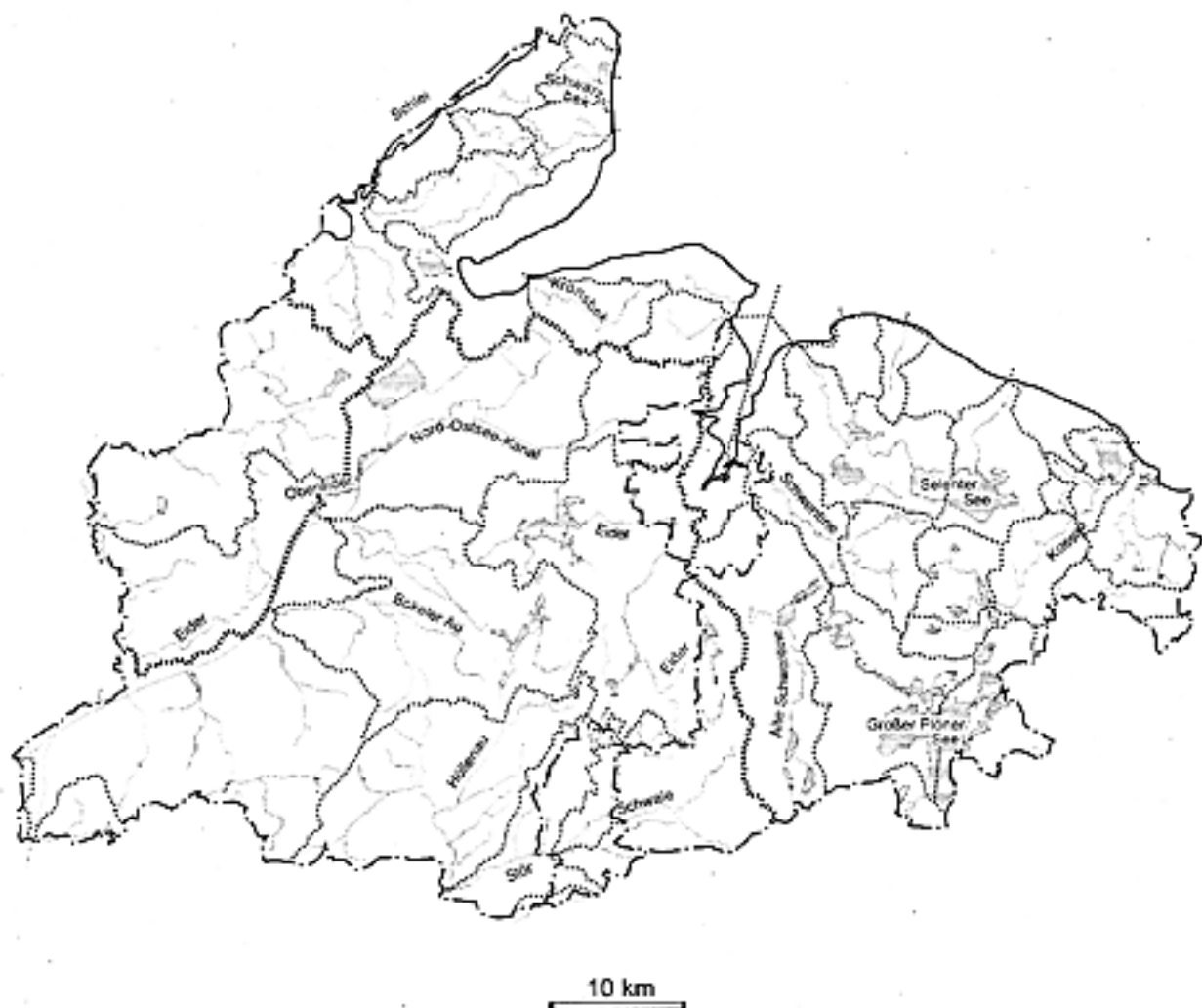
Ostsee

Die nachfolgenden kurzen Ausführungen zur Ostsee sind aufgrund der überregionalen und internationalen Verknüpfungen allgemein gehalten.

Die schleswig-holsteinischen Küstengewässer im Bereich der westlichen Ostsee werden geographisch zur **Beltsee** gerechnet. Im wesentlichen setzten sie sich aus der Kieler, der westlichen Mecklenburger und der Lübecker Bucht zusammen.

Abbildung 5: Oberflächengewässer und ihre Einzugsgebiete im Planungsraum III

Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiete



Legende:


- Hauptwasserscheide Nordsee/Ostsee/Elbe
- Wasserscheide
-  See
- Kreisgrenze

Tabelle 4: Seen mit Flächen von mehr als 100 Hektar

Name	Größe in Hektar	mittlere Tiefe in Metern	maximale Tiefe in Metern	Eigentümer
Kreis Rendsburg-Eckernförde				
Bistensee	144	7,5	14,7	Privat
Einfelder See (Kreis Rendsburg-Eckernförde und Stadt Neumünster)	178	3,4	8,4	Stadt Neumünster
Schwansener See	111	0,8	1,2	Privat
Westensee	720	5,9	17,6	Privat und Bund
Windebyer Noor	385		14,0	Stadt Eckernförde
Wittensee	1.034	9,5	20,5	Land Schleswig-Holstein
Kreis Plön				
Behler See	310	13,0	43,0	Privat
Belauer See	113	9,0	25,6	Privat
Großer Binnensee	528	2,0	3,0	Privat und Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Bothkamper See	123	1,3	2,5	Privat
Dobersdorfer See	312	5,4	18,8	Privat
Lankersee und Kirchsee	428	4,4	22,5	Kloster Preetz; Privat; Stadt Preetz
Passader See	270	4,9	10,7	Privat
Großer Plöner See	2.911	12,4	58,0	Land Schleswig-Holstein Privat
Kleiner Plöner See	350	9,5	34,0	Land Schleswig-Holstein
Postsee	280	3,3	9,1	Privat; Stadt Preetz
Schluensee	127	16,3	45,0	Privat und Land Schleswig-Holstein
Selenter See	2.239	13,2	35,8	Privat
Stocksee (Kreise Plön und Segeberg)	211	12,3	30,2	Privat
Stolper See	140	6,5	14,6	Privat
Suhrer See	137	8,3	24,7	Privat
Trammer See	163	11,1	33,4	Privat und Land Schleswig-Holstein
Tresdorfer See	115	6,2	15,0	Privat
Vierersee	132	7,0	18,8	Land Schleswig-Holstein

Die gesamte Ostseeküste hat insgesamt eine Länge von 535 Kilometer. Darin eingerechnet sind die Schlei mit 135 Kilometer und die Küste der Insel Fehmarn mit 72 Kilometer. 5.300 Quadratkilometer der Landesfläche Schleswig-Holsteins entwässert in die Ostsee.

Seit 1976 wird in Schleswig-Holstein ein intensives chemisches **Monitoring** auch der Küstengewässer durchgeführt. Die Messungen erfassen Nährsalze, Sauerstoff, Spuremetalle und einige organische Verbindungen. Die Eutrophierung der Küstengewässer, besonders in den Förden und Buchten, ist als das größte Umweltproblem anzusehen. Durch die steigenden Nährstoffeinträge kommt es zu einer erhöhten Primärproduktion, die Phasen mit einer intensiven Algen-

blüte werden länger und die Artenzusammensetzung des Phytoplanktons verändert sich.

Die Lichtdurchlässigkeit im Wasser nimmt ab und einige Sedimente verschlicken zunehmend. Dies sind vermutlich die Ursachen für die deutlich veränderte Biomasse sowie Artenzusammensetzung der Unterwasservegetation der Schlei, der Förden und der Kieler Bucht in den letzten Jahrzehnten. In der Kieler Bucht steigt die Algenmasse oberhalb von zwölf Metern, während sie unterhalb dieser Tiefenlinie abnimmt.

Hochwassergefährdete Gebiete

Nach dem „Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein“ (MELF, 1986) sind Niederungen unter drei Metern über Normalnull

an der Ostseeküste bei Sturmfluten hochwassergefährdet. Die meisten dieser Flächen werden daher durch Deiche geschützt. Zu den hochwassergefährdeten Gebieten zählen die Niederungsgebiete der mit der Ostsee in direkter Verbindung stehenden Fließgewässer. Es handelt es sich hier meistens um relativ kleine Bereiche entlang der Küste und der Schlei.

Im Rahmen der Neufassung des Generalplans Küstenschutz wird geprüft, ob die Abgrenzungen der hochwassergefährdeten Gebiete in diesen Niederungen auf eine höhere Höhenlinie gelegt werden müssen.

Grundwasser

Im Kreis Plön und Teilen des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden pleistozäne Grundwasserleiter zur Wassergewinnung herangezogen, die eine vergleichsweise geringe Tiefenlage, Mächtigkeit und Ausdehnung aufweisen. Dies sind auch die Bereiche, in denen sich bereits heute anthropogene Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit bemerkbar machen.

In Kiel, Neumünster und Teilen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Grundwasser aus tertiären Grundwasserleitern entnommen. Sie weisen aufgrund ihrer Entstehung große Mächtigkeiten und Ausdehnung auf und sind von mächtigen, zum Teil schwer durchlässigen Trennschichten überdeckt. Sie sind deshalb im allgemeinen gut gegen Verunreinigungen von der Erdoberfläche her geschützt, so daß hier langfristig zumindest für das Schutzgut Grundwasser keine Probleme zu erwarten sind.

2.1.3 Klima und Luft

Das Klima im Planungsraum III wird, wie im übrigen Schleswig-Holstein, durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Dabei bestimmen atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden, das Wettergeschehen.

Die **Mitteltemperaturen** im Planungsraum schwanken im Januar von 0,4 Grad Celsius im Bereich der Ostseeküste bis 0,2 Grad Celsius unter Null im Bungsberggebiet. Im Juli reicht die Schwankungsbreite von 16 Grad Celsius im Küstenbereich bis 16,8 Grad Celsius im Landesinneren.

Bei überwiegend westlichen bis südwestlichen Winden fällt die höchste **Niederschlagsmenge** mit 800 Millimeter beziehungsweise 750 Millimeter im Bereich der Heide-Itzehoeer Geest und den Moränenzügen südlich des Selenter Sees sowie im Bungsberggebiet. Nach Osten hin nimmt diese stetig ab und beträgt an der Ostseeküste 650 bis 675 Millimeter.

Windstille tritt im Planungsraum, wie auch im gesamten Schleswig-Holstein, selten auf. Die mittlere **Windgeschwindigkeit** im Jahr beträgt 2,5 Beaufort und an der Ostseeküste 3,0 Beaufort.

Die **Luftqualität** ist eine wichtige Ausgangsgröße für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope. Sie beeinflusst darüber hinaus auch die landschaftsgebundene Erholung.

Wichtige Indikatoren für den Umfang der **Luftverschmutzung** sind Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂), Ozon (O₃) und Schwebstaub. Diese Luftschadstoffe werden automatisch an verschiedenen Stellen von der lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein gemessen und jährlich veröffentlicht. Im Planungsraum III werden zur Zeit Meßstationen in Kiel am Westring und am Schützenwall sowie im Bereich der Bornhöveder Seenkette betrieben. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe ist außerhalb der größeren Städte im Planungsraum wie insgesamt in Schleswig-Holstein relativ gering. Erhöhte Werte für Stickoxide treten grundsätzlich an verkehrsexponierten Standorten und damit auch an entsprechenden Stellen des Planungsraumes III auf. Es gehört auch zu den Aufgaben der Landschaftsplanung, Lösungsansätze zur Senkung derartiger Schadstoffbelastungen zu entwickeln. Ausgangspunkt für die dazu notwendigen Maßnahmen können auch **regionalen Grünverbindungen** sein (siehe Kapitel 5.1).

Aufgrund der Witterung ist es in der Vergangenheit nur vereinzelt zu geringfügigen Überschreitungen des Informationsschwellenwertes für **Ozon** (180 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft) gekommen.

Unter dem Gesichtspunkt globaler Klimaänderungen sind überwiegend die sogenannten Treibhausgase von Bedeutung. Zu Ihnen zählt unter anderem das **Kohlendioxid** (CO₂). Es entsteht bei verschiedenen Ver-

brennungsprozessen aber auch durch Freisetzungen aus dem Kohlenstoffspeicher Boden. Kohlendioxid wird hauptsächlich dann aus dem Boden freigesetzt, wenn Kohlenstoffspeicher wie Hoch- und Niedermoore entwässert werden. Im Planungsraum III können hiervon die Niedermoorstandorte in den Niederungen der Fließgewässer betroffen sein.

2.1.4 Arten und Biotope

Das heutige Verteilungsmuster der unterschiedlichen Nutzungs- und Biotoptypen unterscheidet sich erheblich von einer natürlichen, vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Landschaft.

Fast die gesamte Landesfläche unterliegt einer Nutzung. Dabei sind Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr als stark flächenrelevante Nutzungen hervorzuheben (siehe Kapitel 1.5). Forstwirtschaftlich begründete Waldbaumaßnahmen haben zu Veränderungen der natürlichen Waldformationen geführt. Auch grundsätzliche Veränderungen im Naturhaushalt wie ganz besonders Eingriffe in den Wasserhaushalt oder mittelbare Nährstoffeinträge über Gewässer oder die Luft haben die ursprünglichen Naturlandschaften verändert.

2.1.4.1 Pflanzenwelt

Als **potentiell natürliche Vegetation** sind die Pflanzengesellschaften zu verstehen, die sich einstellen würden, wenn jede menschliche Einflußnahme unterbliebe. Dabei sind sowohl die heutigen Standortbedingungen als auch die derzeitigen regionalen Wildpflanzenbestände zugrunde zu legen. Die Kenntnis der potentiell natürlichen Vegetation ermöglicht es, bei landschaftspflegerischen Maßnahmen standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die potentiell natürliche Vegetation wird im Planungsraum ganz überwiegend von verschiedenen Waldgesellschaften gebildet. Eine Übersicht der potentiell natürlichen Vegetation in ihrer regionalen Verbreitung ist den Abbildungen 8 und 9 zu entnehmen.

Die im Planungsraum III sehr unterschiedlichen und vielfältigen naturräumlichen Voraussetzungen spiegeln sich in der Mannigfaltigkeit der **heute vorkommenden Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften** wider. Im folgenden werden einige charakteristische Besonderheiten der Pflanzenwelt kurz dargestellt.

Die **Pflanzenwelt der Ostseeküste** ist entsprechend den verschiedenen Küstenformationen sehr vielfältig.

Kennarten der **Strandwallbereiche** wie der Meerkohl (*Crambe maritima*) sind stark zurückgegangen oder zum Teil nicht mehr vorhanden. Insgesamt sind sie heute wie auch die Stranddistel (*Erygium maritimum*) stark gefährdet. Pflanzensoziologisch von besonderer Bedeutung ist das bestehende Naturschutzgebiet „Bewaldete Düne bei Noer“. Dort sind sämtliche Stadien der Vegetationsentwicklung von der Spülsaumzone bis zum Hochwald vorhanden. Dieses Gebiet ist weit über Schleswig-Holstein hinaus als einmalig einzustufen. Auch das Naturschutzgebiet „Bottsand“ nimmt mit seinen vielfältigen Vegetationsformationen der Küstenlebensräume eine Sonderstellung ein. Hervorzuheben ist ferner die Strandsee- und Strandwallandschaft bei Schmoel.

Die **Steilküstenformationen** an der Ostsee sind mit ihren extremen Standortbedingungen Lebensraum für hierauf spezialisierte Pflanzenarten. Daneben kommen aber auch Pflanzen vor, die aus anderen Biotopen mit ökologisch vergleichbaren Standorteigenschaften hierhin ausgewichen sind. Giftbeere (*Nicandra physaloides*), Scabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Pechnelke (*Viscaria vulgaris*) wurden hier gefunden.

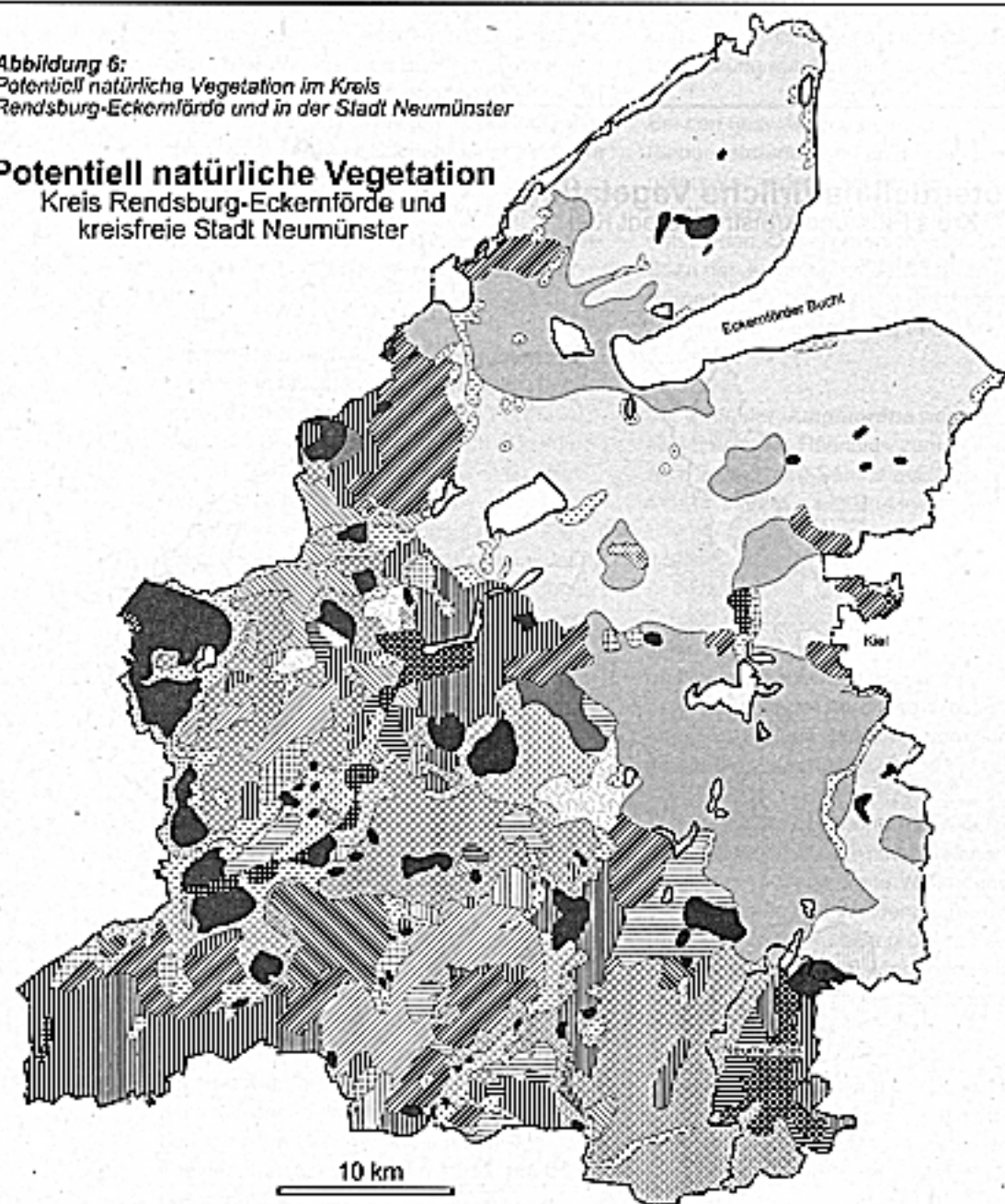
An der Schlei sind einige besonders gut ausgeprägte **Küstengrashänge** vorhanden. Ebenso befinden sich hier noch größere Brackwasserröhrichte und von Brackwasser beeinflusste Salzwiesen.

Charakteristisch für die Ostseeküste im Kreis Plön sind die **Strandseen** mit ihren Salzwiesen. Als repräsentative Beispiele sind die Naturschutzgebiete „Barsbeker See“ und vor allem „Kleiner Binnensee“ und „Sehlendorfer Binnensee und Umgebung“ zu nennen. Hier sind zum Teil noch seltene Salzwiesengesellschaften wie das Binsen-Strandseggenried oder Quellried-Gesellschaften vorhanden. Die Bestände sind beispielsweise durch Tourismus oder Küstenschutzmaßnahmen stark zurückgegangen.

Im Bereich der **Jungmoräne** sind mesophytische **Buchenwälder** insgesamt noch relativ häufig. Gut ausgeprägte Perlgras-Buchenwälder mit einer typischen Artenzusammensetzung mit dem namengebenden Perlgras (*Melica uniflora*) oder der Zahnwurz (*Dentaria*

Abbildung 6:
Potentiell natürliche Vegetation im Kreis
Rendsburg-Eckernförde und in der Stadt Neumünster

Potentiell natürliche Vegetation
Kreis Rendsburg-Eckernförde und
kreisfreie Stadt Neumünster



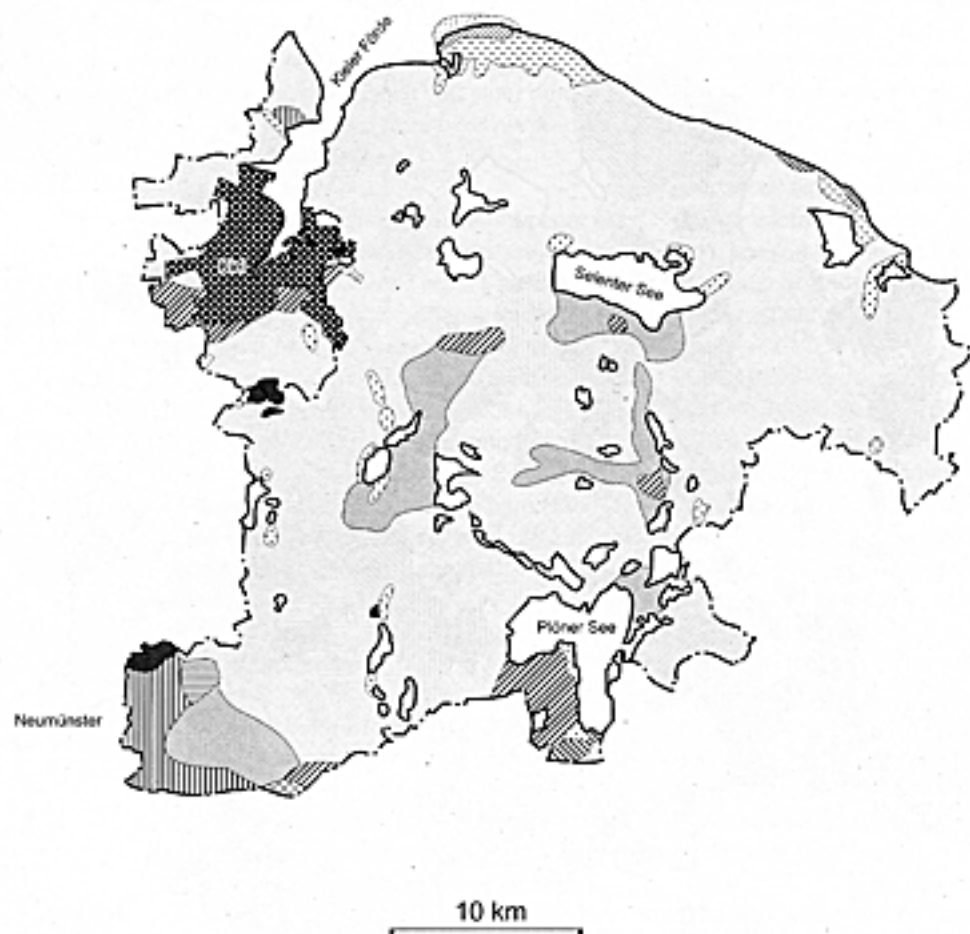
Legende:

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Hochmoor-Vegetationskomplex (Pflanzengesellschaften entässertes, kultivierter oder -sehr selten- lebender Hochmoore) zumeist Birkenbruchwald |  | Flattergras-Buchenwald in Übergängen oder im Wechsel mit Eschen-Buchenwald |
|  | Erlen-Steileichenwald, teils Feuchter Birken-Steileichenwald |  | Waldmeister-Buchenwald und Flattergras-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |
|  | Feuchter Birken-Steileichenwald, stellenweise mit Erlen |  | Waldmeister-Buchenwald |
|  | Feuchter und Trockener Birken-Steileichenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Waldmeister-Buchenwald in Übergängen oder im Wechsel mit Eschen-Buchenwald |
|  | Trockener Sandbirken-Steileichenwald |  | Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruchwald |
|  | Feuchter Drahtschmielen-Buchenwald, östl. Übergänge oder im Wechsel mit Birken-Steileichenwald |  | Rohrgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise Giesch-Eichen-Eschenwald |
|  | Feuchter Drahtschmielen-Buchenwald |  | Vegetation der Küstendünen |
|  | Feuchter und Trockener Drahtschmielen-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Salzwiesen |
|  | Trockener Drahtschmielen-Buchenwald |  | Aufschüttungsflächen |
|  | Trockener Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Trockenen Birken-Eichenwald |  | Größere Stadtgebiete |
|  | Drahtschmielen-Buchenwald und Flattergras-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Binnengewässer |
|  | Flattergras-Buchenwald | | |

Quelle: Bundesamt für Naturschutz
Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Schleswig-Holstein und
Hamburg (Univ.-Prof. Manuskriptkarte) Stand: 1994

Abbildung 7: Potentiell natürliche Vegetation im Kreis Plön und in der Stadt Kiel

Potentiell natürliche Vegetation Kreis Plön und kreisfreie Stadt Kiel



Legende:

- | | | | |
|--|---|---|--|
|  | Hochmoor/Vegetationskomplex (Pflanzengesellschaften entwässerter, kultivierter oder -sehr selten- lebender Hochmoore) zumeist Birkenbruchwald |  | Flattengras-Buchenwald in Übergängen oder im Wechsel mit Eschen-Buchenwald |
|  | Erlen-Stieleichenwald, teils Feuchter Birken-Stieleichenwald |  | Waldmeister-Buchenwald und Flattengras-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |
|  | Feuchter Birken-Stieleichenwald, stellenweise mit Erle |  | Waldmeister-Buchenwald |
|  | Feuchter und Trockener Birken-Stieleichenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Waldmeister-Buchenwald in Übergängen oder im Wechsel mit Eschen-Buchenwald |
|  | Trockener Sandbirken-Stieleichenwald |  | Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruchwald |
|  | Feuchter Drahtschmielen-Buchenwald, östl. Übergänge oder im Wechsel mit Birken-Stieleichenwald |  | Rohrglanzgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise Giersch-Eichen-Eschenwald |
|  | Feuchter Drahtschmielen-Buchenwald |  | Vegetation der Küstendünen |
|  | Feuchter und Trockener Drahtschmielen-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Salzwiesen |
|  | Trockener Drahtschmielen-Buchenwald |  | Aufschüttungsfächen |
|  | Trockener Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Trockenen Birken-Eichenwald |  | Größere Stadtgebiete |
|  | Drahtschmielen-Buchenwald und Flattengras-Buchenwald in kleinfächigem Wechsel |  | Binnengewässer |
|  | Flattengras-Buchenwald | | |

Quelle: Bundesamt für Naturschutz
Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Schleswig-Holstein und Hamburg (unveröff. Manuskriptkarte) Stand: 1994

bulbifera) sind dagegen relativ selten. Dies gilt ganz besonders auch für die Leberblümchen- und Waldgersten-Buchenwälder auf basenreichen Spezialstandorten beispielsweise Hanglagen mit anstehendem kalkreichen Material. Diese Buchenwälder sind sehr selten geworden und nur noch in kleinsten Restflächen vorhanden. Entsprechend sind typische Arten dieser Wälder, wie das Leberblümchen, mehr oder weniger stark gefährdet.

Eichen-Hainbuchen-Wälder kommen meist nur noch in feuchteren Bereichen vor. Diese zum Teil besonders artenreichen Formationen, zum Beispiel mit Bärenlauch (*Allium ursinum*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Geflecktem Aronstab (*Arum maculatum*) und Riesenschachtelhalm (*Equisetum telmateja*), sind selten geworden. Sie sind ein Bindeglied zu den **Erlen-Quellwäldern**. In abflußlosen Senken haben sich häufig **Erlen-Bruchwälder** oder **Niedermoore** entwickelt.

In der von Landwirtschaft geprägten **Vorgeest** (Sandergeest) befinden sich zum Teil ausgedehnte **Nieder- und Hochmoorbereiche**. Trotz umfangreicher Meliorationsmaßnahmen ist hier noch eine hochmoortypische Flora mit Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Wollgräsern (*Eriophorum spec.*) sowie Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) vorhanden.

Übergangsmoore mit Kennarten wie Alpenwollgras (*Trichophorum alpinum*) und Schammsegge (*Carex limosa*) sind sehr selten geworden. Ein Beispiel für diesen Typ ist das Wennebeker Moor. Großflächige Niedermoore sind weitgehend auf den westlichen Teil des Kreises Rendsburg - Eckernförde beschränkt; kleinflächig kamen sie ursprünglich in vielen Senken der Jungmoräne vor. Aufgrund der intensiven Bodennutzung sind diese relativ artenreichen Bestände kaum noch anzutreffen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten sind Riedgras- oder Benthalmwiesen mit Orchideen, Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesenknöterich (*Polygonum bistorta*), Kleinseggenarten und Fadenbinsen (*Juncus filiformis*) oder Dreiblättrigem Fieberschmalz (*Menyanthes trifoliata*) mit Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) sehr wichtig. Sie sind nur noch in Einzelbeständen erhalten.

Bemerkenswert sind die **Wälder** der Vorgeest und der Hohen Geest mit ihrer naturnahen Bestockung auf den Altmoränenzügen.

Bei den überwiegend eutrophen **Seen** des Planungsraumes sind unterschiedlich ausgeprägte Verlandungsbereiche mit ihrer typischen Vegetation (Röhrichte, Seggenrieder) entstanden. Dabei unterscheiden sich die Seen der Jungmoräne deutlich von denen der Vorgeest. Auch sind sie in der Jungmoräne zahlen- und flächenmäßig deutlich stärker vertreten.

Die Seen der **Jungmoräne** weisen in der Regel schmale Röhricht- zum Teil auch kleinere Seggenried-Säume auf. Daran schließt sich oft ein schmaler Bruchwaldgürtel an. Dieser geht entweder in die Buchenwälder der Hanglagen über oder grenzt unmittelbar an Ackerflächen. Großflächige (Feucht-) Grünlandbereiche sind, außer im Zusammenhang mit Niederungen größerer Fließgewässer, relativ selten ausgebildet. Typische Beispiele sind der Ahrensee-Westensee-Komplex oder die Seenkette vom Großen Plöner See zum Kellersee.

Typisch für die selteneren Seen der **Vorgeest** ist ihre Lage in Niedermoorbereichen. Die Seen weisen meist breite Verlandungszonen mit Röhrichtern und Weidengebüschen auf. Daran schließen sich oft größere Feucht-, zum Teil auch Naßgrünländereien an. Beispiele sind der Vollstedter See oder auch der Hohner See.

Vegetationskundlich und limnologisch von besonderer Bedeutung sind die nährstoffarmen Gewässer wie beispielsweise der Bültsee und der Suhrer See.

Vom Aussterben bedrohte Arten haben am **Bültsee** ihren letzten bekannten Standort in Schleswig-Holstein. Dazu gehören: Wasserlobelie (*Lobelia dortmanna*), Kugeltragender Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Brachsenkraut (*Isoetes lacustre*), Graslaichkraut (*Potamogeton gramineus*), Einblütiger Strandling (*Litorella uniflora*) und Wasserpfeffertännel (*Elatine hydropiper*).

Der **Suhrer See** zeichnet sich durch eine hervorragende Zonierung der Unterwasservegetation mit zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten wie zum Beispiel zahlreiche Laichkrautarten und Herbst - Wasserstern (*Callitriche hermaphroditica*) aus. Das seltene

Nixenkraut (*Najas marina*) ist an zwei Standorten im Planungsraum III bekannt.

Der flächenmäßig größte Verlust ist bei den **Heideformationen** zu verzeichnen. Früher prägten Besenheidellandschaften die Vorgeest. Heute sind sie nur noch als kleine Inseln zu finden, wie zum Beispiel auf den Dünen bei Altenkattbek, den Sorgwohlder Binnendünen oder beim Wennebeker Moor. Die Kennarten dieser Standorte wie Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Heide-seide (*Cuscuta epithimum*), Arnika (*Arnica montana*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*) und verschiedene Orchideenarten sind als bestandsgefährdete Pflanzenarten in der Roten Liste enthalten. Die auf dem Magerstandortkomplex von Heiden zu Trockenrasen überleitenden **Borstgrasrasen** sind kaum noch präsent.

Abschließend wird noch auf einige **Sonderstandorte** seltener Pflanzenarten hingewiesen. Von Bedeutung sind hier einige Schleusenmauerfugen des alten Eiderkanals mit dem Vorkommen der Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), des Braunstieligen Streifenfarns (*Asplenium trichomanes*) oder des Zerbrechlichen Blasenfarns (*Cystopteris fragilis*). In einigen Nadelwäldern wurden bemerkenswerte Kryptogamen gefunden. Zu nennen sind der Rippenfarn (*Blechnum spicatum*), der Klauenbärlapp (*Lycopodium clavatum*), das Grünliches Wintergrün (*Pyrola chlorantha*) oder der Sprossende Bärlapp (*Lycopodium annotinum*).

2.1.4.2 Tierwelt

Die Tierwelt des Planungsraumes wird durch die relativ vielfältigen Landschaftsstrukturen geprägt. Hervorzuheben sind hierbei die Ostseeküste, die Binnengewässer, die landschaftsprägenden Knicks und größere Waldbestände sowie die Niederungen, die mit Feuchtgrünländereien, Mooren und Heiden durchzogenen sind. In diesen Lebensräumen kommen eine Vielzahl der nach der Roten Liste gefährdeten Tierarten vor.

Säugetiere

Der Planungsraum III zeichnet sich durch einen arten- und teils auch individuenreichen Bestand wildlebender Säugetierarten aus. Erwähnenswert ist das einzige Vorkommen der **Feldspitzmaus** in Schleswig-Holstein sowie das Vorkommen der **Haselmaus**, der **Großen Bartfledermaus** und der **Zweifarb-**

fledermaus. Als weitere **Fledermausarten** kommen Abendsegler, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus und Braunes Langohr im Planungsraum vor.

Potentielle Lebensräume des **Otters** liegen im Niederungsbereich der Eider und Sorge sowie vereinzelt an den Binnengewässern des Hügellandes.

Vögel

Naturnahe Wälder im Süden des Planungsraumes bieten dem **Schwarzstorch** Lebensraum. Paare des **Weißstorch** horsten über den ganzen Planungsraum verstreut, wo sie Feuchtgrünlandreste vorfinden. Dort und in anderen Dauergrünlandgebieten kommen auch noch **Steinkauz** und **Schleiereule** vor. Weitere typische Vogelarten der Feuchtgebiete sind Graureiher, Uferschnepfe, Bekassine, Kampfläufer, Rotschenkel, Knäkente, Löffelente und Wiesenweihe.

Die **Brutvogelwelt der Seen** und naturnahen Fischteiche wird charakterisiert durch Rothals-, Schwarzhals- und Haubentaucher sowie Rohrsänger, Schwirl, Rohrdommel, Graugans, Gänsesäger, Schnatter-, Reiher-, Tafel-, Schell- und Kolbenente. Neben großen Lachmöwenkolonien mit anderen Möwenarten und der Flußseeschwalbe ist dort auch die Rohrweihe als Brutvogel anzutreffen.

Der **Seeadlerbestand** hat in den letzten Jahren im Planungsraum III zugenommen.

Typische **Brutvögel der Küsten** und nahegelegenen Binnengewässer sind Gänsesäger, Mittelsäger, Säbelschnäbler, Kampfläufer und Rotschenkel. Der Alpenstrandläufer findet an einem Strandsee Schwansens sein einziges Brutgebiet im Planungsraum.

Der Drossel-Rohrsänger, der an den schilfreichen Seen einen Verbreitungsschwerpunkt in der Bundesrepublik hat, sowie Nachtigall und Sprosser, deren Brutverbreitungsgebiete im Kreis Plön aneinanderstoßen, sind als **Singvogelarten** besonders erwähnenswert.

In den Buchenwäldern ist besonders auf Hohltaube, Zwergschnäpper und Kolkrabe hinzuweisen. Krickente, Sumpfohreule und Großer Brachvogel kommen als Brutvögel im Planungsraum vor allem in Hochmooren vor.

Beim Rot- und Schwarzmilan ist im Planungsraum ein starker Rückgang zu verzeichnen.

Amphibien und Reptilien

Der Planungsraum III stellt im Bereich des Kreises Plön die Verbreitungsgrenze der seltenen **Rotbauchunke** dar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde existiert ein isoliertes Vorkommen der Rotbauchunke im Bereich des Dänischen Wohldes.

Das Hauptvorkommen des **Laubfrosches** in Schleswig-Holstein befindet sich im Kreis Plön.

Von Bedeutung sind daneben die Vorkommen von Moorfrosch, Seefrosch, Kreuz- und Knoblauchkröte sowie Kamm- und Bergmolch in den Wäldern der Hohen Geest. Ringelnattern und Kreuzottern kommen vor allem in den Hoch- und Niedermooren vor.

Fische

Erwähnenswert ist die Kleine Maräne, die neben Aal, Zander, Meerforelle, Hecht, Barsch, Plötze, Schleie und Brassen zu den Hauptnutzfischarten zählt. In den relativ sauerstoffreichen und kalten Tiefenwässern des Seelenter Sees und des Großen Plöner Sees kommt noch die Große Maräne vor, eine Reliktform, die am Ende der Eiszeit auch in anderen Seen zu finden war.

Ferner finden sich in den zahlreichen Gewässern des Planungsraumes unter anderem Schlammpeitzger, Steinbeißer, Rapfen und Bachneunaugen.

Wirbellose

Diese Tiergruppe weist in folgenden Bereichen einen besonderen Artenreichtum auf: Knicks mit breiten, feldrainartigen Randstreifen, Weiher, Tümpel, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Bruchwälder, Nieder- und Hochmoore, ufernahe Sumpfböden, Steilufer, Trockenrasen, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen und renaturierte Kiesgruben.

Der Kreis Plön ist für Wirbellose im tiergeographischen Bereich eine Besonderheit, da hier für verschiedene Arten von Tagfaltern, Heuschrecken und Netzflüglern eine Nordgrenze der Verbreitung verläuft.

2.1.4.3 Schutzgebiete und -objekte

Im folgenden werden die bestehenden Schutzgebiete gemäß Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 „Unterschutzstellungen“ des Landesnaturschutzgesetzes aufgeführt (§§ 16 bis 20). Die genannten Gebiete werden in der amtlichen Liste der geschützten Gebiete gemäß § 16 Abs. 5 LNatSchG (Naturschutzbuch II) beim Landesamt für Natur und Umwelt geführt. Die Liste ist dort einsehbar. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden ist sie in Auszügen für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet einsehbar. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen werden bei den jeweils zuständigen Stellen geführt und sind ebenfalls dort einsehbar (für Naturschutzgebiete im Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich der Baumschutzsatzungen in den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden).

Naturschutzgebiete

Im Planungsraum III gibt es gemäß § 17 LNatSchG insgesamt 36 Naturschutzgebiete, davon zwei in der Stadt Kiel, zwei in der Stadt Neumünster, 14 im Kreis Rendsburg-Eckernförde und 18 im Kreis Plön.

Die in Tabelle 5 genannten Naturschutzgebiete sind in Karte 1 dargestellt. Nähere Informationen sind dem Erläuterungsband zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Planungsraum bestehen gemäß § 18 LNatSchG 73 Landschaftsschutzgebiete, davon vier in der Stadt Kiel, eins in der Stadt Neumünster, 49 im Kreis Rendsburg-Eckernförde und 19 im Kreis Plön. Sie sind im Erläuterungsband im einzelnen aufgeführt. Ihre räumliche Abgrenzung ist der Karte 2 zu entnehmen. Die genauen Grenzen, insbesondere zur im Zusammenhang bebauten Ortslage und zu Baugebieten, ergibt sich aus der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung.

Naturdenkmale

Im Planungsraum bestehen gemäß § 19 LNatSchG 229 Naturdenkmale, davon 117 in der Stadt Kiel, 15 in der Stadt Neumünster, 90 im Kreis Rendsburg-Eckernförde und 7 im Kreis Plön.

Tabelle 5: Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet	Gemeinden	Größe in Hektar
Stadt Kiel		
„Tröndelsee und Umgebung“	Kiel	24
„Schulensee und Umgebung“	Kiel, Molfsee	69
Stadt Neumünster		
„Westufer des Einfelder Sees“	Neumünster	13
„Dosenmoor“	Neumünster, Bordesholm, Wattenbek, Negenharrie, Großharrie	521
Kreis Rendsburg-Eckernförde		
„Sorgwohld“	Owschlag	36
„Groß Wittenseer Moor“	Groß Wittensee	15
„Kaltenhofer Moor“	Felm	54
„Bokelholmer Fischteiche“	Emkendorf	90
„Methhorstteich und Rümland - Teich“	Emkendorf	47
„Bültsee und Umgebung“	Kosel	55
„Bewaldete Düne bei Noer“	Noer	47
„Überschwemmungswiesen Jägerslust“	Krummwisch, Felde	14
„Schwansener See“	Dörphof, Brodersby	215
„Ahrensee und nordöstlicher Westensee“	Westensee, Achterwehr, Felde, Rodenbek	621
„Wennebeker Moor und Wennebekeniederung“	Borgdorf-Seedorf, Eisendorf, Langwedel	117
„Hohner See“	Hohn, Sophienhamm	364
„Spülflächen Schachtholm“	Hörsten	121
„Tönsheider Wald“	Aukrug	61
Kreis Plön		
„Vogelfreistätte Lebrader Teich“	Lebrade	146
„Halbinseln und Buchten im Lanker See“	Kühren, Wahlsdorf, Preetz	207
„Bottsand“	Wentorf	91
„Ascheberger Warder im Großen Plöner See“	Ascheberg	9
„Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“	Behrendorf	106
„Rixdorfer Teich und Umgebung“	Lebrade	112
„Nordteil des Selenter Sees und Umgebung“	Giekau, Köhn, Fargau-Pratjau	706
„Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“	Plön, Nehnten	261
„Sehlendorfer Binnensee und Umgebung“	Blekendorf	230
„Altarm der Schwentine“	Raisdorf, Schönkirchen, Klausdorf	19
„Kossautal“	Hohwacht, Helmsdorf, Klamp, Giekau, Rantzau, Lütjenburg	97
„Barsbeker See und Umgebung“	Barsbek, Wentorf	146
„Fuhlensee und Umgebung“	Ruhwinkel	43
„Lütjensee und Hochfelder See südöstlich Gut Bothkamp“	Bothkamp, Kirchbarkau, Warnau	155
„Dannauer See und Umgebung“	Dannau, Rantzau	40
„Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees“	Hohwacht	151
„Strandseelandschaft bei Schmoel“	Stakendorf, Schwartbuck	50
„Kührener Teich und Umgebung“	Kühren, Wahlstorf	79

Dabei handelt es sich weit überwiegend um Einzelobjekte wie Bäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen sowie besondere Gehölzarten. Sie sind im Erläuterungsband im einzelnen aufgeführt. Auch einzelne Kulturdenkmale (zum Beispiel Hügelgräber) unterstehen dem Schutz des § 19 LNatSchG.

Geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzverordnungen, -satzungen

Im Planungsraum sind eine Reihe geschützter Landschaftsbestandteile nach § 20 LNatSchG ausgewiesen. Sie gehören zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG und sind in Tabelle 6 aufgelistet.

Tabelle 6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Stadt / Kreis	Bezeichnung	Gemeinde	Größe in Hektar	Verordnung vom
Kiel	Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung	Kiel	5,20	Stadtverordnung vom 15. Juli 1992
	Biotopflächen zwischen Segeberger Landstraße, der Kleinbahnlinie Kiel-Lübeck und der Kleinbahnlinie Kiel-Schönberg	Kiel	4,50	Stadtverordnung vom 15. Juli 1992
Neumünster	Südlicher Stadtwald	Neumünster	7,95	Stadtverordnung vom 15. Mai 1995
	Wald am Schwale-Stör-Zusammenfluß	Neumünster	2,84	Stadtverordnung vom 15. Mai 1995
	Erlenbruchwald an der Stör westlich der Altonaer Straße	Neumünster	3,74	Stadtverordnung vom 15. Mai 1995
	Wald südöstlich des Seniorenheimes an der Stör und westlich der AKN-Bahnlinie	Neumünster	14,54	Stadtverordnung vom 15. Mai 1995
	Vierkamp	Neumünster	36,00	Stadtverordnung vom 4. November 1997
Rendsburg-Eckernförde	Schutz von Landschaftsbestandteilen	Eckernförde		16. Dezember 1988 Kreisblatt Nr. 2 vom 11. Januar 1989
	Wallberg bei Höbek	Haßmoor und Schülldorf	etwa 19,00	28. Februar 1990 Kreisblatt Nr. 8 vom 2. März 1990
	Füllbodenentnahmestelle Lütjenbornholt	Bornholt	etwa 36,00	2. September 1991
Plön	Weiher in Schönhorst	Schönkirchen	0,10	20. August 1986
	Bachschlucht in Sophienhof	Schellhorn		20. August 1986
	Stangenberg und angrenzende ehemalige Kiesgrube	Mönkeberg	5,20	31. Januar 1996
	Biotop am Regenwasserrückhaltebecken	Bönebüttel	1,10	24. März 1994

Darüber hinaus bestehen nachfolgende Baumschutzverordnungen und -satzungen.

Stadt Kiel:

- Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes im Außenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 26. Juni 1986,
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 10. Dezember 1991.

Stadt Neumünster:

- Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Neumünster vom 10. Dezember 1992.

Kreis Rendsburg - Eckernförde:

- Baumschutzverordnung der Gemeinde Fleckeby vom 2. Februar 1982,
- Baumschutzverordnung der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981,
- Baumschutzsatzung der Stadt Eckernförde vom 7. Juni 1988,
- Baumschutzsatzung der Stadt Rendsburg vom 4. April 1996,

- Baumschutzsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 15. Dezember 1996.
- Satzung zum Schutz einzelner Landschaftsbestandteile (Harms Park) der Gemeinde Altenholz vom 1. Juli 1984.

Kreis Plön

- Baumschutzsatzung der Gemeinde Heikendorf vom 10. Februar 1994,
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Laboe vom 12. Oktober 1994,
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Klausdorf vom 26. September 1989,
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Raisdorf vom 7. November 1996,
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Mönkeberg vom 18. Oktober 1990, geändert am 26. Juli 1991,
- Baumschutzsatzung der Stadt Plön vom 14. August 1995,
- Baumschutzsatzung der Stadt Preetz vom 21. Februar 1991.
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 8. August 1990

Gebiete zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzgebiete)

Im Planungsraum III bestehen gemäß § 25 LNatSchG folgende durch Landesverordnung (LVO) erlassene Artenschutzgebiete, die der Erhaltung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten dienen.

Stadt Kiel:

- **Artenschutzgebiet „Feuchtgebiete am Projensdorfer Gehölz“:**
Dieses Feuchtgebiet ist als Lebensraum geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung (LVO vom 18. Oktober 1984, GVOBl. Schl.-H. Seite 203).

Kreis Rendsburg - Eckernförde:

- **Artenschutzgebiet in der Gemeinde Altenhof:**
Der Geltungsbereich dieser Verordnung liegt in der Eckernförder Bucht und dient insbesondere dem Schutz des Brutgebiets gefährdeter Seevogelarten (LVO vom 7. Juli 1980, GVOBl. Schl.-H. Seite 244).
- **Artenschutzgebiet „Westlicher Wittensee“:**
Das geschützte Gebiete liegt im Westteil des Wittensees. Es dient der Sicherung und Erhaltung zahlreicher am und auf dem Wasser lebender Vogelarten, die dort brüten, mausern und rasten (LVO vom 27. April 1984, GVOBl. Schl.-H. Seite 111).

Kreis Plön:

- **Artenschutzgebiet in der Gemeinde Lammershagen**
Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt den Feldweg „Am Biel“ und dient

dem Schutz des Brutgebiets geschützter Arten (LVO vom 22. Januar 1974, GVOBl. Schl.-H. Seite 48. geändert durch LVO vom 14. Juli 1980).

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine aktuelle flächendeckende und -scharfe Kartierung aller gesetzlich geschützten Biotope im Planungsraum III liegt nicht vor. Dementsprechend gibt es auch noch keine vollständige nach § 15a Abs. 3 LNatSchG zu führende amtliche Liste (Naturschutzbuch I). Es wird aber darauf hingewiesen, daß der gesetzliche Schutz auch ohne Eintragung in das Naturschutzbuch I besteht (§ 15a Abs. 4 1. Satz LNatSchG).

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurde allerdings ein Großteil der heute gesetzlich geschützten Biotoptypen erfaßt. Sukzessionsflächen oder Steilhänge im Binnenland im Sinne der Definitionen der Biotopverordnung vom 13. Januar 1998 wurden nicht systematisch kartiert. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß flächenmäßig durch die landesweite Biotopkartierung etwa 80 bis 90 Prozent der nach § 15a LNatSchG geschützten Fläche erfaßt worden ist.

In Karte 1 werden außerhalb vorhandener Naturschutzgebiete von den kartierten § 15a-Flächen nur Flächenkomplexe ab einer Größe von 20 Hektar dargestellt, die ganz oder weit überwiegend von gesetzlich geschützten Biotoptypen eingenommen werden. Typische kleinflächige Biotoptypen wie Tümpel und Weiher, kleine verstreut gelegene Restmoorflächen, oft linienförmig ausgebildete Trockenflächen oder auch naturnahe Fließgewässerabschnitte, die die Mehrzahl der gesetzlich geschützten Biotope ausmachen, werden damit nicht dargestellt.

Tabelle 7: Biotopflächen

Kreis/Kreisfreie Stadt	Fläche in Hektar	Biotope insgesamt			§ 15 a-Flächen *		
		Anzahl	Fläche in Hektar	Anteil in Prozent	Anzahl	Fläche in Hektar	Anteil in Prozent
Kiel	11.197	48	213	1,9	46	274	2,5
Neumünster	7.156	10	315	4,4	10	201	2,8
Rendsburg-Eckernförde	218.571	1.983	11.173	5,1	1.808	8.548	4,0
Plön	108.237	1.325	5.348	4,8	1.195	3.473	3,2
Planungsraum	345.161	3.366	16.849	4,9	3.059	12.496	3,7

*§ 15a einschließlich noch zu prüfender Verdachtsflächen

Eine Darstellung einiger Sumpf- und Bruchwaldkomplexe in räumlich enger Verzahnung mit anderen, nicht gesetzlich geschützten Waldtypen erfolgt ebenfalls nicht. Aufgrund der Kartierungsmethodik der landesweiten Biotopkartierung sind die einzelnen Waldtypen nicht flächenscharf gegeneinander abgegrenzt. Außerdem besteht noch ein Überprüfungsbedarf besonders hinsichtlich der Sumpfwälder.

Tabelle 7 gibt einen Überblick der sehr unterschiedlichen Ausstattung des Planungsraumes mit gesetzlich geschützten Biotopen (Stand: LANU, 16. Februar 1998).

Nach § 15b Landesnaturschutzgesetz ist auch der Biotoptyp **Knick** - einschließlich ein- oder mehrreihiger Gehölzstreifen zu ebener Erde - gesetzlich geschützt. Auf den Knick-erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996 wird hierzu verwiesen.

Umsetzung von EU - Recht sowie internationaler Abkommen

Neben dem Bundes- und Landesnaturschutzrecht bestehen für Schleswig-Holstein aufgrund von EU-Vorschriften und internationaler Abkommen Verpflichtungen zur Benennung oder Ausweisung von Schutzgebieten.

Inbesondere sind hier zu nennen:

- NATURA 2000 mit
 - EG-Vogelschutzrichtlinie und
 - Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie
- Ramsar - Abkommen
- Helsinki - Übereinkommen

Einzelheiten zum Beispiel zu den rechtlichen Auswirkungen, die auch für den Planungsraum III von Bedeutung sind, ergeben sich aus dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

In Tabelle 8 sind die bestehenden europäischen Vogelschutzgebiete und die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehenen Gebiete im Planungsraum aufgeführt.

2.1.5 Landschaft und Erholung

Die Landschaft im Planungsraum III zeichnet sich durch unterschiedliche und vielfältig ausgestattete Naturräume aus (siehe auch

Kapitel 1.4). Folgende erlebniswirksame Räume lassen sich charakterisieren:

Ostseeküste

Der Wechsel zwischen den weit in die See vorspringenden Halbinseln und den tief in das Land hineinreichenden Buchten, wie Schlei und Kieler Förde, ist kennzeichnend in diesem Raum. Abtragungsbereiche mit Steilküsten und Anlagerungsbereiche mit Strandwällen, Strandhaken und nehrungsartigen Bildungen sind charakteristisch. Ferienanlagen, Campingplätze und Wochenendhausgebiete zeugen vom Nutzungsdruck durch Urlauber.

Eider-Treene-Sorge-Bereich

Es handelt sich um eine weite Niederung, mit einzelnen Geestinseln, durchsetzt mit Hoch- und Niedermooren. Sie wird überwiegend als Grünland genutzt.

Hüttener Berge

Die Knicklandschaft ist kleinräumig gegliedert mit hoher Reliefenergie. Sie wird von größeren Waldflächen unterbrochen.

Bereich Schwansen - Dänischer Wohld

Es handelt sich um eine großflächig gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung.

Westensee-Gebiet

Die Landschaft wird von Seen geprägt. Sie hat zum Teil eine hohe Reliefenergie. Neben ausgedehnten Waldflächen dominiert die Ackernutzung.

Westlicher Kreis Rendsburg-Eckernförde

Es handelt sich um eine großflächig gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegender Grünlandnutzung.

Grundlagen
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Tabelle 8: NATURA 2000

Europäische Vogelschutzgebiete (vorhanden und gemeldet) sowie die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 FFH - Richtlinie vorgesehenen Gebiete

Gebiet	FFH	EU-Vogel-schutz	Größe in Hektar	Erhaltungsziele	Schutzstatus / Maßnahmen *
Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Ahrensee und nord-östlicher Westensee	X	X	621	Erhalt der Eiderniederung mit Flußwindungen, Erhalt eines repräsentativen See-Lebensraumes	1
Bültsee und Umgebung	X		55	Erhalt eines nährstoffarmen Binnensees mit umliegenden Uferzonen	1
Fockbeker Moor	X		189	Erhalt der noch vorkommenden hochmoortypischen Lebensgemeinschaften Erhalt der Übergangsformen natürlicher Lebensräume der umliegenden Geest	2, 5
Großer Schnaaper See	X		118	Erhalt eines kalkreich-oligotrophen Sees, der als biologisch-ökologische Einheit mit angrenzenden Einzugsgebieten zu sehen ist	3, 5
Hohner See	X	X	364	Erhalt des Sees mit Zonen natürlicher Entwicklung sowie angrenzender wechselfeuchter Grünlandflächen und Überschwemmungswiesen.	1
Bewaldete Düne bei Noer	X		47	Sicherung des Bestandes	1
Schwansener See	X	X	215	Erhalt eines durch Strandwälle und Primärdünen von der Ostsee abgetrennten Flachsees mit seiner Umgebung	1
Sorgwohld	X		36	Erhalt einer Binnendünenlandschaft an der oberen Sorge	1
Staatsforsten Barlohe		X	2.366	Erhalt von standortgemäßen, der potentiell natürlichen Vegetation angenäherten Waldbeständen und Waldrand-situationen, die für die Vogelarten bestandserhaltend und -fördernd sind, Erhalt der abgelegenen Laubholz-Altbaumvorkommen.	
Staatsforsten im Bistenseegebiet	X		162	Erhalt eines standorttypischen, naturgeprägten Laubwaldes Erhalt der umfangreichen Altholzbestände Erhalt eines naturnahen Wasserhaushaltes	3
Südufer der Eckernförder Bucht		X	7.929	Sicherung der Überwinterungsgebiete der Meeresenten in der Zeit von Oktober bis April	6
Steilküste und Flachwasserbank Bülk	X		665	Erhalt der natürlichen Dynamik des Abbruchufers und der vorgelagerten Abrasionsfläche und deren Lebensgemein-schaften	2, 3, 5
Westlicher Westensee	X		474	Erhalt der Seeufervegetation Erhalt der Wasserqualität eines natürlich eutrophen Sees	3, 5
Rendsburg-Eckernförde / Schleswig-Flensburg					
Binnendünen und Moor-landschaft im Sorgetal	X	X	799 835	Nachhaltige Sicherung einer repräsentativen Gesamtland-schaft, die überwiegend von unterschiedlichen, landschafts-genetisch und ökologisch zusammenhängenden Lebens-raumtypen aus Anhang I der FFH - Richtlinie geprägt ist Erhalt der natürlichen Nährstoffarmut Erhalt ungestörter Bruthabitate seltener Vogelarten.	1, 2, 3, 5
Rendsburg-Eckernförde /Schleswig-Flensburg / Dithmarschen / Nordfriesland					
Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung	X		1.68	Erhalt der großflächigen Niederungslandschaft	2, 5
Schleiförde und Schleinoore zwischen Olpenitz und Schleswig sowie Schleisand	X	X	6.815 8.144	Erhalt der Schlei als Ästuar und als flacher, durch Strand-wälle von der Ostsee getrennter Meeresarm, Erhalt des Schleisandes als besonderes Flachwassergebiet mit allen zugehörigen typischen wasser- und landseitigen Lebensgemeinschaften, Erhalt der großen Naturnähe der Lebensraumtypen, Erhalt der Salzwiesen als Grünland, Erhalt störungsfreier Überwinterungsgebiete für Meeres-enten von Oktober bis April, Erhalt störungsfreier Bruthabitate für geschützte Vogelarten.	1, 2, 3, 5, 6

* Schutzstatus / Maßnahmen: 1 = Naturschutzgebiet, 2 = geplantes Naturschutzgebiet, 3 = Landschaftsschutzgebiet, 4 = geplantes Landschaftsschutzgebiet, 5 = § 15a Landesnaturschutzgesetz, 6 = vertragliche Vereinbarungen

Schutzstatus / Maßnahmen können gesamte Gebiete oder auch nur Teile davon umfassen.

Fortsetzung Tabelle 8: NATURA 2000

Europäische Vogelschutzgebiete (vorhanden und gemeldet) sowie die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 FFH - Richtlinie vorgesehenen Gebiete

Gebiet	FFH	EU-Vogelschutz	Größe in Hektar	Erhaltungsziele	Schutzstatus / Maßnahmen *
Rendsburg-Eckernförde / Steinburg					
Tönsheider Wald, Glas- und Boxberg sowie Wälder und Bäche im südlichen Aukrug	X	X	605	Erhalt naturreaumtypischer Wälder mit fließenden, strukturreichen Übergängen zu nicht gedüngten, nicht entwässerten, vorwiegend offenen Lebensräumen, Erhalt der Heidefläche am 77 Meter hohen Boxberg aus Gründen des Landschaftsschutzes, Erhalt ungestörter Bäche und Quellen, Erhalt ungestörter Brut- und Nahrungsräume insbesondere für den Schwarzstorch und den Seeadler.	1, 5, 6
Kernzonen der Eider-Treene-Sorge-Niederung		X	4.480	Erhalt der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichtern, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen, Erhalt der Lebensraumbedingungen für Wiesenvogelarten und Röhrichtbrüter.	4, 5, 6
Rendsburg-Eckernförde / Plön / Neumünster					
Dosenmoor	X		521	Erhalt eines großflächigen atlantischen Hochmoores	1
Kreis Plön					
Ascheberger Warder im Großen Plöner See		X	9	Erhalt von naturnah bewaldeten Inseln im Großen Plöner See	1
Bottsand		X	91	Erhalt einer Nehrungshakens mit Dünen, Strandwällen und Salzwiesen sowie der charakteristischen Flora	1
Dannauer See und Umgebung	X		40	Erhalt eines Gewässerökosystems mit typischer Uferzonierung und Verlandungszone, naturnahen Waldbereichen und der Eigenentwicklung überlassenen Flächen	1
Gödfeldteich, Lammershagener Teich		X	189	Erhalt der Teiche als solche	2, 5, 6
Halbinseln und Buchten im Lanker See	X	X	222	Erhalt einer naturnahen Uferlandschaft mit ausgedehnten Röhrichtzonen, Bruchwäldern, naturnahen Birkenwald, naturnahen Gehölzen und ökologisch bedeutsamen Feuchtgrünlandflächen	1
Kalkreiche Niedermoore am Dobersdorfer See	X		25	Erhalt der vorkommenden, in Schleswig-Holstein extrem seltenen, kalkoligotrophen Niedermoorgesellschaften	6
Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen	X	X	106	Erhalt eines Strandsees mit Salzwiese, Strandwällen und Dünenbildungen	1
Kolberger Heide		X	5.442	Sicherung der Überwinterungsgebiete der Meeresenten in der Zeit von Oktober bis April	5, 6
Kossautal	X	X	97	Erhalt eines naturnahen Fließgewässers mit angrenzenden Uferzonen	1
Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees	X	X	151	Erhalt von Salz- und Feuchtwiesen	11
Kührener Teich und Umgebung	X	X	79	Erhalt des flachgründigen, buchtenreichen Teiches mit Röhricht	1
Lanker See		X	350	Erhalt störungsfreier Brut- und Nahrungsgebiete Erhalt der Funktion der Gewässer als Nachmausersammelplatz für Wasservögel	1, 2, 3, 6
Lehmkuhlener Stauung	X		29	Erhalt der vorkommenden, in Schleswig-Holstein extrem seltenen, kalkoligotrophen Niedermoorgesellschaften mit zahlreichen Arten der Roten Liste	2, 5
Nordteil des Selenter Sees	X	X	706	Erhalt eines großflächigen Binnenseegebietes mit angrenzenden Uferzonen	1
Rixdorfer Teich und Umgebung	X	X	112	Erhalt des Teichgebietes mit charakteristischer Vogelwelt.	1
Sehlendorfer Binnensee und Umgebung	X	X	230	Erhalt des durch Strandwälle und Primärdünen von der Ostsee abgetrennten Strandsees mit Verbindung zur Ostsee in einem typischen naturnahen Küstenlandchaftsteil der Hohwacher Bucht	1

* Schutzstatus / Maßnahmen: 1 = Naturschutzgebiet, 2 = geplantes Naturschutzgebiet, 3 = Landschaftsschutzgebiet, 4 = geplantes Landschaftsschutzgebiet, 5 = § 15a Landesnaturschutzgesetz, 6 = vertragliche Vereinbarungen
Schutzstatus / Maßnahmen können gesamte Gebiete oder auch nur Teile davon umfassen.

Fortsetzung Tabelle 8: NATURA 2000

Europäische Vogelschutzgebiete (vorhanden und gemeldet) sowie die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 FFH - Richtlinie vorgesehenen Gebiete

Gebiet	FFH	EU-Vogel-schutz	Größe in Hektar	Erhaltungsziele	Schutzstatus / Maßnahmen *
Kreis Plön					
Strandseelandschaft bei Schmoel		X	50	Erhalt eines wichtigen Mauser-, Rast-, Brut- und Nahrungsbiotops für Wat- und Wasservögel	1
Südteil des Selenter Sees	X	X	1.611	Erhalt des mesotrophen Großsees und seiner von Nährstoffarmut und Sichttiefe abhängigen Lebensgemeinschaften Erhalt ungestörter Brut-, Mauser- und Rastbereiche geschützter Vogelarten	3, 5
Vogelfreistätte Lebrader Teich	X	X	146	Erhalt des Fischteiches mit angrenzendem Zwischenmoor	1
Plön / Ostholstein					
Hohwachter Bucht		X	6.923	Sicherung der Überwinterungsgebiete der Meerestenten in der Zeit von Oktober bis April	
Plöner See in der Gemeinde Nehmtzen / Bischofs-, Heiden-, Vierer und Suhrer See, NSG „Inseln im Großen Plöner See“		X	2.025	Erhalt der relativen Ungestörtheit der Wasservögel in wesentlichen Phasen ihres Jahreszyklus (Mauser) in den Schwerpunktbereichen des Vorkommens	1, 2, 5, 6
Schwentine Quellgebiet / Keller-, Diek- und Ukleisee / weitere Seen der Schwentine	X		2025	Erhalt naturnaher, nährstoffreicher Seen, Schutz der Gewässerabschnitte der Schwentine und ungestörter Seeuferbereiche, Erhalt besonderer Lebensräume	2, 3, 6

* Schutzstatus / Maßnahmen: 1 = Naturschutzgebiet, 2 = geplantes Naturschutzgebiet, 3 = Landschaftsschutzgebiet, 4 = geplantes Landschaftsschutzgebiet, 5 = § 15a Landesnaturschutzgesetz, 6 = vertragliche Vereinbarungen

Schutzstatus / Maßnahmen können gesamte Gebiete oder auch nur Teile davon umfassen.

Aukrug

Die Agrarlandschaft ist durch Knicksysteme und Waldflächen gekennzeichnet. Auffällig häufig kommen fischereilich genutzte Teichanlagen vor.

Holsteinische Schweiz

Dieser Landschaftsraum ist von Seen geprägt und weist zum Teil eine hohe Reliefenergie auf. Es gibt ausgedehnte Gutslandschaften im Wechsel mit kleinbäuerlich strukturierten Bereichen und Waldflächen.

2.1.5.1 Naturerlebnisräume

Im Planungsraum III sind insgesamt sieben Naturerlebnisräume gemäß § 29 LNatSchG anerkannt. Sie sind im einzelnen der Tabelle 9 zu entnehmen.

2.1.5.2 Naturparke

Im Planungsraum gibt es gemäß § 29a LNatSchG folgende Naturparke.

Naturpark „Hüttener Berge“

Der Naturpark „Hüttener Berge“ liegt im Städtedreieck Schleswig - Eckernförde - Rendsburg. Seine Größe beträgt etwa 23.000 Hektar. Kernstück dieses Naturparks sind die namengebenden, bis 106 Meter hoch aufragenden weichseleiszeitlichen Stauch- und Endmoränen der Hüttener und Duvenstedter Berge. Diese beiden ausgeprägten Moränenzüge werden durch den Bistensee voneinander getrennt. Östlich davon liegt der Wittensee mit etwa 1.034 Hektar Wasserfläche.

Weite Teile des Naturparks werden durch das Schleswig-Holsteinische Hügelland geprägt. Sie gehen im Westen des Naturparks über in die flachen Sanderflächen der Vorgeest. Der Übergang dieser beiden Naturräume ist bei Neu Duvenstedt besonders prägnant ausgebildet.

Der Raum wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Das Knicknetz ist in den Bereichen um den Wittensee, um die Duvenstedter und Hüttener Berge bis zur Schlei hinauf relativ dicht. Es trägt unter an-

Tabelle 9: Naturerlebnisräume

Name	Gemeinde	Größe in Hektar	Träger	Anerkannt am
Stadt Kiel				
„Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung“	Stadt Kiel	6,0	Landeshauptstadt Kiel	1. September 1994, 1. Änderung 26. September 1997
Stadt Neumünster				
„Stadtwald Neumünster“	Stadt Neumünster	115,5	Stadt Neumünster	13. Dezember 1996
Kreis Rendsburg-Eckernförde				
„Warder“	Gemeinde Warder	12,0	Tierpark Warder Förderverein e. V.	26. April 1995
„Stintgraben“	Gemeinde Bordesholm	4,8	Verein „Kleine Schritte“	1. Dezember 1995
„Kolonistenhof“	Gemeinde Alt-Duvenstedt	14,0	Werkstätten für Behinderte Rendsburg-Eckernförde im Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein	30. November 1998
Kreis Plön				
„Koppelsberg“	Gemeinde Dörnick, Stadt Plön	52,0	Jugendpfarramt der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche	1. Juli 1995
„Stauchmoränen am Hessenstein“	Stadt Lütjenburg, Gemeinde Panker	55,0	Verein „Landleben e.V.“	25. Juni 1999

derem wesentlich zur Erholungseignung des Raumes bei. Ausgedehnte Waldflächen kommen lediglich am Heidberg sowie vereinzelt östlich des Wittensees vor.

Die Schwerpunkte der Erholungsnutzung liegen vor allem am Bistensee und Wittensee sowie im hügeligen Endmoränengebiet der Hüttener- und Duvenstedter Berge. Diese Bereiche verfügen auch über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur. Von hier aus erschließt ein ausgedehntes Wander- und Radwegenetz den Naturpark. Der Naturpark „Hüttener Berge“ wird vorwiegend von Tagesgästen besucht, die aus den Verdichtungsräumen Schleswig-Holsteins und dem Hamburger Umland anreisen. Es sind jedoch auch Einrichtungen für Urlaubsgäste vorhanden (beispielsweise Fremdenzimmer, Ferienhäuser, Campingplätze).

Neben der Erholungsnutzung ist aufgrund der vielfältigen natürlichen Ausstattung auch der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft von Bedeutung. Etwa ein Drittel der Naturparkfläche unterliegt dem Landschaftsschutz. Das Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Berge“ umfaßt die zentralen Bereiche mit dem Wittensee und Bistensee, den Hüttener- und Duvenstedter Bergen bis zur Schlei bei Güby. Als Naturschutzgebiet ist das „Groß Wittenseer Moor“ ausgewiesen.

Naturpark „Westensee“

Der Naturpark „Westensee“ ist etwa 25.000 Hektar groß und liegt im Städtedreieck Rendsburg - Kiel - Neumünster in der Moränenlandschaft des Ostholsteinischen Hügellands. Die kuppige Jungmoränenlandschaft wird durch mehrere Seen geprägt. Der größte See, der über 720 Hektar große Westensee, gab dem Naturpark seinen Namen und bildet sein Zentrum. Im Westen und Süden reicht der Naturpark bis in die Vorgeest hinein.

Schwerpunktbereiche der Erholungsnutzung sind die Randbereiche der Seen wie zum Beispiel Westensee, Ahrensee, Kleiner und Großer Schierensee sowie der Nortorfer Seenkette mit Pohlsee, Brahmsee und Wardersee. Darüber hinaus haben folgende Waldgebiete des Naturparks eine große Bedeutung für die Erholung: Bereiche um den Rümlandeich und den Methorsteich, um die Güter Emkendorf und Deutsch-Nienhof, um den Kleinen und Großen Schierensee und den Westensee sowie die Waldgebiete südlich von Blumenthal.

Erholungseinrichtungen wie Wander- und Radwege, Schutzhütten und Spielplätze wurden schwerpunktmäßig in den stärker frequentierten Bereichen geschaffen. Wie der

Naturpark „Hüttener Berge“ wird auch der Naturpark „Westensee“ vorwiegend von Tagesgästen besucht, die aus den Verdichtungsräumen Schleswig-Holsteins und dem Hamburger Umland anreisen.

Knapp ein Drittel der Naturparkfläche ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dabei umfaßt das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft um den Westensee“ wesentliche Teile der Erholungslandschaft. Als Naturschutzgebiete sind ausgewiesen: „Methorstteich und Rümmlandeich“, „Bokelholmer Fischteiche“, „Wennebeker Moor und Umgebung“ sowie „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“.

Naturpark „Aukrug“

Dieser etwa 39.000 Hektar große Naturpark liegt im Süden des Planungsraumes auf Flächen der Hohenwestedter Geest. Er teilt sich zu etwa zwei Dritteln auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde und zu einem Drittel auf den Kreis Steinburg auf.

Das Landschaftsbild dieses Naturparks ist durch das bewegte Relief der Hohen Geest geprägt, deren höchste Erhebung, der Boxberg mit 77 Metern über dem Meeresspiegel, gleichzeitig das Zentrum des Naturparks bildet. Größere zusammenhängende Waldflächen, verzahnt mit Flußauen und einer reich gegliederten Agrarlandschaft sowie einzelnen Heideflächen tragen zur landschaftlichen Vielfalt dieses Raumes bei.

Das Naherholungsgebiet „Aukrug“ liegt verkehrsmäßig günstig zwischen den Städten Rendsburg, Neumünster und Itzehoe. Zahlreiche Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, Schutzhütten, Spielplätze und Radwege sind ausgebaut und befinden sich schwerpunktmäßig in der Gemeinde Aukrug. Der nördliche Bereich des Naturparks ist hinsichtlich der Tourismus-Infrastruktur weniger erschlossen.

Der „Tönsheider Wald“ ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Naturpark „Holsteinische Schweiz“

Der mit etwa 63.345 Hektar größte Naturpark Schleswig-Holsteins liegt im Ostholsteinischen Hügelland und erstreckt sich auf die Kreise Plön, Ostholstein und Segeberg. Für den Planungsraum sind dies das Plöner Seengebiet sowie ein Teil des Bungsberggebietes. Prägende Elemente sind die Seen, die

Moränen des Bungsberggebietes, Bachschluchten sowie Wälder. Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.“ Die Erklärung zum Naturpark erfolgte am 18 August 1986 (Amtsblatt Schl.-H., S. 377, letzte Änderung vom 16. Januar 1997, Amtsblatt Schl.-H., S. 199).

Neben Tagesgästen wird das Gebiet auch von zahlreichen Urlaubern aufgesucht. Im Bereich der großen Seen ist daher eine entsprechende Infrastruktur vorhanden.

Weite Bereiche des Naturparks unterliegen dem Landschaftsschutz (einstweilige Sicherstellung). Als Naturschutzgebiete sind ausgewiesen: „Ascheberger Warder im Großen Plöner See“, „Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland“, „Kossautal“ sowie „Dannauer See und Umgebung“.

2.1.5.3 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale können einen Landschaftsbestandteil prägen und tragen damit zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit einer Landschaft sowie zum individuellen Landschaftsbild bei. Bestandteil eines Denkmals ist nicht nur das Objekt selbst mit seinem kulturhistorischen Wert, sondern auch die topographische Situation, in der es sich befindet.

Die einzelnen Kulturdenkmale (Archäologische Denkmale und Baudenkmale) im Planungsraum III sind dem Kapitel 1.4 in den Erläuterungen zu entnehmen. Nähere Informationen liegen bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden vor.

Archäologische Denkmale

Archäologische Denkmäler sind alle erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Tätigkeit, die sich im Boden oder auf dem Grunde von Gewässern erhalten haben und nur mit archäologischen Methoden erfaßt werden können. Soweit es sich um besondere Denkmale handelt, sind sie in das Denkmalebuch einzutragen.

Im Planungsraum befinden sich zahlreiche archäologische Denkmale. Besonders Bedeutsame sind in Karte 2 dargestellt. Ihre Größe, Lage und Bedeutung muß im Einzelfall geprüft werden. Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen archäologischen Denkmälern sind beim Archäologischen Landesamt erhältlich.

Tabelle 10: Erholungswälder

Name	Gemeinde	Größe in Hektar	Verordnung vom:
Stadt Kiel			
„Düsternbrook“	Stadt Kiel	20,0	3. Oktober 1974
„Hasseldieksdamm / Russeer Gehege“	Stadt Kiel	69,4	3. Oktober 1974
„Tannenberg“	Stadt Kiel	133,0	3. Oktober 1974, geändert am 9. Januar 1979
„Viehburger Gehölz“	Stadt Kiel	59,5	3. Oktober 1974
„Hammer“	Stadt Kiel	80,4	3. Oktober 1974, geändert am 6. April 1983
Kreis Rendsburg-Eckernförde			
„Schulenhof“	Gemeinde Molfsee	11,5	17. Januar 1972
„Dornbrook“	Gemeinde Groß Wittensee	27,5	19. April 1973
„Boxberg“	Gemeinde Aukrug	55,7	14. Mai 1973
„Lohe“	Gemeinde Lohe - Föhrden	109,3	17. Juli 1973
„Silberbergen“	Gemeinde Bistensee, Gemeinde Ascheffel	34,5	17. Juli 1973
„Wulfsholz“	Gemeinde Emkendorf, Ge- meinde Groß-Vollstedt	34,7	18. Juli 1974
„Nobiskrüger Gehölz“	Stadt Rendsburg	10,0	8. September 1975
„Wildhof“	Gemeinde Bordesholm, Ge- meinde Mühbrook	44,8	2. Oktober 1975
Kreis Plön			
„An der Schwentine“	Gemeinde Raisdorf	23,2	15. Mai 1973

Auf folgende Besonderheiten wird hingewiesen:

- Im Gebiet der Jungmoränenlandschaft des östlichen Hügellands befinden sich zahlreiche Megalithgräber, Grabhügel und die zugehörigen vorgeschichtlichen Siedlungen. Eine weitere Häufung findet sich auf den Altmoränen der Hohenwesteder Geest. In den Wäldern sind noch zahlreiche größere Grabhügelgruppen vorhanden. Aber auch markante einzelne Grabhügel prägen die Landschaft.
- Im Planungsraum liegen die Ruinen von Erdbauwerken frühmittelalterlicher und mittelalterlicher Turmhügelburgen und slawischer Burgen. Sie sind Dokumente und Quellen für die frühe schleswig-holsteinische Landesgeschichte.

Baudenkmäler

Im Planungsraum III befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Aus landschaftsplanerischer Sicht sind besonders die landschaftsprägenden und typischen Bauten und Siedlungsformen von Bedeutung. Die Städte Kiel, Neumünster, Rendsburg, Eckernförde, Plön, Preetz und Lütjenburg stellen in denkmalpflegerischer Hinsicht Schwerpunktbereiche dar.

Ihre Bebauung weist auf die historische Bedeutung als zentrale Orte der Geschichte hin.

Der ländliche Raum ist geprägt durch die kleinbäuerlichen Siedlungsformen mit ihren typischen Gebäuden, die besonders ausgeprägt in der Probstei vorhanden sind. Daneben prägen Gutsanlagen und Herrenhäuser die Landschaft. Sie sind schwerpunktmäßig auf das östliche Hügelland konzentriert. Einige Herrenhäuser haben eine weit über die Landesgrenzen hinausgehende historische Bedeutung.

Erwähnenswert sind darüber hinaus die im 18. und 19. Jahrhundert entstandenen Bauten am alten Eiderkanal, der für sich allein schon kulturhistorisch bedeutsam ist, und dem Nord-Ostsee-Kanal. Hier wirken die Kanalhochbrücken besonders landschaftsbildbestimmend.

2.1.5.4 Erholungswälder

Im Planungsraum sind bisher 14 Waldbereiche gemäß § 26 Landeswaldgesetz als Erholungswälder durch Landesverordnung ausgewiesen (siehe Tabelle 10 und Karte 2).

Tabelle 11: Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Bezeichnung des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt
Stadt Kiel		
Eider	Stadtgrenze gegen Molfsee	Stadtgrenze gegen Mielkendorf
Schlüsbek-Wellsau	Stadtgrenze gegen Boksee	Stadtgrenze gegen Neuwühren
Schwentine	Stadtgrenze gegen Klausdorf / Schwentine	Stauwerk an der Holsatiamühle
Stadt Neumünster		
Schwale	östliche Stadtgrenze	Stör
Stör	östliche Stadtgrenze	Einmündung Schwale
Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Aalbek	Eisenbahndurchlaß nordwestlich Neumünster	Einmündung in die Stör
Alte Eider südlich des Nord-Ostsee-Kanals	Klvensiek	Nord-Ostsee-Kanal
Alte Eider nördlich des Nord-Ostsee-Kanals	Einmündung Lindauer Mühlenau	Nord-Ostsee-Kanal
Alter Eider-Kanal	Pegel 8,1 westlich von Klein-Königsförde	Gut Hohenfelde
Buckenerau	Straße Grauel - Meezen	Bünzau
Bünzau	Zusammenfluß Buckenerau und Fuhlenau	Stör
Eider	Bothkamper See	Nord-Ostsee-Kanal / Achterwehr
Hüttenerau	Straßenbrücke Hummelfeld	Einmündung in die Schlei
Jevenau	Vereinigung von Brammerau und Bokelerau	Nord-Ostsee-Kanal
Koseler Au	Wegebrücke bei Gammelby	Einmündung Ornumer Noor
Mühlenau	Wardersee	Reidsbek
Neue Sorge	Stenten Mühle	Sandschleuse
Olendieksau	Straßenbrücke Langwedel / Brahmsee	Brahmsee
Osterbek	Durchlaß L 65 bei Osterby	Einmündung Schlei
Reidsbek	Abzweigung Mühlenau bei Bokelholm	Wehrau
Rinne	Hohner See	Sorge
Stintgraben	Bordesholmer See	Eider
Stör	Schnittpunkt Stör / Kreisgrenze	Einmündung Schwale
Wehrau	Eisenbahndamm Osterrönfeld	Nord-Ostsee-Kanal
Kreis Plön		
Hagener Au	Passader See	Ostsee
Kossau	Rixdorfer Teich	Ostsee
Kührener Au	Schmalensee	Postsee
Neuwührener Au	Stadtgrenze Kiel	Postsee
Schwale	B 430 bei Brunskoppel	Kreisgrenze Neumünster
Schwentine	Kreisgrenze Ostholstein	Einmündung in die Ostsee

2.1.5.5 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Durch § 11 LNatSchG ist der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und kleineren Gewässern mit einer Größe von mehr als ein Hektar festgesetzt worden. Im Planungsraum III bestehen folgende Gewässer erster Ordnung:

- Ostsee mit Schlei,
- Nord-Ostsee-Kanal,
- Eider, von Rendsburg bis zur Planungsräumgrenze,
- Schwentine, von der Holsatiamühle bis zur Kieler Förde,

- Stör, von der Eisenbahnbrücke bei Padenstedt bis zur Planungsräumgrenze.

Die Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung ergeben sich aus Tabelle 11 (LVO vom 24. Juli 1978 GVOBl. Schl.-H. Seite 213).

2.2 Nutzungen

Mit Ausnahme der natürlichen oder naturnahen Küstenlandschaften, Moore und Wälder ist die heutige landschaftliche Struktur des Planungsraumes im wesentlichen durch menschliche Nutzungen geprägt. Sie haben

aus der Vergangenheit heraus in vielen Gebieten zu der heutigen Vielfalt geführt. Für die Zukunft kommt der Beachtung und Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Vorhaben stärkere Bedeutung zu. Es erfolgt deshalb im Zusammenhang mit der Darstellung der Ausgangssituation nachstehend eine kurze Bestandsbeschreibung der wichtigsten raumrelevanten Nutzungen im Planungsraum.

Eine abschließende Abwägung der unterschiedlichen Belange insbesondere bei Nutzungskonflikten ist jedoch nicht Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung, sondern der Raumordnung und Landesplanung sowie der weiteren Planungsebenen. Diesem Schritt darf an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

2.2.1 Siedlung und Verkehr

Der Planungsraum wird gemäß Landesraumordnungsplan (1998) in einen auf die Landeshauptstadt Kiel bezogenen Ordnungsraum und einen Verdichtungsraum, in die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen um das Oberzentrum Neumünster, die Mittelzentren Rendsburg, Eckernförde und Plön (Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums) sowie in ländliche Räume aufgeteilt. Zentrum des Ordnungsraums bilden die zentralen Baubereiche Kiels mit den von hier ausgehenden Siedlungsachsen. Sie sind durch Grünzäsuren zu gliedern, die mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems abzustimmen sind.

Im Ordnungsraum Kiel handelt es sich um folgende Siedlungsachsen:

- Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Kiel-Pries/Friedrichsort - Strande,
- Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Altenholz - Dänischenhagen,
- Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Kronshagen - Kiel / Suchsdorf - Gettorf,
- Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Kiel-Mettenhof - Melsdorf - Achterwehr - Felde,
- Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Molfsee - Flintbek - Bordesholm (mit Wattenbek und Brügge),
- Zentraler Bereich Kiel-Ostufener - Kiel-Elmschenhagen - Klausdorf - Ralsdorf - Preetz (mit Schellhorn),
- Zentraler Bereich Kiel-Ostufener - Schönkirchen - Probsteierhagen - Schönberg,
- Zentraler Bereich Kiel-Ostufener - Mönkeberg - Heikendorf - Laboe.

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind für die Städte Eckernförde, Rendsburg, Neumünster und Plön ausgewiesen. Diese Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. In diesen Städten bestehen zum Teil Engpässe in Bezug auf die Verfügbarkeit von Flächen. Hier ist eine abgestimmte Entwicklung mit den jeweiligen Umlandgemeinden erforderlich. Die Städte Eckernförde, Rendsburg, Neumünster und Plön sind ebenfalls Standorte für Industrie und Gewerbe. Weitere Standorte sind die im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkte.

Wichtig für die Gliederung des Raumes sind auch die Ordnungsräume für Tourismus und Erholung. Der Regionalplan III nennt folgende Ordnungsräume:

- Küstenraum Schwansen von Brodersby bis Waabs,
- Küstenraum der Probstei von Laboe bis Stakendorf und
- Küstenraum der Hohwachter Bucht von Behrendorf bis Blekendorf.

Straßen

Als wichtigste überregionale Verbindung ist die A 7 (Hamburg - Flensburg) zu nennen, die den Planungsraum III durchläuft. Die A 215 und die A 210 stellen die Querverbindungen zur Stadt Kiel her. Für die Infrastruktur und die Wirtschaftsentwicklung des Planungsraumes sind die bestehenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von besonderer Bedeutung. Es sind beispielhaft zu nennen:

- B 76 Lübeck - Plön - Kiel - Eckernförde - Schleswig,
- B 404 Kiel - Wankendorf - Bad Segeberg,
- B 77 Eckernförde - Nortorf - Neumünster,
- B 430 Neumünster - Hohenwestedt,
- B 202 Kiel - Selent - Lütjenburg,
- B 203 Eckernförde - Rendsburg

Schiennetz

Es besteht ein gut ausgebautes regionales und überregionales Schiennetz. Besonders hervorzuheben sind folgende Strecken:

- Flensburg - Eckernförde - Kiel,
- Schleswig - Rendsburg - Kiel,
- Flensburg - Rendsburg - Neumünster - Hamburg,
- Kiel - Neumünster - Hamburg,
- Kiel - Plön - Lübeck.

Flughäfen

Im Planungsraum III gibt es den Regionalflughafen Kiel - Holtenau sowie Verkehrslandeplätze in Neumünster und Rendsburg-Schachtholm. Ein militärischer Flughafen liegt in der Gemeinde Hohn.

Häfen

Eine besondere, auch internationale Bedeutung kommt dem Seehafen Kiel zu. Zu nennen sind ferner die Häfen in Eckernförde und Rendsburg. Darüber hinaus gibt es kleinere Häfen für die Fischerei und die Sportboothäfen (siehe auch Kapitel 2.2.4 und 2.2.6)

2.2.2 Landwirtschaft

Die naturräumliche Gliederung des Raumes und die damit zusammenhängenden unterschiedlichen natürlichen Standortfaktoren bestimmen die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Durch moderne Produktions- und Kultivierungsmethoden verlieren diese aber zunehmend an Bedeutung.

Die verschiedenen Formen landwirtschaftlicher Bodennutzungen nehmen weiterhin die größten Flächenanteile im Planungsraum ein (siehe Kapitel 1.5). Die Landwirtschaft ist in vielen Bereichen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Dies gilt vor allem für die Gemeinden des Binnenlandes, sofern sie nicht vom Fremdenverkehr profitieren. In Gebieten mit einer besonders starken Erholungsnutzung findet vielfach ein Wandel von der Haupterwerbs- zur Nebenerwerbslandwirtschaft statt. Durch den Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie, Reitanlagen oder auch die Errichtung von Windkraftanlagen werden zunehmend Einkommensmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft erschlossen.

Im Bereich des Hügellandes herrschen mittelschwere Böden mit Ackerzahlen zwischen 36 und 55 Punkten (Reichsbodenschätzung) vor. Dementsprechend ist der Anteil von Ackerland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche relativ hoch. Darüber hinaus wird vereinzelt Erwerbsobstbau und Feldgemüsebau betrieben. Grünlandstandorte bleiben in der Regel auf staunasse oder wegen des Reliefs schwer zu bewirtschaftende Flächen beschränkt.

Die Vorgeest mit den sehr leichten Böden (Sander) zwischen 17 und 25 Punkten und

die Flächen der Hohen Geest mit geringfügig schwereren Böden werden je nach anstehenden Boden- und Wasserverhältnissen als Acker oder Grünland genutzt.

Der Anteil der Dauergrünlandflächen in den Naturräumen beträgt (Statistisches Landesamt 1997):

- Eider-Treene-Niederung: 88 Prozent,
- Heide-Itzehoer Geest: 65 Prozent,
- Schleswiger Vorgeest: 64 Prozent,
- Holsteinische Vorgeest: 54 Prozent,
- Schwansen, Dänischer Wohld: 23 Prozent,
- Ostholsteinisches Hügelland: 30 Prozent.

Darüber hinaus wird die Agrarlandschaft auch wesentlich durch die an die jeweilige bäuerliche Betriebsstruktur gebundene und zum Teil noch traditionelle Bewirtschaftungsform geprägt. Im Bereich des Hügellandes sind verbreitet Gutsbetriebe vorhanden. Sie geben den „Gutslandschaften“ mit großen zusammenhängenden und wenig gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen ihr Gepräge. Im Gegensatz dazu steht die kleinräumig und stark gegliederte kleinbäuerliche Agrarlandschaft. Sie ist besonders typisch im Bereich der Hüttener Berge und auf weiten Flächen der Geest ausgebildet.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche ist im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 76,1 Prozent etwas höher, im Kreis Plön mit 70,9 Prozent etwas niedriger als der Landesdurchschnitt. Neumünster hat im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten mit 48,3 Prozent den höchsten Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der ökologische Landbau entspricht in besonderer Weise den Anforderungen an eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Umstellung auf die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaues wird daher mit Landesmitteln fünf Jahre lang mit 300,00 Mark pro Hektar bezuschußt. Eine Beibehaltungsförderung wird voraussichtlich angeboten werden. Derzeit gibt es etwa 300 Landwirte in Schleswig-Holstein, die ihre Betriebe nach Regelungen des ökologischen Landbaus auf etwa 16.000 Hektar bewirtschaften. Das sind 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche (Stand Dezember 1999). Der ökologische Landbau ist also ein immer noch kleiner, nur langsam wachsender Teil der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft.

Ein wichtiges Element zur Entwicklung von Perspektiven für die Landwirtschaft sind die „Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen“ (LSE) geworden. Sie werden vom Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus gefördert. Im Planungsraum III bestehen sie für folgenden Bereichen beziehungsweise sind sie in Vorbereitung (Stand Dezember 1999):

Kreis Rendsburg - Eckernförde

- Amt Nortorf-Land (abgeschlossen),
- Ämter Hütten / Wittensee / Schlei (teilweise abgeschlossen),
- Bovenau und Umgebung (abgeschlossen),
- Amt Hanerau-Hademarschen (abgeschlossen),
- Amt Bordesholm-Land (abgeschlossen),
- Amt Hohenwestedt-Land (abgeschlossen),
- Amt Schwansen (beantragt),
- Eckernförde und Windeby (beantragt).

Kreis Plön

- Amt Probstei (abgeschlossen),
- Amt Selent / Schlesen (abgeschlossen),
- Amt Preetz-Land (abgeschlossen),
- Gemeinde Schönberg (abgeschlossen),
- Lütjenburg und Umgebung (beantragt).

2.2.3 Forstwirtschaft und Jagd

Der Wald ist ein wertvolles Element der verschiedenen Landschaftsräume und erfüllt vielfältige Schutz- und Erholungs- sowie Nutzfunktionen.

Schutzfunktionen erfüllt der Wald im Rahmen des Wasser-, Boden-, Klima- und Windschutzes, des Immissions-, Lärm-, Sicht- und Biotopschutzes. Seine Erholungsfunktionen kommen sowohl der Bevölkerung im Rahmen der Freizeiterholung als auch dem Tourismus zu gute. Die **Nutzfunktion** des Waldes beinhaltet die wirtschaftlich bedeutsamen Funktionen des Waldes für die Volkswirtschaft und die Forstbetriebe. Zur Zeit werden in Schleswig-Holstein weniger als 20 Prozent des be-

nötigten Holzbedarfs durch Holzerzeugung im Lande selbst gedeckt.

Verschiedene Laubwaldgesellschaften bildeten in weiten Bereichen Schleswig-Holsteins die ursprüngliche Vegetation. Seit etwa 2.500 Jahren bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Waldbestand infolge des Holzbedarfs der dort lebenden Menschen zunehmend verringert.

Der Waldanteil in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön entspricht dem Landesdurchschnitt. Demgegenüber ist der Anteil an Waldflächen in der Stadt Kiel und in Neumünster gering (siehe Tabelle 12). Waldreiche Gebiete finden sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde überwiegend in den Naturparks. Gering bewaldet sind der Übergangsbereich von der Schleswiger Vorgeest zur Eider-Treene-Niederung und die Gebiete um die Gemeinden Nortorf, Gettorf, Melsdorf, Ottendorf, Kronshagen, Schacht-Audorf und Karby. Im Kreis Plön sind die Gemeinden Raisdorf, Pohnsdorf, Schillsdorf, Fargau-Pratjau, Högsdorf und Kirchnüchel überdurchschnittlich stark bewaldet. Vor allem die Gemeinden der Probstei sind dagegen extrem schwach bewaldet.

Gemäß § 8 Landeswaldgesetz sind die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu einer naturnahen Bewirtschaftung ihrer Wälder verpflichtet. Die naturnahe Bewirtschaftung ist ökologisch orientiert, sichert die natürliche Vielfalt und ist eine anerkannte und kostengünstige Art der forstlichen Bewirtschaftung. Eine so optimierte Waldbewirtschaftung nutzt die in den Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse.

Im Planungsraum sind einige Bereiche als Naturwaldzellen ausgewiesen. Sie sollen ein repräsentatives Bild der natürlichen Vielfalt heimischer Waldformen und Waldgesellschaften auf den verschiedenen Standorten vermitteln. Sie sollen auch aufzeigen, welche Lebensbedingungen sich einstellen, wenn eine menschliche Einflußnahme auf den Biotop unterbleibt. Darüber hinaus gibt es im Planungsraum in den Landesforsten Vorrangflächen für den Naturschutz. Einzelheiten hierzu liegen bei den zuständigen Forstämtern vor. Weitere Teilflächen, insbesondere Altholzreste, Wälder an Bachläufen und Bruchwälder werden in den Landesforsten vorrangig nach Naturschutzzielen behandelt. Sie werden gegebenenfalls im Rahmen der mittelfristigen

Tabelle 12: Waldanteil, Stand 1997

Kreis / Kreisfreie Stadt	Gesamtfläche in Hektar	Waldfläche in Hektar	Waldanteil in Prozent
Kiel	11.682	387	3,3
Neumünster	7.156	243	3,4
Rendsburg-Eckernförde	218.576	22.192	10,2
Plön	108.253	11.322	10,5
Planungsraum III	345.667	34.144	9,9

Tabelle 13: Gliederung der Jagdbezirke (ohne landes- und bundeseigene Jagdbezirke)

Kreis / Kreisfreie Stadt	Private Eigenjagdbezirke		Kommunale Eigenjagdbezirke		Gemeinschaftliche Jagdbezirke		Größe gesamt in Hektar
	Anzahl	Größe in Hektar	Anzahl	Größe in Hektar	Anzahl	Größe in Hektar	
Kiel	2	400	6	1.676	8	3.779	5.855
Neumünster	2	158			7	3.122	3.280
Rendsburg-Eckernförde	175	42.201	8	1.965	212	154.315	198.481
Plön	109	43.462			115	55.315	98.777
Planungsraum III	288	86.221	14	3.641	342	216.531	306.193

Forstplanung von der Holznutzung ausgenommen.

Jagd

Neben den Niederwildarten kommen im Planungsraum III folgende jagdbare Arten vor:

- **Schwarzwild:** südlich des Nord-Ostsee-Kanals,
- **Damwild:** Kreis Plön, Kreis Rendsburg - Eckernförde im Bereich Schwansen, Hüttener Berge, Dänischer Wohld, Westenseegebiet, Aukrug,
- **Sikawild:** Kleinere Vorkommen in Schwansen und den Hüttener Bergen
- **Rotwild:** Neumünster, südwestlicher Bereich des Kreises Plön, westlicher Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die jagdliche Nutzung im Planungsraum erfolgt in Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Ihre Gliederung ist der Tabelle 13 zu entnehmen (Stand 1998).

Aus dem von der obersten Jagdbehörde jährlich vorgelegten Jahresbericht „Jagd und Artenschutz gehen unter anderem die Entwicklung der Jagdstrecken für die Kreise sowie besondere jagdliche Forschungsvorhaben im einzelnen hervor.

Aus Mitteln der Jagdabgabe, eigenen Mitteln und Eigenleistungen wurden von den Jägerinnen und Jägern zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes auch außerhalb der Wälder zahlreiche Biotopmaßnahmen durchgeführt. Es wurden Feuchtfelder, Feldgehölze und Knicks angelegt. Mit diesen Maßnahmen soll der Wilddruck auf den Wald reduziert werden.

2.2.4 Fischerei

Bei der fischereilichen Nutzung von Gewässern kann zwischen Binnenfischerei sowie

Hochsee- und Küstenfischerei unterschieden werden. Darüber hinaus ist eine Unterteilung in Haupt- und Nebenerwerbsfischerei sowie Sportfischerei bedeutsam.

Aufgrund der Angaben der Binnenfischereierhebung 1994 existieren im Planungsraum III folgende Binnenfischereibetriebe:

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde:** 45 Betriebe, davon 37 nur mit Teichwirtschaft, 7 nur mit Fluß- und / oder Seenfischerei,
- **Kreis Plön:** 23 Betriebe, davon 14 nur mit Teichwirtschaft, 7 nur mit Fluß- und / oder Seenfischerei.

In den Kreisen des Planungsraumes III liegen fischereilich interessante Fließgewässer wie beispielsweise die Eider mit ihren Nebengewässern sowie der Nord-Ostsee-Kanal. Es befinden sich gleichfalls eine Vielzahl stehender Gewässer von hervorragender Bedeutung für die Fischerei in diesem Planungsraum. Hervorzuheben sind die Gewässer in den Naturparks „Hüttener Berge“, „Westensee“ und „Holsteinische Schweiz“ sowie der Selenter See.

Ein Teil dieser Gewässer wird auch heute noch von ortsansässigen Betrieben befischt und teilweise in enger Zusammenarbeit mit den Sportfischervereinen gepflegt und bewirtschaftet.

Zu den hier namentlich erwähnten Gewässern kommt eine Vielzahl kleinerer Fließgewässer, Kieskuhlen und Teiche, die fischereilich ebenfalls durch die Angler betreut und genutzt werden. Ferner liegen besonders im Gebiet des Aukrugs einige traditionelle Fischzuchtbetriebe. Ihre Bedeutung liegt neben der Erzeugung von Speisefischen im Erbrüten insbesondere gefährdeter, heimischer Fischarten (Meerforellen, Bachforellen).

An der Ostsee gibt es im Planungsraum III in Eckernförde, Heikendorf und Laboe Fischereihäfen. Von hier aus wird der Fang mit Schleppnetzkuttern betrieben. Von kleineren Booten und Kuttern aus wird mit Stellnetzen, Reusen, Bundgarnen und Langleinen gefischt. Gefangen werden Dorsche, Flundern, Klieschen, Heringe, Sprotten und Aale.

2.2.5 Rohstoffgewinnung

In den oberflächennahen Ablagerungen der letzten Eiszeit erfolgten geologisch - rohstoffkundliche Untersuchungen zur langfristigen Sicherung der Nutzungsfähigkeit oberflächennaher Primärrohstoffe. Die Vorkommen sind anhand vorliegender Geologischer Karten, Archivunterlagen, eigens dafür vorgenommener geoelektrischer Tiefensondierungen sowie der im Rahmen der Rohstofferkundung niedergebrachten Trockenbohrungen abgegrenzt.

Im Planungsraum III kommen überwiegend eiszeitliche Kiese und Sande, im Dreieck Seefeld - Haale - Barlohe aufgeschuppte Tonschollen des Holstein Interglazials und westlich von Bornholt (Nord-Ostsee-Kanal) reine Quarzsande vor. Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe sind in Karte 2 dargestellt (Stand: April 1998).

Die genehmigte Gesamtabbaufäche für Kies und Sand betrug 1996 im Planungsraum III 374 Hektar. Hiervon waren 231 Hektar bereits abgebaute Flächen und 143 Hektar noch vorhandene Abbaufächen.

Es wurden 1996 im Planungsraum etwa 1,8 Millionen Tonnen Rohstoffe gefördert. Diese Mengen wurden vorwiegend im Planungsraum selbst verbraucht. Der Gesamtverbrauch von etwa 2,7 Millionen Tonnen Rohstoffe wurde durch Zulieferungen insbesondere aus dem Planungsraum I abgedeckt.

Hauptverwendungszwecke für Sande und Kiese sind: Hoch- und Tiefbau (etwa 50 Prozent), Transportbeton und Betonfertigteile (etwa 35 Prozent) und Asphaltherstellung (etwa 10 Prozent). Die Produktion von Ziegeln und Poroton ist mengenmäßig von sehr geringer Bedeutung.

Sande und Kiese werden schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen gewonnen:

Kreis Rendsburg - Eckernförde

- Gammelby,
- Brekendorf / Owschlag,
- Alt - Duvenstedt,
- Russee / Melsdorf,
- Blumenthal / Grevenkrug / Bordesholm,
- Brügge / Bissee,
- Groß Vollstedt / Langwedel.

Kreis Plön

- Rastorf / Hoheneichen,
- Darry / Panker / Emkendorf,
- Boksee,
- Mucheln,
- Augstfelde,
- Waldshagen,
- Kossau,
- Nehmtten.

2.2.6 Tourismus, Erholung und Sport

Die Angebote für den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung im Planungsraum sind vielfältig und im Verhältnis zu anderen Landesteilen weniger auf Einzelräume beschränkt. Die Lage der Erholungsräume sowie deren Ausstattung lassen jedoch Unterschiede in der Erholungseignung und -nutzung erkennen.

Ein Schwerpunkt für Tourismus und Erholung mit entsprechendem Ausbau der touristischen Infrastruktur ist die Ostseeküste. Die Erholungseinrichtungen konzentrieren sich hier sowie zum Teil auch an der Schlei auf die verkehrsmäßig erschlossenen Gewässerränder. Das dazugehörige Hinterland hat eine relativ geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die Vielzahl von Zelt- und Campingplätzen entlang der Ostseeküste ist ein Indiz für die Bedeutung dieses Raumes für Urlauber. Dies trifft auch, jedoch nicht in diesem Maße, für den Schleiraum zu, der darüber hinaus von besonderer Bedeutung für Wassersportler ist.

Entlang der Meeresküsten und der Schlei gibt es eine Vielzahl von Badestränden, Sportboothäfen sowie Surfstartplätzen. Weitere meeresbezogene Erholungsaktivitäten sind das Sportfischen und Sporttauchen.

Bedeutsame Bereiche für die Erholungsnutzung liegen ferner im Seengebiet der Holsteinischen Schweiz, dem Selenter Seengebiet, der Flußlandschaft der Schwentine mit der Preetzer Seenplatte und den Naturparken „Hüttener Berge“, „Westensee“ und

Tabelle 14: Anzahl der Übernachtungen im Jahr 1998
 (Quelle: Statistisches Landesamt)

Kreis / Kreisfreie Stadt	Verfügbare Betten zum 1. Juli 1998	Übernachtungen in Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Betten	Übernachtungen auf Campingplätzen
Kiel	2.873	400.419	-
Neumünster	926	111.696	-
Rendsburg-Eckernförde	11.226	1.572.555	1.594.174
Plön	9.544	929.101	1.711.079
Planungsraum III	24.569	3.013.771	3.305.253

Tabelle 15:
 Anerkannte Erholungsorte, Seebäder, Seeheilbäder und Luftkurorte

Erholungsorte	Ascheberg, Behrendorf, Blekendorf, Preetz, Schönberg, Wendtorf, Aukrug, Bistensee, Damp, Fleckeby, Schwedeneck, Waabs
Luftkurorte	Dersau, Plön, Lütjenburg
Seebäder	Heikendorf, Schönberg, Laboe, Brodersby / Ortsteil Schönhagen, Eckernförde, Strande
Seeheilbäder	Hohwacht, Damp
Heilbäder	Schönberg Ortsteil „Holm“

„Aukrug“, im Bereich Hanerau-Hademarschen sowie im Eider-Sorge-Niederungsbereich.

Von besonderer Bedeutung für die Erholung im Binnenland sind vor allem die Fuß- Reit- und Radwanderwege. Dazu zählen die europäischen Fernwanderwege Nummer 1 von Flensburg nach Genua, Nummer 6 (Ostsee - Wachau - Adria), der Fernradwanderweg K.E.R.N. - Fünen, der schleswig-holsteinische Ostseeradwanderweg von Flensburg nach Lübeck sowie der Rad- und Wanderweg „Ochsenweg“.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Bedeutung des Tourismus im Planungsraumes ist die amtliche Beherbergungsstatistik (vergleiche Tabelle 14).

Die anerkannten Erholungsorte, Seebäder, Seeheilbäder und Luftkurorte im Planungsraum III sind der Tabelle 15 zu entnehmen.

2.2.7 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung wird im Planungsraum III ausschließlich aus Grundwasser betrieben. Bei den Wasserwerken handelt es sich um Eigenbetriebe der Städte und Gemeinden, um Wasserbeschaffungs- oder Zweckverbände oder um Unternehmen (Schleswig).

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutze des Grundwassers sind folgende Wasserschutzgebiete ausgewiesen worden:

Kreis Rendsburg - Eckernförde:

- Wasserschutzgebiet Armensee (LVO vom 21. Dezember 1983),
- Wasserschutzgebiet Bordesholm (LVO vom 21. Dezember 1990).

Kreis Plön:

- Wasserschutzgebiet Schwentinetal (LVO vom 27. März 1984),
- Wasserschutzgebiet Neumünster (LVO vom 12. Februar 1988, geändert am 1. November 1990)

Wasserschongebiete

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans sind die Wasserschongebiete gemäß „Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ (1998) dargestellt.

Dieses trägt dazu bei, daß im weiten Vorfeld der Ausweisung von Wasserschutzgebieten dem Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen hinreichend Rechnung getragen wird. Der Gesamtplan enthält nähere Ausführungen unter anderem zur Abgrenzung und den Rechtsfolgen dieser Gebiete, so daß hierauf verwiesen wird.

Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.

Altlasten

Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.

Die Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen werden im Planungsraum III seit 1984 auf der Grundlage von Erlassen vom 7. Dezember 1984, vom 23. April 1985 und vom 29. April 1986 systematisch erfaßt. Die Ergebnisse liegen bei den kreisfreien Städten und den Kreisen des Planungsraumes vor.

Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung umfaßt Maßnahmen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Zur Sicherstellung der Abfallverwertung sind im Planungsraum III Anlagen errichtet worden. Sie werden einerseits rein gewerblich, das heißt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung betrieben, sind teilweise jedoch auch der öffentlichen Entsorgungsstruktur zuzuordnen.

Hierzu gehören folgende Anlagentypen:

- Abfallsortieranlagen,
- Bauabfallaufbereitungsanlagen,
- Abfallaufbereitungsanlagen,
- Kompostierungsanlagen für Bio- und Grünabfälle,
- chemisch-physikalische und biologische Behandlungsanlagen,
- Zwischenlager für Sonderabfälle.

Zur Restabfallbeseitigung werden im Planungsraum III folgende Anlagen betrieben:

Stadt Kiel

- Kiel: Müllverbrennungsanlage

Stadt Neumünster

- Wittorferfeld: Hausmülldeponie

Kreis Rendsburg - Eckernförde

- Alt-Duvenstedt: Hausmülldeponie
- Schönwohld: Hausmülldeponie Stadt Kiel

Kreis Plön

- Rastorf: Hausmülldeponie

Die weitere Entwicklung ergibt sich aus dem Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfall (1998) sowie den Abfallwirtschaftskonzepten der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Bauabfallentsorgung ist in dem Teilabfallentsorgungsplan geregelt, der durch die Verordnung über den Abfallentsorgungsplan für Bauabfälle vom 17. Mai 1993 verbindlich gemacht wurde.

2.2.8 Landesverteidigung

Militärische und sonstige Sondergebiete des Bundes liegen im Planungsraum III derzeit bei:

- Stadt Kiel,
- Kreis Rendsburg - Eckernförde:
 - Altenholz, Dätgen, Eckernförde, Hohn, Jevenstedt, Kronshaben, Kronsport, Lehmbeck, Lohe - Förden, Schwedeneck, Sehestedt, Strande, Waabs, Wapelfeld,
- Kreis Plön:
 - Bösdorf, Todendorf, Lütjenburg, Dannau, Laboe / Heikendorf, Mönkeberg, Plön.

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans werden diese Gebiete wie im Regionalplan ab einer Gesamtfläche von 100 Hektar dargestellt.

Einzelne Standortübungsplätze wie beispielsweise Todendorf haben eine besondere Wertigkeit für den Naturschutz. Nähere Einzelheiten zu verschiedenen Gebieten ergeben sich aus den Ergebnissen einer gemeinsamen Kartierung der Wehrbereichsverwaltung und des Landesamtes für Natur und Umwelt, die bei Bedarf eingesehen werden können.

3. Ziele und Leitbilder

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Grundsätze des Naturschutzes sind im Landschaftsprogramm Schleswig - Holstein dargelegt. Sie gelten gleichermaßen für den Planungsraum III. Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es, hierauf aufbauend Leitbilder für den Planungsraum III zu entwickeln.

Leitbilder als ökologische Zielvorstellungen des Naturschutzes können sehr unterschiedlich sein. Bei den in Tabelle 16 genannten Leitbildern für den Planungsraum III handelt es sich um landschaftliche Leitbilder. Sie beziehen sich räumlich auf die in Ziffer 1.4 beschriebenen Bereiche der naturräumlichen Gliederung. Die Zielsetzungen ergeben sich aus der dort bestehenden aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der Pflanzen- und Tierwelt. Dargestellt werden die in diesen Räumen für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Biotopkomplexe und Landschaftsräume. Die unterschiedlich bestehenden Raumnutzungen werden dabei bereits so weit wie möglich berücksichtigt.

Die landschaftlichen Leitbilder beziehen sich auf den gesamten Planungsraum. Für eine Umsetzung kommen im wesentlichen in Betracht:

- Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Ebene (Landschaftsprogramm 1999),
- Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der regionalen Ebene (Landschaftsrahmenplan, Kapitel 4.1.2).

Eine konkretere Raumabgrenzung erfolgt nicht, um den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Landschaftsplanung einen ausreichenden Spielraum für die Erarbeitung örtlicher Leitbilder zu gewähren. Hierbei sollen auch die Aussagen des Landschaftsprogramms zu den historischen Kulturlandschaften in den naturräumlichen Regionen Schleswig-Holsteins einbezogen werden (siehe auch Kapitel 4.1.3).

Leitbilder unterliegen einer Differenzierung nach dem Landschaftscharakter, dem Landschaftszustand, den Zielen der Landnutzung und den gesellschaftlichen Ansprüchen. Bei einer konkreten Festlegung von lokalen Leitbildern im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung muß daher ein gesellschaftlicher und politischer Abstimmungsprozeß erfolgen.

In einer Zusammenschau aller natur- und kulturraumtypischen Gegebenheiten sollen auf lokaler Ebene Leitbilder entwickelt und räumlich abgegrenzt werden. Hierbei sollte folgendes grundsätzlich berücksichtigt werden:

- Die meisten Biotopbestände des Landes entsprechen nicht den qualitativen Anforderungen der Leitbilder, besonders im Hinblick auf die angestrebten Komplexlandschaften (siehe Kapitel 2.4.2 „Biotoptypen der Naturräume“ in den Erläuterungen). Es ist deshalb in allen Landschaftsräumen notwendig, sie zu entwickeln und zu regenerieren.
- Die in den Landschaftsräumen vorkommenden Biotoptypen (vergleiche Landschaftsprogramm) sollten vorrangig gesichert und erhalten werden.

Tabelle 16: Landschaftliche Leitbilder der naturräumlichen Regionen

Naturräumliche Regionen	Landschaftliche Leitbilder
<p>- Naturräume des Planungsraumes</p> <p>Ostschleswigisches Hügelland</p> <p>- Schwansen, - Dänischer Wohld, - Hüttener Berge (Amt Hütten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Naturnahe Buchenwaldgebiete, ● Seen mit natürlichen Seeuferzonen mit allenfalls kleinflächigen, besonders zu pflegenden Grünlandflächen, auch eingebunden in großflächige naturgeprägte Landschaften mit umgebenden Wäldern mineralischer Standorte und extensiv genutzter, an Kleinstrukturen reichen Grünland-Acker-Flächen im Umgebungsbereich oligo- bis mesotropher Kleinseen, ● Durch charakteristische Knicksysteme geprägte Agrarlandschaften mit eingestreuten kleineren Wäldern und Kleinstrukturen wie zum Beispiel Tümpel / Kleingewässer, ● Durchgehende Talzüge mit naturnahen Fließgewässern und begleitenden natürlichen Biototypen sowie extensiv genutzten Grünländereien und, insbesondere in den Talhangbereichen, mit naturnahen Wäldern, ● Offene bis halboffene natürliche bis halbnatürliche Biotopkomplexe auf Magerstandorten (Heiden, Magerrasen, Staudenfluren, mesophile Grasfluren, lichte Gehölze) in enger räumlicher Verzahnung.
<p>Nördliches Ostholsteinische Hügelland</p> <p>- Westensee-Endmoränengebiet, - Moränengebiet der oberen Eider, - Probstei und Selenter See-Gebiet, - Holsteinische Schweiz, - Bungsberggebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Große naturgeprägte Seenkomplexe mit ausgedehnten Seeuferzonen (teilweise extensiv genutzt) in enger Verzahnung mit den Wäldern der Moränenlagen, ● natürliche, unbeeinflusste Fließgewässer mit Fluß- und Bachröhrichten, Weidengebüschen, Auwald- und Hochstaudenfluren in den Talniederungen bis hin zu größeren Auwäldern, ● ausgedehnte naturnahe Buchenwälder unterschiedlichen Standorttyps, ● strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft unter anderem auf stärker reliefiertem Gelände mit extensiv genutzten Weideflächen, episodisch genutzten Stauden- und Magergrasfluren, Sukzessionsflächen, Feldgehölzen und Knicks, zum Teil in Zusammenhang mit größeren Waldgebieten, ● eutrophe, nasse Niedermoore und Brüche sowie zeitweise wasserführende Stillgewässer in Senken der Moränenlandschaft.
<p>Vorgeest</p> <p>- Schleswiger Vorgeest - Holsteinische Vorgeest</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Naturnahe Laubwälder unterschiedlichen Typs insbesondere ärmerer, bodensaurer Standorte, ● Magerrasen-Heide-Landschaften mit fließenden, mosaikartig verzahnten Übergängen zu lichten Wäldern vor allem großflächig, aber auch kleinflächig und linienhaft im Zusammenhang mit kleineren Binnendünen oder anderen Linienelementen, ● In natürlicher Dynamik befindliche Fließgewässer mit angrenzenden ungenutzten und / oder extensiv genutzten Flächen insbesondere in morphologisch ausgeprägten Talräumen; hier auf den Talhängen offene bis halboffene Magerbiotope, Gehölze und Wälder, ● Komplexe Nieder- und Hochmoorlandschaften überwiegend mit naturnahen oder sich natürlich weiterentwickelnden vielfältigen Biotopen, aber auch extensiv genutzten Feucht- bis Naßgrünlandflächen, ● Durch naturnahe Kleinstrukturen, vor allem des Heide- oder Heide-Moor-Biotopkomplexes geprägte Agrarlandschaft mit naturverträglicher Landnutzung, ● Waldlandschaften auf den leichten, durch hohe Stoffverlagerung gekennzeichneten sowie den grundwassernahen Böden.

Fortsetzung Tabelle 16: Landschaftliche Leitbilder der naturräumlichen Regionen

Naturräumliche Regionen	Landschaftliche Leitbilder
- Naturräume des Planungsraumes	
Eider-Treene-Niederung - Eider-Treene-Niederung	<ul style="list-style-type: none"> ● Naturgeprägte Niederungen mit verschiedenen naturnahen und extensiv genutzten Niedermoorbiotopen und vielfältigen Hochmooren, ● Großflächige Feuchtgrünlandkomplexe mit extensiv genutzten, artenreichen Naßwiesen sowie ausgeprägten Gruppen- und Grabenstrukturen (letzteres insbesondere in weniger nassen, intensiver genutzten Grünlandbereichen), ● Naturgeprägte Fließgewässer-Ökosysteme mit Röhrichten, Weidengebüschen und Auwäldern sowie großflächigen, periodisch überschwemmten, extensiv genutzten Grünländereien, ● Auf den Geestinseln und Holmen durch Knicksysteme kleinkammerig gegliederte Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil sowie kleinflächigen oder linienförmigen Staudenfluren, Magerrasen, Sandheiden und mesophilen Grasfluren, in Teilen auch mit kleineren Feldgehölzen und größeren Wäldern, ● Grundwasserbeeinflusste Wälder auf mineralische Böden.
Hohe Geest - Heide - Itzehoer Geest	<ul style="list-style-type: none"> ● Durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzten oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen; Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichte an Kleingewässern und quelligen Bereichen, ● Heiden und Magerrasen insbesondere auf kleineren Binnendünen sowie strukturreiche Heide-Wald-Komplexe mit fließenden Übergängen von offenen Bereichen bis hin zu geschlossenen, aber relativ lichten Wäldern in größeren meist von Binnendünenfeldern geprägten Gebieten, ● Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermoorkomplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen, ● Naturnahe Flußniederungen mit dem natürlichen Biotoptypenspektrum einschließlich Niedermoorkomplexen unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen.
Ostseeküste Küstensaum der Naturräume - Schwansen, - Dänischer Wohld, - Probstei - Bungsberggebiet	<ul style="list-style-type: none"> ● Artenreiche natürliche Lebensgemeinschaften der Ostsee in Flachwasserbuchten und Flachgründen, ● Naturnahe Biotopkomplexe im Übergangsbereich von der offenen Ostsee bis ins Hinterland mit Strand, Strandwällen, Steilküste, Küstenwälder sowie naturnahe Strandseen und extensiv genutzten Salzwiesen, ● Natürlich ablaufende Küstendynamik einschließlich größerer Überflutungsräume in Flachküstenabschnitten.
Urbaner Raum	<ul style="list-style-type: none"> ● Naturerlebnisräume und Grünzüge in Siedlungsnähe als ortsteilbezogene Erholungsstätten, ● Gesundes innerörtliches Lokalklima durch unversiegelte Flächen, begrünte Verkehrswege und Plätze, Freihaltung von Kaltluftschneisen (Niederungsgebiete) von Bebauung, ● Kulturhistorisch besondere Landschaftsausschnitte durch Erhaltung und Entwicklung des Knicksystems, der Kleingewässer und sonstiger kulturhistorisch bedeutsamer Objekte, ● Naturnahe Seen, Förden/Buchten und Fließgewässer.

4. Entwicklungsteil

4.1 Räumlich - funktionale Ziele und Erfordernisse

4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotop- verbundsystems

Allgemeiner Teil

Allgemeine Aussagen zu den naturschutzfachlichen Inhalten des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, den Räumen für eine überwiegend naturnahe Nutzung, den Räumen für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung sowie zur Umsetzungskonzeption enthält das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Viele Gemeinden im Planungsraum III haben bereits Landschaftspläne festgestellt und darin Aussagen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem getroffen. Grundlage hierfür war in der Regel das Fachkonzept für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, das gleichermaßen auch für die entsprechenden Darstellungen im Landschaftsrahmenplan maßgebend ist. Die Abwägungsentscheidungen der Gemeinden in ihren Landschaftsplänen bleiben bis zu einer Fortschreibung der Landschaftspläne unberührt. Wann eine Fortschreibung der Landschaftspläne erforderlich ist, ist in die Entscheidung der Gemeinde gestellt (§ 5 Abs. 5 LNatSchG).

Innerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen in der Regel die vorrangigen Flächen für den Naturschutz und die Bereiche, die für die Ausweisung als vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 13 und § 15 LNatSchG) in der örtlichen Landschaftsplanung in Frage kommen. Nach § 15 Abs. 3 sind die vorrangigen Flächen im Landschaftsrahmenplan darzustellen.

Auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ein besonderes Entwicklungspoten-

tial oder einen besonderen Entwicklungsbedarf aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes aufweisen, können zu den Eignungsbereichen gehören. Die Auswahl dieser Flächen erfolgt zunächst unabhängig von den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen. Diese sind bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen jedoch zu berücksichtigen.

Der Landschaftsrahmenplan enthält naturschutzfachliche und regional bedeutsame Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die über die Darstellungen in den gemeindlichen Landschaftsplänen hinausgehen. Diese Bereiche haben auf der Grundlage des Fachkonzeptes des Landesamtes für Natur und Umwelt bereits bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung als Ausschlusskriterium eine entscheidende Rolle gespielt.

Ihre umfassende Darstellung im Landschaftsrahmenplan ist aus überörtlicher Sicht unverzichtbar. In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Weitergehende rechtliche Regelungen beispielsweise durch Naturschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt. Es ist ferner zu gewährleisten, daß bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiterhin sind in diesen Gebieten Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes besonders zu fördern, um die Flächen langfristig zu sichern und als naturbetonte Lebensräume zu entwickeln. Sie eignen sich damit auch in besonderem Maße für die Einrichtung eines Ökokontos.

Mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Hierzu gehören beispielsweise auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Deich- und Gewässerunterhaltung. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG besteht nicht. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot.

Für Flächen innerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die bereits gesetzlich geschützt sind (beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile), gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Die im Erläuterungsband formulierten Ziele und Maßnahmen für die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen sind als naturschutzfachliche Ziele anzusprechen. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

§ 6 Abs. 5 LNatSchG verpflichtet die Gemeinden Landschaftspläne den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Diese bedeutet bezogen auf die Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems:

- Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten vorhandenen und geplanten Naturschutzgebiete sowie die nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG entsprechend zu übernehmen.
- Die Gemeinde kann im Rahmen einer Abwägung über die Darstellung der Biotopverbundflächen in der örtlichen Landschaftsplanung entscheiden. Auf § 5 der Landschaftsplan-Verordnung und Ziffer 6 des Begleiterlasses zur Landschaftsplanverordnung vom 31. Juli 1998 (Aktenzeichen X 33-5301.10-1), die hierzu näheres regeln, wird verwiesen.

In Gemeinden, die besonders arm an naturnahen Landschaftselementen sind, sollen in Ergänzung der überörtlich bedeutsamen Elemente des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems lokale Verbundsysteme gefördert und aufgebaut werden.

Spezielle Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Planungsraum III

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Kiel (westlicher Teil), Stadt Neumünster

In diesem Teilgebiet des Planungsraumes wurden etwa 21 Prozent der Fläche als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ gekennzeichnet.

Die Eignungsgebiete beinhalten etwa zu einem Drittel bestehende und geplante Naturschutzgebiete sowie schutzwürdige Biotope der landesweiten Biotopkartierung. Etwa zwei Drittel setzt sich aus forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen, die ein besonderes Entwicklungspotential oder einen besonderen Entwicklungsbedarf aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes aufweisen.

Die Flächen werden in Schwerpunktbereiche und Verbundachsen differenziert. 11,2 Prozent der Eignungsbereiche dieses Teilraumes werden dabei als Schwerpunktbereiche und 9,5 Prozent als Verbundachsen gekennzeichnet.

Die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen sind gleichmäßig über das Gebiet verteilt und umfassen einen weitgehend repräsentativen Ausschnitt der Lebensraum- und Standorttypen der jeweiligen Naturräume, die für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsam sind.

Verbundachsen kennzeichnen die größeren Talräume und kleinere Bachtäler, die Uferbereiche der Schlei, Küstenbereiche der Ostsee und viele Wälder des Planungsraumes.

Naturschutzfachliche Ziele:

● **Biotoperhaltung**


Von besonderer Bedeutung im Planungsraum sind:

- Uferbereiche der Schlei, ostseetypische Lebensräume,

Abbildung 7:


Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Legende:


 **Schwerpunktbereich**

 **Verbundachse**

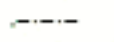
 **Siedlungsgebiet**

 **Gewässer**

 **Bundesautobahn**

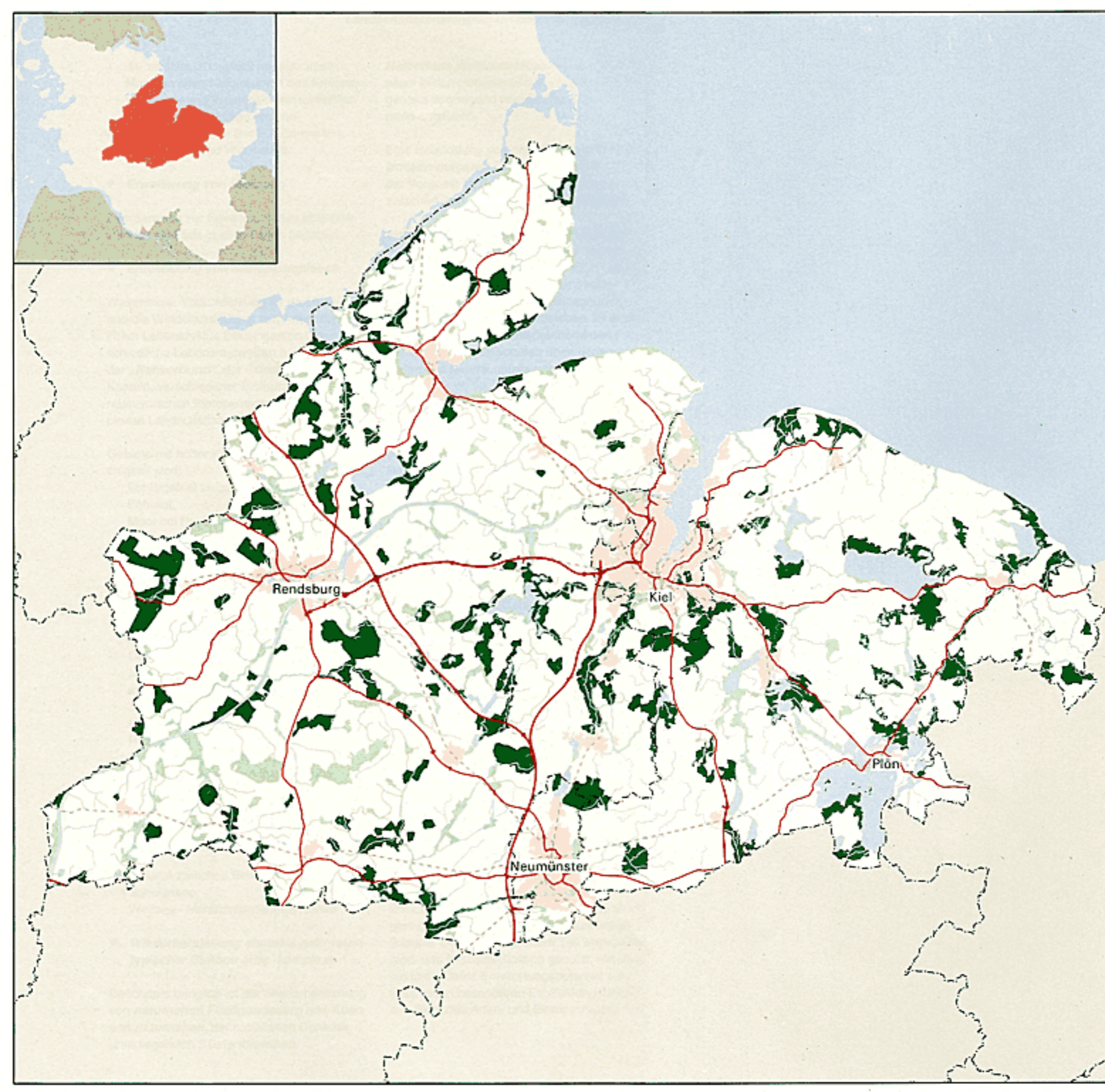
 **Bundesstrasse**

 **Bahnlinie**

 **Kreisgrenze**

Bearbeitung: Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

Quelle: LANU S.-H.: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
Schleswig-Holstein(4/1997)



- die zumeist landesweit bedeutsamen Moore in allen Naturräumen des Kreises,
- Wittensee und Westensee einschließlich ihrer naturnahen Uferbereiche,
- Trockengebiete im Bereich Sorgwohld, Altenkattbek und Wennebek.

● **Erweiterung von Biotopen**

Erfordernisse zur Erweiterung des Biotopbestandes sind fast in allen Fällen gegeben.

● **Entwicklung von Biotopkomplexen**

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederansiedlung von Arten, die in ihrem Lebenszyklus Bindungen an unterschiedliche Lebensraumtypen aufweisen, ist der „**Nahverbund**“, der direkte räumliche Kontakt, verschiedener Biotoptypen zu naturraumtypischen Biotopkomplexen und komplexen Landschaftsausschnitten.

Gebiete mit hoher Komplexität und Großflächigkeit sind:

- Schleigebiet zwischen Fleckeby und Bohnert,
- Moor bei Rußland / Saxtorfer Moor / Kollholz,
- Ostseeküste zwischen Hemmelmark und Lehmbergstrand,
- Ostseeküste bei Aschau einschließlich Unterlauf der Kronsbek,
- Schnaaper See und Umgebung,
- Hüttener Berge mit Hüttener Au,
- Gebiete am Nordostufer des Wittensees,
- Moore, Feuchtgrünland und Binnendünen an der oberen Sorge zwischen Tetenhusen und Bistensee,
- Moor - Heide - Gebiet zwischen Rendsburg und Brammer,
- Talräume der Stör und Bünzener Au,
- Täler am Oberlauf von Hanerau und Haaler Au,
- Moor- und Heidegebiet östlich Reher,
- Westensee,
- Gebiete zwischen Pohlsee und Borgdorfer See,
- Eidertal zwischen Bordesholm und Schulensee,
- Wellsee - Moränenlandschaft Rönne.

● **Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope oder -komplexe**

Besonders dringlich ist die Wiederherstellung von **naturnahen Fließgewässern** und **Auen** und **naturnahen**, der natürlichen Dynamik unterliegenden **Küstenbiotopen**.

Halboffene Weidelandschaften sollen vor allem in den Hüttener und Duvenstedter Bergen auf vorwiegend trocken-mageren Standorten entstehen.

Eine Entwicklung von **großflächig-offenen, trocken-mageren Lebensräumen** wird in der Vorgeest im Bereich Lohe-Föhrden sowie zwischen Jevenstedt und Bokel angestrebt.

Naturnah gestaltete Wälder sollten in den Hüttener Bergen, dem Westensee-Gebiet und dem Naturpark Aukrug entwickelt werden. Möglichst lichte Laubwälder (Heidewälder) sollen vorrangig auf Binnendünen und in Flugsandgebieten entstehen. Eine private Neuwaldbildung entsprechend den Förderrichtlinien bleibt von den oben genannten Zielen des Naturschutzes unberührt.

● **Räumlicher Verbund**

Der räumliche Verbund der meisten Schwerpunktbereiche und weiterer, derzeit isoliert liegender Biotope erfolgt vorwiegend über die naturnahe Entwicklung von Niederungen und Talräumen. Dabei ist besonders wichtig, die gesamte Niederungsbreite einschließlich der Talränder einzubeziehen. Aufgrund der großen Breite einiger Niederungen ist dies nicht immer möglich, so daß solche Achsen durch Übergangszonen ergänzt und gestützt werden. Dies betrifft im Gebiet vor allem die Niederungen der Eider, Haner und Haaler Au, Fuhlenau westlich Todenbüttel, Barlau und Lunau, Wapelfelder Au, Buckener Au und Fuhlenau westlich Gnutz. Die großen Laubwaldbestände sowie die gesamte Ostseeküstenlinie wurden aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung als Verbundachsen hervorgehoben.

Kreis Plön und Stadt Kiel (östlicher Teil)

In diesem Teilgebiet des Planungsraumes wurden etwa 18,5 Prozent der Fläche als „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ gekennzeichnet.

Die Eignungsgebiete beinhalten nur zu einem geringeren Teil bestehende schutzwürdige Biotope. Der weitaus größere Teil wird derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzt, hat aber ein besonderes Entwicklungspotential oder weist einen besonderen Entwicklungsbedarf aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes auf.

Die Flächen werden in Schwerpunktbereiche und Verbundachsen differenziert, wobei in diesem Teilgebiet des Planungsraumes 13,2 Prozent der Fläche als Schwerpunktbereiche und 5,3 Prozent als Verbundachsen gekennzeichnet wurden. Die Schwerpunktbereiche und Verbundachsen sind nicht gleichmäßig über das Gebiet verteilt. Eine überdurchschnittlich hohe Dichte weist der nördliche Teil des Naturraumes „Moränengebiet der oberen Eider“, das Gebiet um Postsee und Lanker See sowie die Region nördlich des Großen Plöner Sees auf. Auffallend geringe Dichten hingegen gibt es im südlichen Teil des Naturraumes „Moränengebiet der oberen Eider“ sowie in der Probstei.

Landesweit sind für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der Raum zwischen dem Selenter See und dem Großen Binnensee, Teile der Ostholsteinischen Seenplatte sowie die Kossau, die Schwentine und die Alte Schwentine von besonderer Bedeutung.

Naturschutzfachliche Ziele:

● **Biotoperhaltung**

Von besonderer Bedeutung im Planungsraum sind:

- Ostseeküsten-Lebensräume, naturnahe Biotopkomplexe im Übergangsbereich von der offenen Ostsee bis ins Hinterland mit Strand, Strandwällen, Steilküste, Küstenwäldern sowie naturnahen Strandseen und extensiv genutzten Salzwiesen,
- Seen und ihre Uferbereiche,
- naturnahe Wälder.

● **Erweiterung von Biotopen**

Großräumige Biotoperweiterungen sind in diesem Raum vor allem zur Entwicklung küstentypischer Lebensräume, naturnaher Fließgewässer und Seeufer erforderlich.

● **Entwicklung von Biotopkomplexen**

Im Plangebiet sind folgende Gebiete mit komplexem Aufbau herauszuheben:

- Probsteier Niederung mit Bottsand,
- Sehlendorfer Binnensee,
- Nordufer Selenter See,
- Schwentinetal unterhalb Preetz,
- Nettelsee / Holzsee,
- Bornhöveder Seen,
- Kossautal,
- Hagener Au

- Moränengebiete zwischen Raisdorf und Fahrenhorst, im Bereich Sophienhof / Lanker See, südlich des Dobersdorfer Sees, um den Hessenstein, östlich Lammershagen bei Neuarmhorst, nordöstlich von Plön und bei Sepel / Godau.

● **Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope oder -komplexe**

Besonders dringlich ist, wie auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Wiederherstellung von **naturnahen Fließgewässern** und Auen. Die großen Niederungen, wie die Schönberger Niederung oder der ehemalige Moorsee und das Hauptfließgewässersystem von Schwentine und Kossau, sind insgesamt in das Biotopverbundsystem einbezogen. Ein weiterer Schwerpunkt im Kreis Plön liegt in der Wiederherstellung von vielfältigen **Moränenlandschaften**. Diese ragen durch ihre Geomorphologie heraus. Häufig sind in Folge der Geomorphologie interessante Lebensräume in hoher Dichte entstanden, die es zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Insgesamt liegen acht Schwerpunktbereiche in unterschiedlichen Formen von Moränenlandschaften.

● **Räumlicher Verbund**

Der räumliche Verbund der zumeist komplex aufgebauten Schwerpunktbereiche und weiterer, isoliert liegender Biotope erfolgt im Kreis Plön vor allem über die naturnahe Entwicklung der Bäche und Flüsse, der Seeufer und der Ostseeküste.

Für weitergehende Informationen wird auf die im Landesamt für Natur und Umwelt vorliegenden „Fachbeiträge zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“ verwiesen. Diese können dort eingesehen oder angefordert werden.

Im Erläuterungsband (Kapitel 3.1) werden für die einzelnen Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen Leitbilder und Entwicklungsziele formuliert. Sie sind beim Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zu beachten. Die Darstellungen sind als Leitlinien aufzufassen. Sie beschreiben die Räume und Gebiete nur in den wesentlichen Teilen. Differenzierte Entwicklungsziele und Maßnahmen sind erst nach vertiefenden Untersuchungen in den Landschaftsplänen oder in gesonderten Entwicklungskonzepten festzulegen.

4.1.2 Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen

Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen umfassen Bereiche, in denen der Zustand der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit weitgehend unbelastet sind. Auch Landschaftsbereiche, die überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt sind, gehören dazu.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Talräume der größeren Fließgewässer,
- Seenlandschaften,
- Waldgebiete und Gebiete mit hohem Waldanteil,
- Grünlandgebiete,
- vielfältig strukturierte, naturraumtypische Agrarlandschaften,
- Gebiete mit hohem Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG,
- weitgehend unzerschnittene Landschaften.

Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen wurden auch in der Kartendarstellung aus den Landschaftsrahmenplänen von 1984 (Kreis Plön) und 1987 (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Kiel, Stadt Neumünster) übernommen. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden die Flächen-darstellungen nicht überarbeitet. Dieses bleibt einer Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans vorbehalten.

Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen stehen häufig in räumlicher oder funktionaler Beziehung mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Sie dienen dort als Übergangszonen, um das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu stützen und zu ergänzen. Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen sind in Karte 1 dargestellt.

In diesen Gebieten sollen Eingriffe nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit nicht grundlegend verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Umweltschonende Bodennutzungen sind besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

4.1.3 Historische Kulturlandschaften

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört auch, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG und § 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG). Hierzu zählen beispielsweise die Kulturdenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG). Darüber hinaus handelt es sich um wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Menschen in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrhunderten. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein enthält hierzu grundsätzliche Aussagen. Historische Kulturlandschaften und ihre Elemente sind im Planungsraum III bisher nur in Ansätzen erfaßt. Bezogen auf die naturräumlichen Regionen (siehe Kapitel 1.4) sind folgende Kulturlandschaften und Landschaftselemente von besonderer Bedeutung:

Hohe Geest

- Haufendörfer und verstreut liegende Einzelhöfe als kulturlandschaftsprägende Siedlungsformen,
- zahlreiche Dorfkirchen mit wertvoller Ausstattung,
- typische Knicklandschaften (zum Beispiel bei Schinkel und im Bereich der Hüttener Berge),
- Heideflächen, Krattwälder.

Die ursprüngliche Bewaldung mit Eichenwäldern und Eichen-Buchen-Wäldern ist nur noch in geringem Umfang erhalten (Aukrug). Der Bau des Nord-Ostsee-Kanals (1887 - 1895) hat die Landschaft entscheidend verändert.

Eider-Treene-Sorge-Niederung

- weitverzweigte historische Deichanlagen zur Verbindung der Geestinseln und zum Schutz der eingedeichten Marschflächen sowie Flußregulierungen und Entwässerungssysteme zur Trockenlegung der überschwemmten Marschflächen,
- reiche Bauernhauslandschaft mit Fachhallenhäusern,
- frühmittelalterlichen Bauerndörfern mit romanischen Kirchen,
- großflächige Feuchtgrünlandkomplexe, Knicklandschaften.

Vorgeest

- Ochsenweg (als Sandpiste erhaltener vorgeschichtlicher Heerweg),

- historische Dorfformen (vorwiegend Hausendörfer), Heide- und Moorsiedlungen der Kolonisationszeit (1761-1764),
- Heideflächen, Krattwälder, Knicklandschaften.

Nördliches Ostholsteinisches Hügelland

- Gutslandschaften, teilweise noch mit Strukturen aus der Zeit vor der Verkopplung (Knicklandschaft des 18. Jahrhunderts), Güter mit Torhäusern, Scheunen, Wirtschaftsgebäuden und Herrenhäusern mit Landschaftsparks, Alleen, alten Wegeverbindungen und Zufahrtsstraßen mit Granitquaderbrücken,
- Bauerndörfer in der Gutslandschaft (aus den historischen Gutsdörfern hervorgegangen),
- klösterliche Bauernlandschaft der Probstei mit eigenständigen Rundlingsdörfern aus slawischer Zeit (Barsbek, Fiefbergen, Laboe, Lutterbek, Wendtorf),
- niedersächsisches Fachhallenhaus mit den Sonderformen des Bordesholmer und Probsteier Fachhallenhauses als charakteristische Hausformen,
- zahlreiche Windmühlen, Wassermühlen, Mühlenteiche und Mühlengehöfte,
- reich mit Stadtkirchen, Klosterkirchen, Dorfkirchen, Patronatskirchen, Kirchhöfen, Kirchsteigen, Friedhofskapellen und Erbbegräbnissen ausgestattete Sakrallandschaft,
- Residenzstadt Plön sowie das Kloster Preetz mit landesgeschichtlicher Bedeutung,
- „Freizeitlandschaft“ mit zahlreichen Seebädern und Aussichtspunkten im ostholsteinischen Hügelland,
- Knicklandschaften, historische Karpfenteiche, Feuchtgrünland.

Der landschaftsprägenden Gutslandschaft steht die einschneidend veränderte Bauernlandschaft in der ehemals klösterlichen Probstei gegenüber. Die bis in die Nachkriegszeit weitgehend noch intakten Bauerndörfer, die auf slawische Rundlinge zurückgehen, haben sich durch Substanztausch und Wachstum zu uniformen Siedlungsansammlungen mit Vorstadtcharakter verändert. Kleinstädte wie Lütjenburg oder Schönberg vergrößerten ihr historisches Siedlungsareal durch großflächige, aber städtebaulich und gestalterisch wenig ansprechende Gewerbegebiete.

Ostseeküste

- **Seehandelsstädte und Fischereihäfen:** Kiel, Friedrichsort, Möltenort, Laboe, Strande, Eckernförde,
- **Verkehrswege und Wasserstraßen:** Alter Eiderkanal mit Schleusen und Packhäusern (1777-1784), Nord-Ostsee-Kanal mit Brücken, Schleusen und Lotsenhäusern (1887-1895),
- **Werftstandort** in Kiel,
- **Handelsschiffahrts- und Marinebauten:** Leuchttürme, Hafenanlagen, Werften, Speicher, militärische Großbauten in Kiel (ehemalige Marineakademie, Arsenal), in Eckernförde (Torpedo-Versuchsanstalt),
- See-Festung Christianspries von 1632-1637 in Kiel-Friedrichsort,
- Küstenschutzdeiche entlang der gesamten Ostseeküste.

In den geschützten Buchten der Ausgleichsküsten, insbesondere in den Förden und an den Strandseen haben sich Hafenstädte wie Kiel und Eckernförde entwickelt. An der Kieler Förde und der Eckernförder Bucht entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ersten Seebäder. Mit dem auflebenden Tourismus entwickelten sich aus vielen kleinen Fischersiedlungen zahlreiche Badeorte, von denen einige zu modernen Kurorten mit Hotels, Appartement- und Ferienhaus-Siedlungen weitergewachsen sind und die Kulturlandschaft sowie das Landschaftsbild wesentlich verändert haben.

In den kommunalen Landschaftsplänen sind die vorgenannten beispielhaften Kulturlandschaftsteile in dem jeweils gegebenen Umfang in der Bestandsaufnahme soweit wie möglich zu erfassen und zu bewerten. Sie sind danach in Text und Karte darzustellen. Weiterhin sind die Erfordernisse und Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall konkret zu ermitteln und festzusetzen.

Sollen bestimmte historische Waldnutzungsformen geschützt werden, ist zu beachten, daß dieses gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Landeswaldgesetz nur in den durch Landesverordnung ausgewiesenen Schutz- und Erholungswäldern vorgeschrieben werden darf. Der Schutz kulturhistorisch bedeutsamer Waldnutzungsformen kann deshalb in der Regel über eine forstrechtliche Sicherung als Schutzwälder erfolgen. Darüber hinaus stehen der Vertrags-Naturschutz im Wald sowie freiwillige Vereinbarungen als Umsetzungsinstrumente zur Verfügung.

Historische Garten- und Parkanlagen sind nach § 5 Abs. 2 DSchG geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall einer Genehmigung durch die zuständige Denkmal-schutzbehörde.

4.1.4 Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Es sind diejenigen Bereiche herauszuheben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen.

Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flußtäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung. Die Erholungseignung der einzelnen Gebiete wird darüber hinaus durch die Lage zu den Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit (zum Beispiel Bahn- und Busverbindungen einschließlich PKW-Parkplätze) verbessert. Hierzu tragen auch entsprechende Erholungseinrichtungen (beispielsweise Rastplätze, Bademöglichkeiten, Reit- und Wanderwege) sowie kulturelle Sehenswürdigkeiten (Kulturdenkmale, Museen, Tierparks und anderes) bei.

Der Anteil an Gebieten mit besonderer Erholungseignung ist im Planungsraum III aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr hoch (siehe Karte 2).

Besonders gut geeignet für die landschaftsgebundene Erholung sind

- die Seenlandschaften um den Westensee, einschließlich der Bereiche um die Nortorfer Seenkette sowie den Einfeldsee,
- im Naturpark „Hüttener Berge“ Gebiete um den Wittensee und den Bistensee,
- das Schleiufer sowie
- im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ das Gebiet der Plöner Seenplatte durch den Wechsel zwischen größeren Wald- und Wasserflächen, die topographischen Gegebenheiten sowie die Erholungseinrichtungen.

Die Ostseeküste weist je nach Ausprägung hinsichtlich der landschaftlichen Vielfalt eine gute bis besonders gute Erholungseignung auf. Diese wird zudem noch durch die hohe Erlebnisvielfalt des Meeres ergänzt.

Gut geeignet für die Erholung sind

- die Waldgebiete im Naturpark Aukrug,
- das Eidertal mit ihren Übergängen zum Westenseebereich,
- Teilbereiche entlang des Nord-Ostsee-Kanals (zum Beispiel der Bereich Hanerau-Hademarschen), besonders in Verbindung mit Waldflächen,
- die reich strukturierte Landschaft der Hüttener Berge mit Übergang zum Sorge-Niederungsbereich,
- die Bereiche um die übrigen großen Seen oder Seengruppen,
- das Schwentinetal mit dem Klosterforst Preetz,
- der Küstenabschnitt um Hohwacht mit dem Übergang zum hügeligen Moränengebiet sowie
- Teile des Bungsberggebiets.

Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dies gilt besonders bei den vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten.

In Landschaftsplänen sind gemäß Landschaftsplanverordnung geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung in diesen Gebieten darzustellen. Die erholungsrelevanten Landschaftsteile sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.

4.2 Einzelmaßnahmen

Im Landschaftsprogramm werden alle Umsetzungsinstrumente des Natur- und Ressourcenschutzes beschreiben. Hiernach besteht das Ziel, sowohl kooperative als auch ordnungsrechtliche Instrumente einzusetzen. Bei den nachfolgend genannten Gebieten ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, auf welchem Wege die angestrebten Erfordernisse und Maßnahmen am sinnvollsten erreicht werden können. Dieses sollte so weit wie möglich im Einvernehmen mit den Betroffenen vor Ort festgelegt werden und erfolgen. Sofern es in Teilbereichen einer weitergehenden rechtlichen Sicherung von Natur und Landschaft bedarf, ist dieses entsprechend

den gesetzlichen Bestimmungen im Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landesjagdgesetz und Landeswaldgesetz vorzunehmen. Die genaue räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete sowie die Ausgestaltung der Schutzbestimmungen erfolgen unter Berücksichtigung sonstiger Ansprüche an Natur und Landschaft in Rechtssetzungsverfahren.

4.2.1 Programmgebiete des Naturschutzes

Das Landschaftsprogramm nennt in Kapitel 2.3 die Umsetzungsinstrumente für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darauf aufbauend werden die nachfolgenden Programmgebiete des Naturschutzes im Planungsraum III dargestellt. Weil die Zahl der Gebiete sowie die Zahl der Akteure zu zahlreich sind, ist hier nur eine exemplarische Auswahl erfolgt. Neben den Naturschutzbehörden zählen ganz besonders öffentliche und private Naturschutzstiftungen, die Naturschutzverbände, dem Naturschutz gegenüber besonders aufgeschlossene Gemeinden, Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren sowie Privatpersonen zu den Mitwirkenden in diesen Gebieten.

Beispielhaft werden bereits abgeschlossene oder noch laufende und geplante Vorhaben oder Projekte genannt. Ziel sollte es sein, diese sinnvollen Maßnahmen des Naturschutzes fortzusetzen. Der Landschaftsrahmenplan gibt hierfür mit seinen Planungsvorschlägen und -empfehlungen eine Fülle neuer Angebote.

Gemeinsam ist allen Aktivitäten die Umsetzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf der von den jeweiligen Akteuren beschlossenen Ebene. Dieses sollte auch zukünftig von den Betroffenen vor Ort soweit wie möglich selbst erfolgen und näher festgelegt werden.

Freiwillige Vereinbarungen

Freiwillige Vereinbarungen sollen insbesondere in folgenden geplanten Naturschutzgebieten geprüft werden:

- Thadener Quellbruch,
- Langenholzer See / Hohlgrund,
- Gödfeldteich,
- Lammershagener Teiche.

Bei einem positiven dauerhaften Abschluß der freiwilligen Vereinbarungen wird eine

Unterschutzstellung voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein. Darüber hinaus sind freiwillige Vereinbarungen auch in Natura 2000-Gebieten zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele vorgesehen (siehe Tabelle 8, Kapitel 2.1.4).

Biotopgestaltende Maßnahmen

Biotopgestaltende Maßnahmen werden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt, die private oder öffentliche Grundeigentümern freiwillig und unentgeltlich bereitstellen. Die Maßnahmen beinhalten bevorzugt die Neuanlage einzelner Landschaftselemente, wie zum Beispiel Tümpel, Knicks, Feldgehölze oder die Wiedervernässung vorhandener abflußloser Senken im Rahmen des lokalen Biotopverbundes (siehe auch Kapitel 5.2).

Die Naturschutzbehörden arbeiten bei der Umsetzung der biotopgestaltenden Maßnahmen häufig mit dem Naturschutz gegenüber besonders aufgeschlossenen Jägern zusammen, von denen vielfach die Impulse für die Projekte ausgehen. Die Bau- und Pflanzmaßnahmen werden meist innerhalb eines Jahres fertiggestellt, so daß sich die Biotope auch kurzfristig entwickeln können.

Nachstehend werden nur beispielhaft einige Ende der 90er Jahre verwirklichte Projekte genannt.

- Pohnsdorfer Stauung, Wiedervernässung, (Schrobach Stiftung),
- Feldmark südlich des Postsees (Preetz, Postfeld), Vernässung, (Marius Böger Stiftung),
- Stauchmoränen am Hessenstein,
- Krötenteiche bei Raisdorf (Komitee gegen den Vogelmord),
- Naturschutzmaßnahmen in Mooren (Fockbeker Moor, Owschlager Moor, Wildes Moor / Stadtmoor),
- Naturschutzmaßnahmen in Heiden (Krummenorter Heide, Sorgwohld).

Vertrags-Naturschutz

Für Aussagen zum Vertrags-Naturschutz wird auf das Kapitel 5.2 verwiesen, für den Vertragsnaturschutz im Wald auf das Kapitel 5.3.

Flächenankauf

Auf vielen Flächen ist die Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Verhältnisse mit den dazugehörigen dynamischen Prozessen

(beispielsweise Überschwemmungen) Ziel von Naturschutzmaßnahmen. Dies gilt im Planungsraum III besonders für die Küsterräume und Niederungen. Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist in solchen Fällen dann kaum mehr möglich. Um die dann möglicherweise vollständigen Eintragseinbußen auszugleichen, ist auch eine Förderung im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes in der Regel nicht ausreichend. Daher ist der Erwerb der Flächen Voraussetzung für die Realisierung der Naturschutzziele. Dieses ist satzungsgemäße Aufgabe der Stiftung Naturschutz.

In den folgenden, beispielhaft ausgewählten Projektgebieten wurden oder werden umfangreiche Flächenankäufe für Naturschutzzwecke getätigt:

- Großer Binnensee,
- Sehlendorfer Binnensee und Umgebung,
- Lanker See / Kührener Teiche,
- Hessenstein,
- Hagener Au
- Dosenmoor,
- Tal der Drögen Eider,
- Königsmoor,
- Hohner See,
- Ahrensee / Westensee,
- Eidertal südlich von Kiel,
- Buckener Au,
- Hartshoper Moor.

Naturschutzmaßnahmen in Flurneuerungsverfahren

Naturschutzmaßnahmen in Flurneuerungsverfahren haben das Ziel, größerer Gebiete für Naturschutzzwecke dauerhaft zu sichern. Geeignete Räume dafür liegen im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der regionalen Planungsebene (siehe Kapitel 4.1.2). Die Trägerschaft für die Umsetzung und Ausführung der Maßnahmen im Rahmen der Flurneuerungsverfahren liegt in der Regel bei den örtlichen Akteuren. Diese sind in Teilnehnergemeinschaften organisiert und werden sehr stark auf dem Wege einer aktiven Mitwirkung in das Verfahren eingebunden. Die administrative und technische Umsetzung der Vorhaben erfolgt durch die Staatlichen Umweltämter in Kooperation mit den Ämtern für ländliche Räume.

In Flurneuerungsverfahren durchgeführte Naturschutzprojekte im Planungsraum III sind beispielsweise:

- Hartshoper Moor,
- Königsmoor,

- Aukrug / Bünzen.

Eider-Treene-Sorge-Konzept

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung erstreckt sich auf Teile der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Dithmarschen. Sie ist mit ihrer reichen Naturausstattung und ihrer großen biologischen Vielfalt eine der herausragenden Landschaften Schleswig-Holsteins.

Die Landesregierung hat 1990 den Entwurf eines Entwicklungskonzeptes für die Eider-Treene-Sorge-Niederung beschlossen, um ungünstige Auswirkungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auf die Regionalentwicklung sowie auf Natur und Landschaft zu vermeiden. Auch sollten neue zukunftsbezogene fachübergreifende Denk- und Handlungsansätze erarbeitet und umgesetzt werden.

Ziel des integrierten Entwicklungskonzeptes ist es, diesen Natur- und Kulturräum in seiner Gesamtheit ökologisch zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sollen die Interessen der in diesem Raum lebenden und arbeitenden Menschen berücksichtigt sowie die wirtschaftliche Entwicklung soweit wie möglich gefördert werden.

Ein Schwerpunkt des Konzeptes liegt in der Förderung des flächenhaften Naturschutzes. Auf diesem Wege sollen im Rahmen einer Gesamtkonzeption auch bessere Bedingungen für die Entwicklung eines naturbezogenen sanften Tourismus geschaffen werden.

Ein Verbundsystem mit großflächigen Schutzgebieten, die räumlich durch Entwicklungszonen verbunden sind, bilden den Kern der Naturschutzplanung. Insgesamt sollen 20 Prozent der Gesamtfläche des Programmgebietes als Vorrangfläche für den Naturschutz gesichert oder entwickelt werden. Diese Flächen sollen von der Stiftung Naturschutz erworben werden. In insgesamt 25 Einzelprojekten konnte die Stiftung Naturschutz bislang über 4.156 Hektar in der Region erwerben.

Ein im Planungsraum III liegendes Vorranggebiet ist der Hohner See. Er ist der letzte noch erhaltene Flachsee im Eider-Treene-Sorge-Gebiet. Zusammen mit den angrenzenden Hochmoorflächen umfaßt dieser Bereich etwa 3.500 Hektar. Seit 1988 wurden etwa 500 Hektar von der Stiftung Natur-

schutz, der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinungsverfahrens und der Gemeinde Lohe-Föhrden erworben. Es wurde ein Staubaufwerk am Seeablauf errichtet, die Nutzungen im Feuchtgrünland extensiviert und zahlreiche Vernässungsmaßnahmen in den Hochmooren durchgeführt. Der Hohner See mit dem angrenzenden Grünland wurde 1995 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Gestalterische Maßnahmen im Bauernmoor wurden 1995 abgeschlossen. Im Hartshoper Moor wurde 1995 erstmals mit Vernässungsmaßnahmen begonnen. Moorrenaturierungen sollen teilweise im Rahmen von Flurbereinungsverfahren fortgeführt werden. Ferner soll ein Rad- und Fußwanderwegekonzept mit Möglichkeiten zum Naturerleben und zur Naturschutzinformation entwickelt werden.

Bünzau- und Aukrug-Programm; Stör

Die bedeutsamsten Fließgewässer im Naturpark Aukrug sind im Süden die Stör mit vielen Nebenflüssen und im mittleren Teil die kleinere Bünzau mit ihren Zuläufen Buckener Au, Fuhlenau und Höllenau.

Das Einzugsgebiet der Bünzau wurde aufgrund seiner ökologischen Bedeutung als Hauptverbundachse in das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, regionale Planungsebene, aufgenommen. Diese Verbundfunktion soll im Rahmen des Projektes „Naturnaher Umbau des Gewässersystems Bünzau“ verbessert werden. Es handelt sich dabei um ein Gemeinschaftsprojekt des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft.

Im Rahmen dieses Vorhabens ist geplant

- die Nebengewässer Glasbek, Sellbek und Tönsbek zu entrohren und naturnah zu gestalten,
- Uferstreifen zum Gewässerschutz einzurichten und
- Talflächen der Bünzau anzukaufen.

Ziel ist die Vernässung der Aue und in der Folge ein Nebeneinander von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Sukzession. Ferner soll geprüft werden, ob auch Auwälder entwickelt werden können.

Ebenfalls mit dem Ziel „Vernässung des Talraumes“ erarbeiten Naturschutz und Wasserwirtschaft ein Konzept für die mittlere Stör. Die Umsetzung konzentriert sich hauptsächlich auf die Stör.

Das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Biotopverbund Neumünster“ sieht für die Störaue als Verbundachse im Stadtgebiet von Neumünster folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen vor:

- Nutzungen sollen extensiviert werden,
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen und der Trockenbiotopflächen sollen erhalten und entwickelt werden,
- bestehende Nadelwälder sollen durch eine naturnahe Waldentwicklung langfristig in Laubwaldbestände umgewandelt werden.

Zentrales Instrument bei der Durchführung der Maßnahmen ist der Flächenankauf.

4.2.2 Naturschutzgebiete

Nachfolgend werden die im Planungsraum III geplanten Naturschutzgebiete dargestellt. Für den Suhrer See liegt eine „Einstweilige Sicherstellung“ vor, für das Fockbeker Moor läuft das Unterschutzstellungsverfahren.

In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete können Regelungen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung erlassen werden, die über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen. In solchen Fällen müssen die Nutzungsberechtigten gemäß § 3b BNatSchG durch das Land angemessen entschädigt werden.

Bei einzelnen Gebieten wird in den „Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan“ (Kapitel 3.2) auf Nutzungen oder Entwicklungen hingewiesen, die sich nachteilig auf das Gebiet auswirken.

Im Zuge der Unterschutzstellung ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen beziehungsweise finanziellen Konsequenzen hieraus abzuleiten sind. Die in Tabelle 17 genannten geplanten Naturschutzgebiete werden mit der Darstellung im Landschaftsrahmenplan vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG. Sie sind von den Gemeinden gemäß § 6 Abs. 5 LNatSchG in die gemeindlichen Landschaftspläne aufzunehmen. Die Betreuung der Naturschutzgebiete beispielsweise durch Naturschutzverbände wird im Anschluß an die Unterschutzstellung geregelt.

Tabelle 17: Geplante Naturschutzgebiete

Gebiet	Gemeinde	Größe in Hektar	Schutzzweck	Programm NATURA 2000	Flächenan- teil § 15a LNatSchG über 50 Prozent
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete in der Stadt Kiel					
Drachensee	Kiel	34	Erhaltung des noch unbeeinflussten Sees als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten	-	X
Wellsee	Kiel	141	Erhaltung des Seeverlandungsbereichs mit dem Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten	-	X
Langsee	Kiel	25	Erhaltung des Seebeckens mit Schwingrasenverlandungsbereichen und anderen vielfältigen Kleinstrukturen	-	X
Mönkeberger See (siehe auch Plön)	Kiel Mönkeberg	6	Erhaltung des Lebensraumes seltener Pflanzen- und Tierarten	-	X
Eidertal südlich Kiel (siehe auch Rendsburg- Eckernförde	Molfsee Flintbek Blumental Bönnhusen Grevenkrog Techelsdorf Schmalstede	52	Erhaltung eines kleinstrukturierten, naturnahen Talraumes mit natürlich verlaufendem Fließgewässer und wertvollen Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Niedermoore und Quellmoore	-	x
Schwentinetal (siehe auch Plön)	Kiel	4	Erhaltung eines geschlossenen, hervorragend ausgeprägten, naturnahen Flußtales.	-	X
Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Düne bei Noer	Noer	6	Erhalt der bewaldeten Düne	-	X
Sorgwohlder Binnendünen	Owschlag	4	Erhalt der Binnendünen und der Moore	X	X
Rümlandteich	Emkendorf	11	Erhalt der Fischteiche und der Erlenbrüche	-	X
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Büstorfer Noor	Rieseby	46	Erhaltung eines Brackwasser- Hochstaudenriedes an der Schlei mit Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten.	X	X
Ornumer Noor	Kosel	82	Erhaltung dieses Seitenarmes der Schlei als Rückzugsraum für die Tierwelt der Schlei, insbesondere als wichtiger Laichplatz für Fische.	X	X
Halbinsel Kiefot und Steilhänge	Kosel	12	Erhaltung des vegetationskundlich sehr wertvollen Brackwasser- Salzwiesenbereichs.	X	X
Kollsee	Kosel	6	Erhaltung eines intakten Stillgewässers mit beispielhafter Ausprägung der typischen Pflanzen- und Tierwelt.	-	X
Großes Moor bei Rußland	Loose	168	Erhaltung des letzten großen Hochmoores in Schwansen mit hochmoortypischer Vegetation.	-	X
Wulfskruger Moor	Güby / Hummelfeld	27	Erhaltung eines artenreichen Übergangsmoores seltener Ausprägung.	-	X
Holmer See und Randbereiche	Kosel	49	Erhaltung eines landschaftstypischen Bereiches an der Schlei mit Feucht- und Trockenbereichen mit den Lebensraum seltener Pflanzenarten.	-	X
Hemmelmarker See	Barkelsby	115	Erhaltung eines repräsentativen Küstensees als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.	-	X
Goossee	Goosefeld / Altenhof	81	Erhaltung eines charakteristischen Küstensees mit Verlandungsbereich als besonders seltener Landschaftsbestandteil im Dänischen Wohld.	-	X
Aschauer Küste	Altenhof	36	Erhaltung einer auch geowissenschaftlich interessanten Küstenentwicklung mit vielfältigen Erscheinungen, Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel und Lebensraum stark gefährdeter Pflanzenarten.	-	-
Scharnhagener Moor	Dänischenhagen	6	Erhaltung eines charakteristischen Übergangsmoores mit dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten.	-	-

Fortsetzung Tabelle 17: Geplante Naturschutzgebiete

Gebiet	Gemeinde	Größe in Hektar	Schutzzweck	Programm NATURA 2000	Flächenan- teil § 15a LNatSchG über 50 Prozent
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Felmer Moor	Felmn	37	Erhaltung eines der letzten Hochmoore dieses Landschaftsraumes mit hochmoorcharakteristischer Pflanzenwelt.	-	X
Feuchtheide Lohe	Lohe-Föhrden	9	Erhaltung einer der wenigen großflächigen Feuchtheiden	X	X
Fockbeker Moor	Fockbek / Hohn	374	Erhaltung ausgedehnter Hochmoorregenerationsstadien und des Lebensraums seltener Tier- und Pflanzenarten.	X	X
Duvenstedter Moor	Alt-Duvenstedt	106	Erhaltung eines für den Naturraum repräsentativen Hochmoores als wichtiger Kernlebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.	X	X
Östliches Owschlag Moor	Owschlag	9	Erhaltung eines besonders gut ausgebildeten Übergangsmoores mit dem Vorkommen zahlreicher Pflanzenarten der Roten Liste.	X	X
Schirnaul	Bünsdorf	24	Erhaltung des Kernlebensraumes gewässerliebender Lebensgemeinschaften, insbesondere dem Vorkommen von akut vom Aussterben bedrohten Tierarten.	-	-
Südostufer des Wittensees	Bünsdorf Sehestedt Groß Wittensee	93	Erhaltung eines der letzten relativ ruhigen Teile des Wittensees als Rastplatz für Vögel.	-	-
Hansdorfer See	Mielkendorf	34	Erhaltung eines relativ ungestörten Stillgewässers mit typischer Vegetationszonierung und dem Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten.	-	-
Dünen bei Altenkattbek	Jevenstedt	27	Erhaltung einer Binnendüne mit Heidemoorbereichen als Lebensraum zahlreicher Arten der Roten Liste.	-	X
Bokeler Moor	Bokel Ellerdorf Groß Vollstedt	73	Erhaltung des Lebensraumes zahlreicher gefährdeter Lebensformen der Hochmoore	-	X
Vollstedter See	Groß Vollstedt Emkendorf	114	Erhaltung des Lebensraums einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.	-	X
Talzug Deutsch Nienhof	Westensee	13	Erhaltung eines biologisch intakten Talzuges mit bodenständiger Wald- und Feuchtvvegetation.	-	-
Quellbruch Groß Schierensee	Westensee	3	Erhaltung eines der größten und besten Quellwälder des Planungsgebietes.	-	-
Alt Mühlendorfer Mühlenau	Warder Groß Vollstedt Emkendorf	47	Erhaltung des naturnahen Fließgewässerökosystems in relativ intakter, kleinbäuerlicher Kulturlandschaft.	-	-
Thadener Quellbruch	Thaden	3	Erhaltung eines intakten Quellgebietes mit typischen Quelltöpfen und -fluren sowie ihrer seltenen Lebensgemeinschaften.	-	-
Mühlenbektal bei Ostermühlen	Beringstedt	11	Erhaltung eines intakten Talraumes mit biologisch-ökologisch wertvollem Fließgewässer und Feuchtfächen.	-	X
Dörpstetter Moor	Nienborstel	14	Erhaltung eines intakten Hochmoores im Moosheide-Torfmoos-Wollgras-Stadium als Lebensraum von Arten und Gesellschaften der Roten Liste.	-	X
Tal der Drögen Eider (siehe Kreis Plön)	Bissee	27	Erhaltung einer ausgedehnten, extensiv genutzten Talniederung mit verlandetem See.	-	X
Oersdorfer Krattwald	Bendorf	7	Erhaltung eines Restes alter Waldnutzungsformen und des Vorkommens bedrohter Kratt-Lebensgemeinschaften.	-	-
Ohlsbektal südwestlich Osterstedt	Beringstedt	7	Erhaltung einer Talsituation mit Bachschlucht und anschließendem Bruch- und Quellwald in intakter Ausbildung.	-	-

Fortsetzung Tabelle 17: Geplante Naturschutzgebiete

Gebiet	Gemeinde	Größe in Hektar	Schutzzweck	Programm NATURA 2000	Flächenan- teil § 15a LNatSchG über 50 Prozent
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Kreis Rendsburg - Eckernförde					
Langholzer See / Hohlgrund	Waabs	19	Erhaltung eines weitgehend intakten Talraumes mit Strandsee, wertvollen Orchideenwiesen und Quellsümpfen	-	-
Eidertal südlich Kiel (siehe Stadt Kiel)	Molfsee Flintbek Blumental Bönnhusen Grevenkrug Techelsdorf Schmalstede	361	Erhaltung eines kleinstrukturierten, naturnahen Talraumes mit natürlich verlaufendem Fließgewässer und wertvollen Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Niedermoore und Quellmoore.	-	X
Königsmoor	Christiansholm Friedrichsholm Sophienhamm Lohe-Föhrden Hohn Königshügel	427	Wiedervernässung und großräumige Nutzungsexpensivierung oder Nutzungsaufgabe im angrenzenden Grünlandbereich.	X	X
Hartshoper Moor	Sophienhamm Bargstall	453	Wiedervernässung und großräumige Nutzungsexpensivierung oder Nutzungsaufgabe im angrenzenden Grünlandbereich.	X	-
Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete im Kreis Plön					
Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen	Behrendsdorf	38	Einbeziehung der typischen, ganzjährig feuchten Salz- und Sumpfwiesen im westlichen Bereich.	-	X
Ascheberger Warder im Plöner See	Ascheberg	13	Einbeziehung aller kleineren Inseln dieser Region wegen der bestehenden ökologischen Einheit.	-	-
Sehlendorfer Binnensee	Hohwacht		Nördlicher Bereich mit gleicher ökologischer Qualität wie das bestehende Naturschutzgebiet.	-	X
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Kreis Plön					
Dobersdorfer See	Dobersdorf/ Schlesien	122	Erhaltung eines naturnahen See mit verschiedenartigen Verlandungsbereichen und bedeutsamen Pflanzenvorkommen und Vogelbeständen.	-	-
Schwentinetal (siehe Stadt Kiel)	Klausdorf/ Schönkirchen/ Raisdorf	51	Erhaltung eines geschlossenen, hervorragend ausgeprägten, naturnahen Flußtales.	-	X
Kasseeteiche	Schönkirchen / Probsteierhagen	118	Erhaltung einer stark gegliederten Teichlandschaft mit bedeutendem Vogelbestand.	-	-
Hohenfelder Mühlenau	Hohenfelde	30	Erhaltung eines geschlossenen naturnahen Bachtals mit intaktem Bruchwaldbiotop	-	-
Waldweiher östlich Giekau	Giekau	2	Erhaltung eines geschlossenen, naturnahen Niedermoorbereiches mit bedeutenden Amphibienvorkommen.	-	X
Bachschlucht nördlich Sehlendorf	Blekendorf	5	Erhaltung von naturraumtypischen Fließgewässerbiotopen mit charakteristischer Vegetation.	-	-
Bachschlucht westlich Friederikenhof	Blekendorf	1	Erhaltung von naturraumtypischen Fließgewässerbiotopen mit charakteristischer Vegetation.	-	-
Unterprobstenteich	Raisdorf	5	Erhaltung naturnah ausgeprägter Verlandungszonen eines Weihers mit artenreicher, seltener Insektenfauna und Pflanzenwelt.	-	X
Teich bei Rastorf	Rastorf	2	Eutropher Teich mit ausgeprägten, artenreichen Verlandungszonen und großen Fieberkleebestand.	-	X
Kleinweiher nördlich Rastorf	Rastorf	6	Erhaltung eines naturnah ausgebildeten Niedermoorkomplexes mit seltenen Pflanzenbeständen.	-	X
Kolksee südöstlich Preetz	Schellhorn	3	Erhaltung eines landschaftlich besonders reizvollen Sees mit naturnahen Verlandungsgesellschaften.	-	X

Fortsetzung Tabelle 17: Geplante Naturschutzgebiete

Gebiet	Gemeinde	Größe in Hektar	Schutzzweck	Programm NATURA 2000	Flächenan- teil § 15a LNatSchG über 50 Prozent
Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Kreis Plön					
Nördlicher Ausläufer des Wielener Sees	Wielen	20	Erhaltung einer geomorphologisch charakteristischen eiszeitlichen Talrinne mit naturnahem Seeausläufer und Buchenwaldbiotop.	-	-
Gödfeldteich westlich Mucheln	Martenrade	60	Erhaltung einer Teichlandschaft mit sehr artenreichem Vogel- und Amphibienbestand.	X	X
Lammershagener Teiche	Lammershagen	79	Erhaltung einer ausgedehnten Teichlandschaft mit reichem Vogelbestand.	X	X
Waldgebiet Belliner Moor	Lammershagen	9	Erhaltung eines typisch ausgebildeten, naturnahen Laubwaldbestandes mit hohem Anteil an Altholz	-	X
Niedermoor bei Stauung Lehmkuhlen	Trendt	5	Erhaltung einer extensiven Grünlandfläche mit Niedermorrcharakter.	X	X
Görnitzer See westlich Grebin	Grebin	10	Erhaltung der Charakteristischen Ausprägung eines der seltenen Walzenseggen-Erlenbrüche mit beispielhaften Entwicklungsstadien.	-	X
Bruchwald östlich Görnitz	Grebin	3	Erhaltung eines homogenen Walzenseggen-Erlenbruchs mit Übergang zum Birkenbruch.	-	X
Teich nordwestlich Rantzaу	Rastorf	6	Erhaltung eines sehr artenreichen Insekten- und Amphibienbiotops.	-	X
Bachabschnitt westlich Blekendorf	Blekendorf	3	Erhaltung von naturraumtypischen Fließgewässerbiotopen mit charakteristischer Vegetation.	-	-
Bachschlucht südöstlich Blekendorf	Blekendorf	9	Erhaltung von naturraumtypischen Fließgewässerbiotopen mit charakteristischer Vegetation.	-	-
Bodenteich nordöstlich Kletkamp	Kletkamp	5	Erhaltung einer kleineren, abwechslungsreich strukturierten Teichlandschaft mit vielfältigen Verlandungsbereichen.	-	X
Teich bei Hohensasel	Rantzaу	4	Erhaltung eines weitgehend unbeeinträchtigten Teiches als Lebensraum seltener Vogel- und Amphibienarten.	-	X
Wohlkampsteich südlich Högsdorf	Högsdorf	5	Erhaltung repräsentativer Verlandungsbereiche sowie des Lebensraumes seltener Pflanzen- und Tierarten.	-	X
Bachschlucht im Harmholzer Holz	Bothkamp	13	Erhaltung von naturraumtypischen Fließgewässerbiotopen mit charakteristischer Vegetation.	-	-
Tal der Drögen Eider (siehe auch Kreis Rendsburg-Eckernförde)	Bothkamp	24	Erhaltung einer ausgedehnten, extensiv genutzten Talniederung mit verlandetem See.	-	X
Drömlingsee mit Bachzufluß	Stolpe	23	Erhaltung eines weitgehend unbeeinflussten und geschlossenen Fließgewässer-See-Systems seltener Ausprägung	-	X
Bruchwald am Großen Plöner See	Plön	8	Erhaltung eines großen, abgeschlossenen Röhrichtbereiches des Großen Plöner Sees mit naturnahem Verlandungsbereich, (Rohrdommelbucht)	-	X
Schmarkau-Niederung	Plön/Grebin, (siehe auch Ostholstein)	16	Erhaltung eines naturnahen Fließgewässers mit intaktem Bruchwaldbiotop.	-	-
Mönkeberger See	Mönkeberg Kiel	27	Erhaltung des Lebensraumes seltener Pflanzen- und Tierarten.	-	X
Bornbrook bei Schrewendorf	Probsteierhagen	30	Erhaltung einer interessanten Teichbodenvegetation sowie des Lebensraumes artenreicher Wasservogel- und Amphibienbestände.	-	X
Suhrer See	Plön	252	Erhaltung des derzeitigen Zustandes sowie Vermeidung einer Nutzungsintensivierung.	X	X

4.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Die unteren Naturschutzbehörden beabsichtigen die in Tabelle 18 dargestellten Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Bei der Überarbeitung bestehender Landschaftsschutz - Verordnungen, der Erweiterung bestehender Landschaftsschutzgebiete sowie bei Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten sind die Bestimmungen in § 16 Abs. 3 LNatSchG sowie die Aussagen des Landschaftsprogramms 1999 besonders zu beachten. Im Umfeld der Siedlungsbereiche sind auch angemessene Freihaltebereiche vorzusehen, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Den Gemeinden und Städten sollen dadurch Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung erhalten bleiben.

Die Siedlungsentwicklung hat sich dabei an den regionalplanerischen Entwicklungszielen zu orientieren und soll landschaftspflegerische Ziele und Grundsätze (zum Beispiel sparsamer Bodenverbrauch) berücksichtigen.

Die Freihaltebereiche sollen in der Regel angrenzend an die vorhandene Ortslage ausgewiesen werden. Bestehende Landschaftsschutzgebiete sollen nach diesen Grundsätzen überarbeitet werden. Soweit geplante Landschaftsschutzgebiete mit anderen Flächennutzungen überlagernd dargestellt sind, sollen diese in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren läßt. Die Musterlandschaftsschutzgebietsverordnung von 1999 (Amtsbl. Schl.-H., Nr. 46, S. 613) ist im übrigen zu beachten.

Eine Entscheidung über konkrete Abgrenzungen kann erst im Verfahren nach § 53 LNatSchG erfolgen.

Tabelle 18: Geplante Landschaftsschutzgebiete

Gebiet	Kurzbeschreibung
Stadt Kiel	
Projensdorfer Gehölz	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: vielfältig strukturierter, naturnaher Laubwald, Altholzbestände, Kleingewässer, Erlenkampsee, Lichtungen und Wiesen, zum Teil quellige Böschungen des Nord-Ostsee-Kanals • besonderer Wert für die naturverträgliche Erholung der Kieler Bevölkerung
Suchsdorf, Schwartenbek und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Gut Schwartenbek mit umgebendem Wald, Gehölzen, Knicks, Nord-Ostsee-Kanal im Randbereich • besondere Bedeutung als abwechslungsreiche Kulturlandschaft und für die naturverträgliche Erholung, große Bedeutung des Nord-Ostsee-Kanals für den Vogelzug
Hofholz und Wisentgehege	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Buchaltbestände, zahlreiche Kleingewässer, artenreicher Niedermoorbereich, Knicks • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für die naturverträgliche Erholung
Hasseldieksdammer Gehölz und Hasseldieksau	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Niederung mit renaturierter Hasseldieksau, Gehölz • nimmt eine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für den östlich angrenzenden Siedlungsraum wahr
Viehbürger Gehölz- Meimersdorfer Moor	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Viehbürger Gehölz, Moor, Poggenbrügger Au und Niederung, Staudenfluren, Sukzessionsflächen, stark ausgeprägte Biotopvielfalt • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die naturverträgliche Erholung, nimmt bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für das Stadtgebiet wahr
Schwentinetal	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Schwenine und ihren Talraum von Klausdorf bis zur Kieler Förde, bewaldete, stellenweise quellige Hänge, Röhrichte, Erlenbruchwälder • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für die naturverträgliche Erholung, als Geotop ausgewiesen
Russeer Gehege	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Wald, Sukzessionsflächen mit Kleingewässern, kleinräumig wechselndes kuppiges Relief • besondere Bedeutung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für eine naturnahe Waldentwicklung
Russee - Drachensee	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Drachensee, Russee, offene und mit Erlenbruchwäldern bestandene Niederungen, Ihsee, Fließgewässer, Waldbestände • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Biotopverbundfunktion), wichtige Ausgleichsfunktion für den Siedlungsraum
Eiderniederung südlich Hammer	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Talraum der Eider mit Niedermoor, Wald, Sukzessionsflächen, ehemalige Mäander der Eider • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, besondere geologisch-geomorphologische Situation

Fortsetzung Tabelle 18: Geplante Landschaftsschutzgebiete

Gebiet	Kurzbeschreibung
Kreis Rendsburg-Eckernförde	
Schwansener Ostseeküste	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: salz- und trockenheitsgeprägte Strandlebensräume, Steilküsten, Strandwälle, Strandseen, Trockenrasen- und Dünenvegetation, Niederungs- und Feuchtgebiete, Wälder im Übergang zur Jungmoränenlandschaft • erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, besondere Biotopvielfalt • besondere Werte für die naturverträgliche Erholung als Guts- und Kulturlandschaft, abwechslungsreiches Relief mit Senken und Moränenkuppen
Großes Moor bei Rußland und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: das Große Moor als größtes Hochmoor Schwansens, reliefreicher, teilweise bewaldeter Landschaftsbereich. • besondere ökologische Funktionen als vielfältig strukturierter Biotopkomplex
Hüttener Vorland	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Gewässer, Niederungen und Feuchtgebiete der Hüttener Auen und der Osterbek, Verbindung zur Schlei, Sanderflächen um den Bültsee, • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, Übergang zu den Moränenkuppen der nördlichen Hüttener Berge, abwechslungsreiches Landschaftsbild
Dänischer Wohld bei Felm	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: gut erhaltene Bereiche des Felmer, Kaltenhofer und Klausdorfer Moores, Niedermoorlebensräume, Laubwälder, kuppige Jungmoränenlandschaft • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, hohe Biotopdichte, vielfältige Landschaftsstruktur, repräsentativ für den Naturraum
Hüttener und Duvenstedter Berge	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: hohe Knickdichte, zahlreiche Waldgebiete, kleinräumigen Wechsel von Kuppen mit trockenen, mageren Bodenbedingungen zu nassen Senken • besondere ökologische Funktionen, hohe Biotopdichte, viele Elementen der historischen Kulturlandschaft, stark kuppiges Stauch- und Endmoränengebiet • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung
Landschaft um den Wittensee	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Wittensee mit Ufervegetation und Bruchwäldern, Habyer Au und Schirнау mit Niederungen, Feuchtgrünland, Hoch- und Niedermoore, hoch gelegene End- und Stauchmoränen • besondere geologische und landschaftsökologische Bedeutung, abwechslungsreiches Landschaftsbild
Niederungsgebiete zwischen Owschlag und Fockbek	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Moorkomplexe (Owschlag, Duvenstedter und Fockbeker Moor), Niederungen, Feuchtgebiete, Heiden, Binnendünen • besondere landschaftsökologische und -ästhetische Bedeutung, Vielfalt schutzwürdiger Landschaftselemente, Landschaftsbild mit weiten Sichtbeziehungen
Tal der Sorge und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Grünland und Niedermoore an der Sorge und der Garlbek, offene und bewaldete Lebensräume auf Binnendünen, Feuchtheidereste, hohe Knickdichte, • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgrund der nährstoffarmen, trockenen Bodenbedingungen und des hohen Anteils trocken-magerer Biotope
Eider-Sorge-Niederung östlich Friedrichsholm	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Niederungsflächen der Eider-Treene-Niederung, Hohner See, großflächige Moorbereiche, Niedermoore, Gehölzbestände • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als großräumiger Biotopkomplex moortypischer Pflanzen und Tiere, weitgehend störungsfreier Lebensraum • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, weithin erlebbares Landschaftsbild
Bauernmoor bei Prinzenmoor	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: charakteristische Hoch- und Niedermoorbiotope, Moorgrünland • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, komplexer Landschaftsraum
Landschaft um die Untereider bei Rendsburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: naturraumtypische Niederungsgebiete, Binnendünenbereich der Grönsfurther Berge • besondere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, Biotopkomplexe für den Schutz und die Gliederung siedlungsnaher Landschaften, besondere Bedeutung für die Erholung
Landschaft bei Klüvensiek	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: langgezogene Stillgewässer des alten Eiderkanals, Ufervegetationen, Gehölzbestände, Niederungsgebiete • repräsentative Bedeutung im Naturraum für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Umgebung Flemhuder See	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Flemhuder See und Ringkanal, Ufervegetationen, Waldgebiete, Spülfächen mit trocken-mageren, halboffenen Lebensräumen am Nord-Ostsee-Kanal • besondere Bedeutung für den Gewässer- sowie Arten- und Biotopschutz, vielfältig strukturierte, relativ störungsarme Landschaft, ökologisch bedeutsam
Holsteinische Vorgeest zwischen Osterrönfeld und Brammer	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: naturraumtypische Biotopkomplexe der großräumigen Hochmoore (Stadtmoor, Wilden Moor), Heide-Moor-Landschaft bei Altenkattbek und Brammer, Binnendünen, trocken-magere Standorte • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, besondere Biotopvielfalt
Erweiterte Umgebung Rümmlandteich und Methorstteich	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: großes, teilweise naturnahes Waldgebiet, zwei Teiche nährstoffarme, vorwiegend feuchte bis nasse Standorte • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Fortsetzung Tabelle 18: Geplante Landschaftsschutzgebiete

Gebiet	Kurzbeschreibung
Kreis Rendsburg-Eckernförde	
Westenseer Endmoräne	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Fließ- und Stillgewässer, Niederungen, Feuchtgebiete, ausgedehnte Wälder • besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, historisch gewachsene Gutslandschaft, hohe Biotopdichte und -vielfalt, besondere geologische Prägung, • besonderer Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, abwechslungsreiches Landschaftsbild stark bewegtes Relief, Seeterrassen am Ufer des Westensees, Steilhänge, Tunneltäler, Moränenrücken
Landschaft bei Groß Vollstedt	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Seen, Teiche, Fließgewässer, Hochmoore, Talräume der Mühlenau und Fuhlenau • besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, viele naturschutzwürdige und ökologisch bedeutsame Bereiche, besondere Biotopdichte • hohe Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, vielfältig strukturierte Landschaft, abwechslungsreiches Landschaftsbild
Landschaft der Obereider	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Talraum der teilweise noch naturnahen Eider, Auenlebensräume, Feuchtwiesen, zum Teil steile Talhänge, Moränenlandschaft • geologisch und ökologisch bedeutsamer Landschaftsbereich, besondere Biotopdichte und -vielfalt, abwechslungsreiches Landschaftsbild
Niederungs- und Heidelandchaft zwischen Wennebek und Olendieksau	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: naturnahe Fließgewässer, vielfältige Feuchtgebiete, Heidemoor, Sandheide, nährstoffarme Sander • eine besondere Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, abwechslungsreiches Bild der Natur- und Kulturlandschaft
Landschaft der Haaler Au	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: weiträumige Niederung, Hoch- und Niedermoore, naturnah erhaltene Mühlenbek und Ohlsbek, breiter Talraum • besondere landschaftliche Vielfalt, hohe Biotopdichte, Bedeutung für den Gewässerschutz • besondere Bedeutung für die Erhaltung des naturräumlich typischen Landschaftsbildes
Obere Hanerau	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Niederung der Hanerau, Talräume und Altmoränenkuppe um den Voßberg • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Verbindung von Lebensräumen der Feuchtgebiete zu trocken-nährstoffarmen Biotopen auf engem Raum, • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, abwechslungsreiches Landschaftsbild, charakteristischer Ausschnitt der Heide-Itzehoer Geest
Geestlandschaft bei Oersdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Fließgewässer, Feuchtgebiete, Moorgrünland, Oersdorfer Kratt, Laubwälder, Gras- und Heideflure • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz der feuchten und trocken-nährstoffarmen Lebensräume, vielfältige Standorte
Aukruger Wald und Knicklandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Stauch- und Endmoränen mit trocken-nährstoffarmen Bodenbedingungen, Nadel- und Laubmischwälder, hohe Knickdichte • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, besondere Geologie • besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, besonderes Landschaftsbild als historisch gewachsene Kulturlandschaft
Buckener Au Niederung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: weiträumige Grünlandniederung der Buckener Au, der Fuhlenau, naturnah verbliebene / gestaltete Fließgewässer, Moorgrünland, Hochmoorreste, Wälder • besondere Bedeutung für den Gewässerschutz, den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild, weitgehend ungestörter Landschaftsbereich
Mittleres Störtal	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Stör mit geologisch deutlich ausgeprägten Talraum, Feuchtgebiete, ehemaliges Heide- und Moorgebiet • besondere Bedeutung für den Gewässerschutz sowie für den Arten- und Biotopschutz, Erhaltung artenreicher Lebensgemeinschaften
Höllenu, Mitbek und Iloo Forst	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Fließgewässer, großflächige Laub- und Nadelmischwälder, Heidegebiete, Grasfluren, feuchte Senken, mager-nährstoffarme Bodenbedingungen • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz der trocken-nährstoffarmen Lebensräume
Nordteil des Einfelder Sees und Umgebung des Dosenmoors	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: weitgehend natürliches, großflächiges Hochmoor, angrenzenden Niedermoorebereiche, Einfelder See mit Ufervegetation, Grünlandflächen • vielfältige ökologische Funktionen, abwechslungsreiches Landschaftsbild
Kreis Plön	
Postsee, Neuwührener Au, Klosterforst Preetz und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Postsee, knick- und redderreiche Preetzer Postseefeldmark, Unterlauf der Alten Schwentine / Kührener Au, Pohnsdorfer Stauung, Neuwührener Au, Hügellandschaft einschließlich der Klosterforsten • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung

Fortsetzung Tabelle 18: Geplante Landschaftsschutzgebiete

Gebiet	Kurzbeschreibung
Kreis Plön	
Östlicher Niederungsbereich am Dosenmoor	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Niederung der Dosenbek • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Umgebungsschutz für das bestehende Naturschutzgebiet „Dosenmoor“
Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: hohe Reliefenergie, relativ hoher Waldanteil, Teichlandschaft um Kletkamp, ehemaliger Viehteich • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftserleben, geomorphologisch markante Endmoränenlandschaft
Teichlandschaft um Lebrade und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Fischteiche von Lebrade und Rixdorf • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Umgebungsschutz für vorhandenen Naturschutzgebiete
Hollenbeker Holz und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: relativ hoher Waldanteil mit naturnahen Beständen, geomorphologischer Übergang von der Moränen- zur Sanderlandschaft, Knicks, Feldeichen • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Waldreiche Moränenlandschaft zwischen Selenter See und Schwentine bei Rosenfeld und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Gekennzeichnet durch: Schwentine bei Rosenfeld, Selenter See, Salzau, große Strukturvielfalt mit hoher Reliefenergie • besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (insbesondere für Amphibien) sowie für das Landschaftserleben

4.2.4 Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Schützenswerte Landschaftsbestandteile von überörtlicher Bedeutung sollen als Naturdenkmale oder als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 15 LNatSchG vorrangige Flächen für den Naturschutz und somit Bestandteile des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Viele Naturdenkmale liegen dagegen bisher isoliert in der Landschaft. Nach Möglichkeit sollten sie zukünftig in das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eingebunden werden, da es sich auch um Relikte natürlicher Biotoptypen handeln kann. Die Auswahl und Festsetzung dieser Gebiete und Objekte erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden oder die Gemeinden.

4.2.5 Naturparke

Um die Eignung der Landschaft für naturnahe Erholungsformen zu sichern und Erholungseinrichtungen den allgemeinen Anforderungen entsprechend einordnen zu können, wird eine zonale Untergliederung der Naturparke in Kernzone, Übergangszone und Randzone vorgenommen.

In der Kernzone dürfen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Zelt- und Campingplätze nicht ausgewiesen werden (siehe Landesraumordnungsplan 1999, Ziffer 7.4). Das gleiche gilt für Erholungseinrichtungen, die einen starken Besucherverkehr auslösen, wie Freizeit- oder Wildparks.

Solche Einrichtungen sind unter Beachtung aller sonstigen Belange in den Randzonen zu entwickeln. In den Übergangszonen, die an die Randzone angrenzen, können sie im Einzelfall ausgewiesen werden. Die vorstehenden Grundsätze sind sinngemäß auch auf andere, nicht der Erholung dienende Planungen und Maßnahmen anzuwenden.

Die Zonierung der Naturparke im Planungsraum III ist Tabelle 19 zu entnehmen. Die Kernzonen der Naturparke sind darüber hinaus soweit darstellbar in Karte 2 des Landschaftsrahmenplans enthalten.

Für die folgenden Gemeinden ist eine Erweiterungsmöglichkeit des Naturparks „**Holsteinische Schweiz**“ in Karte 2 dargestellt: Blekendorf (teilweise), Kletkamp, Kirchnüchel, Högsdorf, Helmsdorf, Klamp, Giekau, Selent, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Grebin, Rantzau, Stadt Lütjenburg, Lebrade, Lehmkuhlen, Schellhorn, Wahlstorf, Wittmoldt, Kühren, Löptin, Stadt Preetz, Stolpe, Wankendorf, Belau, Ruhwinkel und Kalübbe.

Die Gemeinde Alt Duvenstedt hat vorgeschlagen, die westlich der Autobahn A 7 gelegenen Ausläufer der Hüttener Berge in den Naturpark „**Hüttener Berge**“ einzubeziehen.

Eine Entscheidung mit konkreten Abgrenzungen kann jedoch erst im Verfahren nach § 29a LNatSchG erfolgen.

Tabelle 19: Zonierung der Naturparke im Planungsraum III

Naturpark	Kernzone (*)	Übergangszone
„Aukrug“	<ul style="list-style-type: none"> ● zentraler Bereich des Aukrugs mit dem Boxberg und dem Wiesental der Buckener Au mit dem nördlich hieran angrenzenden Moränenzug 	an die Kernzone angrenzender Bereich mit einer Breite von 1.000 Metern
„Hüttener Berge“	<ul style="list-style-type: none"> ● Uferbereiche des Wittensees und des Bistensees in einer Breite von 300 Metern, hierbei ist zu berücksichtigen, daß keine weiteren Erschließungsmaßnahmen in den an die geplanten Schutzgebiete angrenzenden Bereiche erfolgen, ● zentrale Endmoränenzüge der Hüttener Berge und die Duvenstedter Berge. 	an die Kernzone angrenzender Bereich mit einer Breite von 1.000 Metern
„Westensee“	<ul style="list-style-type: none"> ● Bereiche der Jungmoränenlandschaft um den Ahrensee sowie östlich und südlich des Westensees bis zum Ostufer des Pohlsees, soweit sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen liegen. ● waldreiche Bereiche nordwestlich Emkendorf, ● das Felder Holz 	an die Kernzone angrenzender Bereich mit einer Breite von 1.000 Metern
„Holsteinische Schweiz“	<ul style="list-style-type: none"> ● Uferbereiche des Behler Sees, Suhrer Sees, Vierer Sees, Schluensees, Plußsees und des Trammer Sees in einer Breite von 300 Metern; in bewaldeten Uferbereichen erstreckt sich unabhängig hiervon die Kernzone auf die gesamte Waldfläche. 	an die Kernzone angrenzender Bereich mit einer Breite von 1.000 Metern

(*) Die Kernzonen schließen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen grundsätzlich nicht ein.

4.2.6 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen

Die Vertragsparteien des Ramsar-Übereinkommens, zu denen seit 1976 auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, sollen geeignete Gebiete, die in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ aufgenommen werden, benennen. Im Rahmen des Übereinkommens besteht eine Verpflichtung, diese Feuchtgebiete zu erhalten. „Ramsar-Gebiete“ sind vor allem als Lebensräume für Wat- und Wasservögel langfristig zu schützen und zu entwickeln.

Im Planungsraum III erfüllen folgende Gebiete die Kriterien, um in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ nach der Ramsar-Konvention aufgenommen zu werden:

- Teilbereiche der Eider-Treene-Sorge-Niederung,
- Binnensee im Bereich der Hohwachter Bucht,
- Selenter See,
- Dosenmoor und
- Plöner See.

Weitere Einzelheiten auch zu den Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus dem Erläuterungsband.

Alle Ramsar-Gebietsvorschläge wurden ganz oder teilweise auch als Gebiete für das Netz Natura 2000 gemeldet (siehe Kapitel 2.1.4, Tabelle 8 und Karte 1). Die dargestellten Gebiete sollen zusammen mit sieben weiteren Gebieten aus anderen Landesteilen mit Zustimmung der Landesregierung dem Ramsar-Sekretariat gemeldet werden (siehe auch Landschaftsprogramm 1999).

4.2.7 Maßnahmen des Artenschutzes

Um den Anforderungen eines umfassenden Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten gerecht zu werden, ist nach § 23 LNatSchG ein **Artenschutzprogramm** aufzustellen.

Ein erstes Artenschutzprogramm von 1983, das sich in mehrere **Artenhilfsprogramme** für gefährdete Tier- und Pflanzenarten untergliedert, wurde mit Bericht der Landesregierung zum Arten- und Biotopschutz 1991 erweitert und soll auf der Grundlage von § 23 LNatSchG fortgeschrieben werden.

Im Planungsraum III sind danach insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der **Artenhilfsprogramme** vorgesehen:

Orchideen / Bunte Wiesen

Feuchtwiesen und Trockenrasen beherbergen in der Regel eine Vielzahl von stark gefährdeten Pflanzen, unter anderem Orchideenarten. Zum Schutze dieser Bereiche ist es notwendig, diese weiterhin extensiv zu bewirtschaften sowie deren Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, nicht zu verändern. Maßnahmen werden landesweit gefördert (zum Beispiel Mahd von Orchideenwiesen).

Fischotter

Der Fischotter ist in der Bundesrepublik Deutschland vom Aussterben bedroht und kommt in Schleswig-Holstein nur noch in kleinen Restbeständen vor. Die letzten potentiellen Fischottervorkommen (Schwentine) sollen gesichert werden, indem naturnahe Gewässerränder erhalten oder entwickelt werden und die Lebensräume vor störenden Einflüssen abgeschirmt werden. Gegebenenfalls sind in Kerngebieten fischereiliche und touristische Einschränkungen erforderlich. Projekte, die den Planungsraum einbeziehen, sind zur Zeit noch nicht angelaufen.

Schleiereule / Steinkauz

Zum Schutz dieser Eulenvögel sind extensiv genutzte Grünländereien, alte Obstbaumbestände sowie Brutplätze in Gebäuden, Scheunen und Kirchen zu erhalten. Weitere Maßnahmen sind die Erhaltung, Neupflanzung und Pflege von Kopfweiden und das Anbringen von Niströhren und -kästen. Maßnahmen werden landesweit gefördert.

Kranich / Schwarzstorch

Um diese Vogelarten zu schützen, ist es vorrangig erforderlich, ihre Brutplätze (Erlenbruchwälder, Waldhochmoore und feuchte, ältere Waldbestände) mit ihren natürlichen Wasserständen zu erhalten. Die Brut- und Nahrungsbiotope sind zu sichern, zu pflegen und neue Biotope zum Beispiel durch Vernässung und Gewässerrenaturierung zu entwickeln. Der Schwerpunkt dieses Programms liegt im südöstlichen Bereich des Landes. Durch Renaturierung von Feuchtgebieten gelang die Wiederansiedlung des Kranich aber auch im Kreis Plön.

Weißstorch / Wiesen- und Moortvögel

Zum Schutze dieser Vogelarten ist es notwendig, ausgedehnte, feuchte und extensiv bewirtschaftete Grünländereien zu erhalten oder zu entwickeln. Besonders gefährdet sind derzeit Weißstorch, Bekassine, Kampfläufer, Uferschnepfe und Alpenstrandläufer. Mit der Schaffung neuer Flachwasserbereiche sollen weitere Nahrungsbiotope geschaffen werden. Die Weißstorch-Horstbetreuung wird landesweit gefördert. Ein Schwerpunkt des Wiesen- und Moortvögel-Hilfsprogramms liegt in der Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Vögel der Binnenseen

Röhricht-, Flachwasser- und geeignete Uferzonen sowie besonders Altschilfbestände sollen für diese Vogelarten (zum Beispiel Taucher, Rohrdommeln, Rallen, Rohrsänger, Entenarten) geschützt werden. Insbesondere kleine Inseln sind störungsfrei zu halten. Der im letzten Jahrhundert ausgerottete Kormoran hat inzwischen einen stabilen Brutbestand in Schleswig-Holstein aufbauen können. Zur Zeit werden Schäden für die Binnenfischerei an Seen auch wegen der starken Konzentration durchziehender Kormorane im Herbst teilweise finanziell ausgeglichen.

Seeadler

Der landesweit positive Bestandstrend der Seeadler-Population hat sich auch im Planungsraum III fortgesetzt. Hier ist besonders der Kreis Plön als Besiedlungsschwerpunkt hervorzuheben. Wesentliche Gründe hierfür sind in dem Rückgang der Belastung durch chlorierte Kohlenwasserstoffe, Verbesserung der Nahrungssituation und in den intensiven Bewachungsmaßnahmen der Horste zu sehen.

Amphibien

Die Amphibienbestände in Schleswig-Holstein sind rückläufig, weil Grünland verloren geht, verbleibende Grünländereien intensiver genutzt werden und geeignete Laichmöglichkeiten verschwinden. Um einen weiteren Rückgang zu verhindern, wurde ein umfangreiches Artenhilfsprogramm aufgestellt.

Um die Lebensräume zu verbessern, sollen:

- Grünlandbereiche extensiviert,
- Knicks und ihre Knickfußvegetation geschützt (Abzäunen),

- Flachgewässern angelegt,
- und auf Düngemittel und chemische Pflanzenbehandlungsmittel im Bereich naturnaher Landschaftsbestandteile (Kleingewässer, Knicks, Raine) verzichtet werden.

Als Amphibienlebensräume besonders geeignet sind besonnte Gewässer, die wenig Wasser- und Ufervegetationsstrukturen aufweisen.

Um Verluste durch den Straßenverkehr in der Fortpflanzungszeit zu mindern, sollte erwogen werden, Straßen, die die Amphibien auf ihren Wanderungen kreuzen, zeitlich begrenzt zu sperren. Ist dies nicht möglich, sollen gezielte Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere sind zu nennen:

- Anlage von neuen Laichgewässern, die eine Wanderung über die Straße unnötig machen und
- Amphibientunnel oder -leiteinrichtungen.

Maßnahmen werden landesweit gefördert.

Fledermäuse / Höhlenbäume

Fledermäuse sind eine stark gefährdete Tiergruppe. Für ihren Schutz ist es wichtig, die Wohnquartiere in störungsfreien Baumhöhlen, Dachräumen von Gebäuden und Stollen zu sichern. Für die in Wäldern lebenden Fledermausarten ist es notwendig, alte, höhlenreiche Bäume zu erhalten. Hiervon profitieren auch Hohltaube, Schellente, Spechte und eine Reihe von Wirbellosen. Insgesamt ist der Insektenreichtum in der Landschaft als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse durch Vermehrung naturnaher Biotope und Extensivierungsmaßnahmen zu erhöhen. Auch sollen ausreichende Vorkommen an Alt- und Totholz geschaffen werden. Es werden landesweit einzelne Vorhaben gefördert.

4.2.8 Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete

Konkrete Ausführungen zum Handlungsbedarf und zu den Strategien des Grundwasserschutzes enthält der „Gesamtplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein“. Folgende Aussagen sind für den Planungsraum III hervorzuheben.

Der Schutz des Grundwassers ist in den in Karte 1 dargestellten Wasserschongebieten besonders bedeutsam. In Wasserschongebieten sollen grundsätzlich Vorhaben, die zu

einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können, vermieden werden. Sofern derartige Vorhaben nur hier verwirklicht werden können, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß keine Gefährdung des Grundwassers eintritt.

In Bereichen, in denen oberflächennahes Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird oder genutzt werden soll, kann es notwendig sein, Wasserschongebiete in Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 4 Landeswassergesetz (LWG) zu überführen.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit entsprechend einschränkenden Vorschriften für belastende Anlagen, technische Infrastruktur und landwirtschaftliche Nutzung stellt hier eine mittelfristig greifende, zumindest lokal wirkende Schutzstrategie für die Grundwasserleiter dar.

Im Planungsraum sind gegenwärtig zwei Wasserschutzgebiete in der engeren Planung: Schutzgebiete der Wasserwerke Plön und Eckernförde-Süd. Sie sind in Karte 1 dargestellt.

4.2.9 Geotope

Das Landschaftsprogramm enthält grundsätzliche Aussagen zum Geotopschutz in Schleswig-Holstein. Die im Planungsraum III herausragenden Geotope sind in Tabelle 20 und in Karte 2 des Landschaftsrahmenplans dargestellt.

Wesentlich bei Geotopen ist, daß nach einmal erfolgter Zerstörung ein Ersatz oder Ausgleich nicht möglich ist. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form für diese Gebiete und Objekte eine naturschutzrechtliche Sicherung (zum Beispiel als geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal oder Landschaftsschutzgebiet) erforderlich ist.

Einige Geototypen wie Steilküsten, Strandwällen, Dünen und Bachschluchten unterliegen bereits dem gesetzlichen Schutz gemäß § 15a LNatSchG.

Tabelle 20: Geotope

Geototyp	Örtlichkeit	Nummer, siehe Karte 2	Anmerkung
Stadt Kiel / Stadt Neumünster / Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Aktive Ostseekliffs	– Schönhagen	1.1	Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg - Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabration ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.
	– Bookniseck - Waabs	1.2	
	– Hemmelmark	1.3	
	– Mövenberg - Brunnenbek	1.4	
	– Lindhof - Hegenwohld	1.5	
	– Jellenbek - Surendorf - Dänisch-Nienhof - Stohl - Bülk	1.6	
	– Bad Schilksee - Kahlenberg	1.7	
Inaktive Ostseekliffs mit Höftländern	– Lehmbergstrand	2.1	Die meist bewachsenen, inaktiven Ostseekliffs sind mit ihrem Abrasionsmaterial, den Höftländern, wichtige erdgeschichtliche Zeugnisse der nacheiszeitlichen Ostseetransgression. Zum Teil weisen sie Strandwälle und Ansätze von Dünenbildungen auf.
	– Karlsminde	2.2	
	– Hemmelmarker See	2.3	
	– Aschau	2.4	
	– Noer - Jellenbek	2.5	
	– Falkenstein	2.6	
	– Düsternbrook	2.7	
	– Moorteichwiese	2.8	
Subglaziale Täler, Tunneltäler	– Schlei mit Uferbereichen und Kliffs	3.1	In den subglazialen Tälern des Kreises Rendsburg - Eckernförde flossen während der Weichsel-Kaltzeit die Schmelzwässer unter Gletscherbedeckung und schütteten vor dem Eisrand jeweils Sander auf. Wenn auch nicht für alle Täler der Nachweis echter Tunneltäler erbracht ist, stellen sie für das Jungmoränengebiet herausragende, geologisch und geomorphologisch beispielhafte eiszeitliche Landschaftsformen dar.
	– Tal bei Brekendorf	3.2	
	– Tal Fuhensee - Schusterkrug	3.3	
	– Eidertal Kronsburg - Hohenhude (Westensee) und Meimersdorf - Einfeld See	3.4	
	– Tal Westensee - Emkendorf	3.5	
	– Tal Gut Westensee - Deutsch-Nienhof - Brahmsee - Nortorf / Tal der Olendieksau / Tal der Fuhlenau / Mühlenau	3.6	
Durchbruchstäler	– Schirnaul Bünsdorf - Gut Schirnaul	4	Dieses Tal wurde in der Weichsel-Kaltzeit durch Schmelzwässer erodiert.
Flußtäler	– Schwentinetal	5.1	Diese drei, im wesentlichen nacheiszeitlich erodierten Flußtäler heben sich durch steile Talflanken und eine lebhaftige Reliefenergie von den übrigen Flußtälern des Kreises ab.
	– Gieselautal	5.2	
	– Schlüsbeck - Tal	5.3	
Wallberge (Oser)	– Wallberge von Steinsieken	6.1	Die meist schmalen, bahndammähnlichen, oft gewundenen Wallberge entstanden in der äußeren Randzone der Weichsel-Kaltzeit beim Niederschmelzen der Gletscher. Sie bestehen aus Kies, Blöcken und Sanden. Wallberge gehören zu den seltenen glazialen Vollformen und sind deshalb durch Bodenabbau gefährdet.
	– Neu - Duvenstedt	6.2	
	– Höbek / Ohe	6.3	
	– Rieseby	6.4	
	– Loose / Losau	6.5	
Moränen, Gletscherrandlagen	– Hüttener Berge	7	Die zum Teil über 100 Meter hohen Stauchmoränen-Wälle der Weichsel-Kaltzeit entstanden durch einen in mehreren Phasen vorrückenden, vom Schleigletscher in südlicher Richtung abzweigenden Eis-Nebenlobus.
	– Duvenstedter Berge	8	Sie stellen das beste Beispiel einer Stauchmoräne der Weichsel-Kaltzeit in Norddeutschland dar. Die durch Gletscherschub aufgestauchten Lockergesteinsmassen entstammen dem Gebiet des heutigen Wittensees.
	– Gletscherrandlage Warringholz - Voßberg	11	Die im Kreis Steinburg liegenden Eisrandlagen der Saale-Kaltzeit setzen sich bis westlich Gokels fort. Als Besonderheit finden sich Trockentäler aus der jüngeren Warthe- und Weichsel - Kaltzeit.
	– Gletscherrandlage Oldenhütten	12	Die aus südöstlicher Richtung gestauchte Gletscherrandlage entstand in der Warthe-Kaltzeit. Sie stellt eine morphologisch gut erkennbare, herausragende Leitlinie im südlichen Kreis Rendsburg-Eckernförde dar.

Fortsetzung Tabelle 20: Geotope

Geotoptyp	Örtlichkeit	Nummer, siehe Karte 2	Anmerkung
Stadt Kiel / Stadt Neumünster / Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Moränen, Gletscherrandlagen	– Gletscherrandlage Rade - Mörel	13.1	Sie stammt aus der Warthe-Kaltzeit und bezeugt eine Gletscherfließrichtung aus Osten.
	– Tappendorf	13.2	Die Moräne aus der Warthe-Kaltzeit beweist durch ihren Aufbau sowohl eine aus Südosten als auch aus Osten gerichtete Gletscherfließrichtung.
	– Boxberg	14	Der Boxberg hebt sich durch seine Höhe (79,9 Meter über Normalnull) und seine radial angeordneten, auf ehemals gefrorenem Boden entstandenen Trockentäler deutlich heraus. Er ist damit eine geologisch-geomorphologische Form von besonderem Rang.
	– Gletscherrandlage Rönner Heide	16	Die Gletscherrandlage ist ein markantes und morphologisch herausragendes Teilstück der I-Moräne der Weichsel-Kaltzeit mit Höhen über 70 Meter über Normalnull.
Binnendünen	– Binnendünen von Krummenort und Sorgbrück	9.1	Am Ausgang der Weichsel-Kaltzeit, zum Teil bis in das Holozän hineinreichend, wurden Dünensande aus der westlich vor den Jungmoränen liegenden, flachen Sandergebieten zu Binnendünen aufgeweht. Sie sind damit wichtige Zeugnisse paläoklimatischer Entwicklungen. In meist flacher Umgebung stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Gefährdet sind sie durch Sandabbau und Überbauungen.
	– Rendsburg	9.2	
	– Bargstall	9.3	
	– Lohklint - Hörsten - Moltkestein	9.4	
	– Rüterberge	9.5	
	– Schülup - Westerrönfeld	9.6	
	– Altenkattbek	9.7	
	– Nienkattbek	9.8	
	– Brammerau	9.9	
	– Bokel	9.10	
	– Hamweddel	9.11	
	– Stits	9.12	
	– Bünzener Au	9.13	
Zungenbecken	– Zungenbecken des Goossees / Eckernförde	10	Die vom heutigen Goossee eingenommene geomorphologische Hohlform wurde in der Weichsel-Kaltzeit durch einen kleineren Nebenlobus der in der Eckernförder Bucht liegenden Eiszunge ausgeschürft und zu den südlich davorliegenden Stauchmoränen westlich von Holtsee zusammengeschoben.
Stratigraphisch wichtige Aufschlüsse	– Voßberg im südwestlichen Gemeindegebiet von Bissee	15	Es handelt sich um ein Gebiet mit noch nicht durch Kiesabbau zerstörtem, wichtigen Profil vom Warthe-Stadial über das Eem-Interglazial in die Weichsel-Kaltzeit.
Kreis Plön			
Aktive Ostseekliffs	– Satjendorf - Todendorf	20	Das Kliff gibt mit seinen ständig frischen Abbrüchen einen guten Einblick in Aufbau und Tektonik der weichselzeitlichen Moränen.
Strandwälle	– Bottsand	17	Dieser Strandwallhaken besteht aus Lockermaterial, das durch küstenparallele Meeresströmung abgelagert wurde. Zusätzlich wurde Sand zu Dünen aufgeweht.
	– Behrendorf - Hohwacht	22	Hier liegen schmale Strandwälle aus vom Meer angelandetem Lockermaterial vor, die als Nehrungen den Großen und Kleinen Binnensee (22) sowie den Sehlendorfer Binnensee (23) von der Ostsee trennen.
	– Hohwacht / Sehlendorf	23	
Salzwiesen	– Probstei	18	Der Aufbau der mit etwa 2.000 Hektar größten Salzwiese Schleswig-Holsteins ist beispielhaft für die Landschaftsentwicklung bei nahezeitlich steigendem Ostseewasserspiegel.

Fortsetzung Tabelle 20: Geotope

Geotyp	Örtlichkeit	Nummer, siehe Karte 2	Anmerkung
Kreis Plön			
Bachtäler / Flußtäler	– Schwentinetal zwischen Klausdorf und Preetz	5.1	Die Schwentine entwässerte im Spätglazial die ostholsteinischen Seen in Richtung Kieler Förde. Sie besitzt stellenweise einen stark mäandrierenden Verlauf mit charakteristischen Gleit- und Prallhängen.
	– Mühlenau - Tal zwischen Köhner Holz und Hohenfelde / Malmsteg	19	Die Mühlenau gleicht den Höhenunterschied zwischen dem Selenter See und der Ostsee aus. Sie hat sich zwischen Köhner Holz und Hohenfelde / Malmsteg tief in die weichselzeitlichen Moränen eingeschnitten und ein reizvolles Tal geschaffen.
	– Kossautal Schönweide - Großer Binnensee	26	Die ehemalige Schmelzwasserrinne vor einer weichselzeitlichen Randlage mit zunächst nach Südwesten gerichteter Entwässerung entstanden. Die jetzige, umgekehrte Fließrichtung mit zahlreichen Mäandern hat sich erst nach Entstehung der Ostsee entwickelt.
Moränen	– Hessenstein / Panker / Darry	21	Es liegt hier eine typische Endmoräne aus vom Gletschereis gestauchten Ablagerungen vor. Im Moränenmaterial verbliebene Toteisreste verursachten tiefe Einsenkungen, wie den Grundlosen See.
	– Bungsberg - Nunatak mit Bachschluchten im Gebiet Kirchnüchel und Bachtal bei Altharmhorst	25	In diesem Gebiet befinden sich ringförmige Moränenwälle der letzten Eiszeit (Weichsel - Eiszeit), die um Höhen einer älteren Eiszeit liegen (Nunatak).
	– Endmoränen bei Bellin	27	Die bis etwa 89 Meter aufragenden Endmoränen sind weichselzeitlicher Entstehung und bilden einen landschaftsprägenden Kontrast zur Niederung des Selenter Sees.
	– Lammershagen - Selent	28	Die markanten Erhebungen sind durch Gletscherstauchungen entstanden.
	– Moränenschar südöstlich von Preetz	31	Die Endmoränen weisen geomorphologisch markante parallel verlaufende Täler auf, die zum Teil noch mit kleineren Seen ausgefüllt sind. Mit Höhenunterschieden von 20 bis 35 Metern zur Wasseroberfläche der Seen gehören sie zu den eindrucksvollsten Zeugen der Eiszeit in Schleswig-Holstein.
Eiszungenbecken	– Blekendorf - Sehlendorf	24	Die hufeisenförmig verlaufenden Höhen bilden die Umwallung eines eiszeitlichen Zungenbeckens, mit Kern im Bereich des Sehlendorfer Binnensees.
Subglaziale Täler	– Tal Postsee - Bornhöveder See	29	Das verzweigte Talsystem ist weichselzeitlich entstanden.
	– Postsee - Nettelsee - Holzsee	30	Für das ausgedehnte und verzweigte weichselzeitlich entstandene Talsystem ist eine subglaziale Entstehung wahrscheinlich.
Wallberge (Oser)	– Plöner See (Prinzeninsel - Langes Warder - Rottenwarder	32	In diesem Bereich könnte es sich um ein Os innerhalb der weichselzeitlich vorstoßenden Preetzer - Plöner - Eiszunge handeln.
Fluviatile Erosionskliffs	– Ruhleben - Sandkaten	33	Der Suhrer See besitzt drei Bereiche, in denen eine typische Seeuferterrasse ausgebildet ist. Sie entstanden im Mittelalter durch eine künstliche Wasserspiegelabsenkung.

5. Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein gibt grundsätzliche Hinweise und Empfehlungen zu den verschiedenen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Sie gelten sinngemäß für den Planungsraum III. Darüber hinaus werden zu einzelnen Nutzungen nachfolgende besondere naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben:

5.1 Siedlung und Verkehr

Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

Die Bau- und Siedlungstätigkeit verändert Natur und Landschaft in der Regel erheblich und nachhaltig. Aus diesem Grund ist eine Begrenzung der baulichen Entwicklung besonders dort notwendig, wo

- Schutzflächen gemäß §§ 15 a, 17, 18 und 29a (Kernzonen) LNatSchG,
- Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen,
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,
- Geotope,
- Wald,
- Gewässer und
- Grünverbindungen

angrenzen. Darüber hinaus soll sich die Art der baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken (Splittersiedlungen, bandartige Entwicklung und ähnliches). Das grundsätzliche Recht der Gemeinden, sich in angemessener Form weiterzuentwickeln bleibt unberührt.

An dem Grundsatz, die bauliche Entwicklung auf die Siedlungsachsen und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, ist auch zukünftig festzuhalten. Räume außerhalb dieser Schwerpunkte sollen als ökologische Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

Eine großräumige landschaftliche Untergliederung der Siedlungsgebiete, dies gilt insbesondere innerhalb der Achsen im Ordnungs-

raum um Kiel und in den Räumen Neumünster und Rendsburg, ist durch die Ausweisung von zusammenhängenden regionalen Grünverbindungen sicherzustellen. Folgende Bereiche erfüllen die Voraussetzung für regionale Grünverbindungen:

Stadt Kiel:

- Niederungsgebiet der Schwentine,
- Klosterforst Preetz, Rönne - Wellseebecken - Gaarden,
- Eidertal bei Molfsee und Hansdorfer See / Vorderer Russee - Drachensee - Schullensee - Viehburger Gehölz - Waldwiese und Kuckucksberg,
- Nord-Ostsee-Kanal - Kronshagen / Ottendorfer Au - Hofholz - Aubrook / Struckdieksau - Russee - Drachensee.

Stadt Neumünster:

- Niederungsgebiet der Stör,
- Niederungsgebiet der Schwale,
- Niederungsgebiet der Dosenbek,
- Niederungsgebiet der Geilenbek.

Stadt Rendsburg:

- Stadtseegelände - Mühlanauniederung - Armensee

Die regionalen Grünverbindungen sollen das Stadtklima verbessern, Bereiche unterschiedlicher Nutzungen optisch voneinander abgrenzen und der Erholung dienen. Sie überlagern sich besonders im Bereich der Fluß- und Bachtäler und ihrer Niederungen sowie der Wälder zum größten Teil mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ansprüche des Arten- und Biotopschutzes sind hier in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Die genaue Abgrenzung erfolgt in der örtlichen Planung. Dabei sind die innerörtlichen Grünverbindungen mit einzubeziehen. Die Grünverbindungen sind von baulichen Entwicklungen freizuhalten. Bei Verkehrsbauten, die die Grünverbindungen kreuzen, ist darauf zu achten, daß die Funktionen der Grünverbindungen nicht beeinträchtigt werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen, weisen in der Regel ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Sie eignen sich daher besonders für den Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die an anderer Stelle entstanden sind. Im Rahmen der Poolbildung von Ausgleichs- und Ersatzflächen oder der Errichtung von Ökokonten kommt den genutzten Flächen innerhalb des Biotopverbundes eine wichtige Funktion zu (siehe auch Landschaftsprogramm). Das mögliche Interesse von Planungsträgern an diesen Flächen für ökologische Planungen stabilisiert aufgrund entsprechender Nachfragen langfristig auch ihren ökonomischen Wert. Insbesondere im Ordnungsraum Kiel sowie in den Stadtumlandbereichen sind auch die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Kooperationen zu prüfen.

Verkehr

Eine konkrete Auseinandersetzung mit einzelnen Vorhaben erfolgt im Landschaftsrahmenplan nicht. Hierfür sind die straßenrechtlichen Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich. Zu berücksichtigen sind jedoch die im Landschaftsprogramm dargelegten grundsätzlichen, naturschutzfachlichen Hinweise und Empfehlungen. Darüber hinaus sind die besonderen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für den Planungsraum III gemäß dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan einzubeziehen.

Eine kartenmäßige Darstellung des regionalen Schienen- und Straßennetzes sowie des dringlichen Bedarfs erfolgt im Regionalplan III, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Im Planungsraum III sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen folgende Vorhaben vorgesehen:

Landeshauptstadt Kiel

- **Vordringlicher Bedarf:**
 - B 76 - Verlegung in Kiel,
 - B 502 - Verlegung zwischen Kiel und Lutterbek.
- **Weiterer Bedarf:**
 - B 202 Verlängerung in Kiel bis zur B 404 / BAB 21

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- **Vordringlicher Bedarf:**
 - B 76 - Ortsumgehung Gettorf,
 - B 203 - Ortsumgehung Klein und Groß Wittensee,
 - B 203 - Ortsumgehung Hamdorf.
- **Weiterer Bedarf:**
 - B 77 - Ortsumgehung Hohenwestedt.

Kreis Plön

- **Vordringlicher Bedarf:**
 - B 76 - Ortsumgehung Preetz,
 - B 404 - Ausbau zur BAB 21,
 - B 502- Verlegung zwischen Kiel und Lutterbek.
 -
- **Weiterer Bedarf:**
 - B 202 - Ortsumgehung Selent,
 - B 430 - Ortsumgehung Schmalensee (Kreis Segeberg).

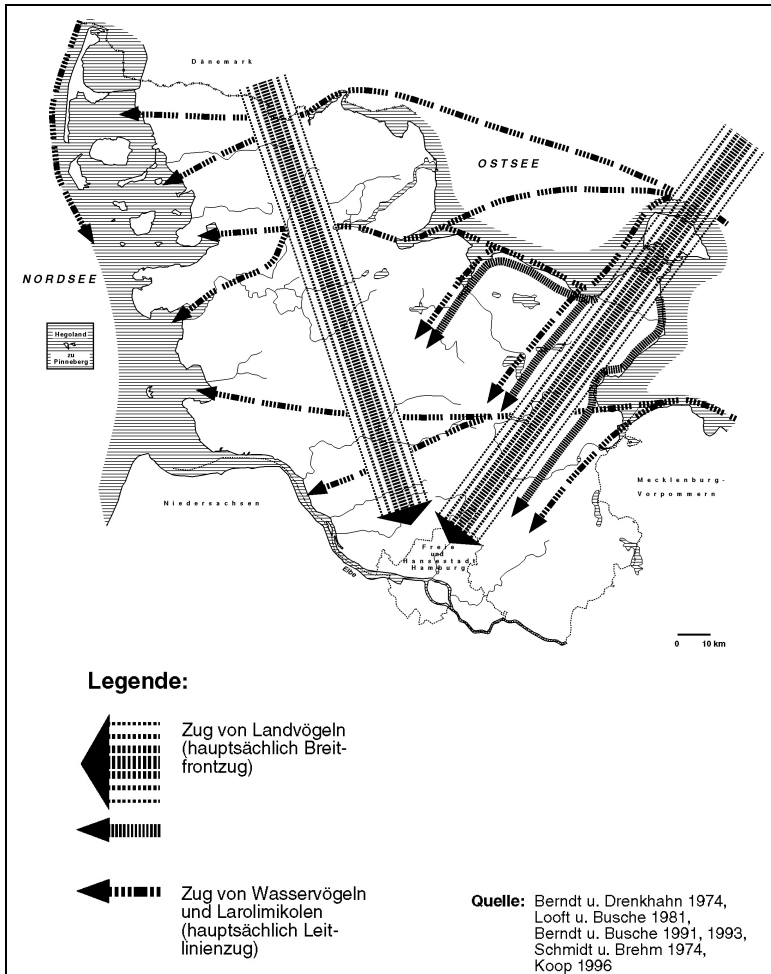
Windenergienutzung

Es ist ein energiepolitische Ziel des Landes, an geeigneten Standorten den Anteil an umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsformen zu erhöhen und 25 Prozent des Strombedarfs des Landes Schleswig-Holstein aus Windenergie zu decken. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Aufgrund der bundesrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wurden aus zeitlichen Gründen entsprechende Eignungsgebiete für den Planungsraum III 1998 im Rahmen einer Teil-Fortschreibung des Regionalplanes ausgewiesen (Kreis Plön 35 Megawatt Anschlußleistung, Kreis Rendsburg-Eckernförde 80 Megawatt Anschlußleistung). Dabei sind im Vorgriff auf den Landschaftsrahmenplan bereits unter anderem Belange des Arten- und Biotopschutzes und Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt worden.

Im Zuge des Kreiskonzeptes für den Kreis Plön wurde aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Vogelzug ein ornithologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeflossen. Eine konkretisierende Betrachtung der Windenergieeignungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der

Abbildung 9:
Zugwege von Land- und Wasservögeln auf dem Herbstzug (schematische Darstellung)



Vogelschutzbelange (siehe Abbildung 10) ist Aufgabe der gemeindlichen Landschaftsplanung. Dies ist erforderlich, wenn die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Windenergienutzung in den Eignungsgebieten kleinräumig steuern oder angemessen reduzieren wollen.

5.2 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft wird im Planungsraum III auch weiterhin wesentlich dazu beitragen, die bestehende Kulturlandschaft zu erhalten. Dies beinhaltet ausdrücklich eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zur Sicherung der Lebensgrundlagen der in den ländlichen Räumen lebenden Menschen.

Im Rahmen der europäischen Agrarpolitik (Agenda 2000) wird die Landwirtschaft zukünftig verstärkt dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Der Strukturwandel wird sich fortsetzen. Durch das Ausscheiden eini-

ger Betriebe werden Flächen freigesetzt, die allerdings von anderen Betrieben durch Zukauf oder Zupacht in Bewirtschaftung bleiben werden. Das Pachtpreinsniveau in Schleswig-Holstein für Ackerland und Grünland wird weitgehend stabil bleiben; demzufolge wird es bei einer flächendeckenden Landwirtschaft bleiben.

Entsprechend der europäischen Strategie für die Erhaltung des „Modells der europäischen Landwirtschaft“ muß auch die schleswig-holsteinische Landwirtschaft als Wirtschaftszweig multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein. Nach einem Beschluß der europäischen Regierungschefs (Europäischer Rat, Helsinki, Dezember 1999) soll sie den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf die Qualität und Sicherheit der Lebensmittel, den Umweltschutz und den Tierschutz gerecht werden. Sie soll zur Landschaftspflege, zur Erhaltung der Naturräume und zur Verbesserung der Vitalität des ländlichen Raumes beitragen.

In Bereichen mit Grenzertragsstandorten (beispielsweise in der Geest oder der Eider-Treene-Sorge-Niederung) haben landwirtschaftliche Flächen auch für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Hier wie auch in anderen Bereichen stellen ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen eine wichtige Grundlage für die Entwicklungsperspektiven der Landwirtschaft dar. In Verbindung mit oder in Ergänzung zu kommunalen Landschaftsplänen können die Belange der Landwirtschaft mit denen des Naturschutzes sinnvoll miteinander verknüpft werden. Ziel soll es dabei sein, gemeinsame Handlungsfelder und Projektbereiche vor Ort festzulegen. Mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden hierfür regional bedeutsame Vorschläge, Hinweise und Anstöße gegeben.

In besonderen, ökologisch wertvollen Bereichen wird durch Programme des Landes eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung gefördert. Im wesentlichen sollen hiermit folgende Ziele unterstützt werden:

- dem Artenrückgang entgegenwirken sowie
- die Landschaft mit naturnahen Strukturen anreichern.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Zusammenhang von Vertrags- und Naturschutz. Den Landwirten werden insgesamt sechs verschiedene Vertragsvarianten für Grünlandflächen angeboten. Darüber hinaus ist es

möglich, Acker- wie auch Grünlandflächen dauerhaft über eine 20jährige Förderung aus der Nutzung zu nehmen.

Um auch landwirtschaftliche Flächen **nachhaltig strukturell zu verbessern**, enthalten alle Verträge die Verpflichtung, **biotop-gestaltende Maßnahmen** (zum Beispiel Neuanlage von Knicks oder Kleingewässern) auf zwei Prozent der Vertragsfläche zu dulden. Die Verträge sind langfristig angelegt und werden zunächst mit Ausnahme der Vereinbarung über eine 20jährige Flächenstilllegung für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können jedoch verlängert werden. Die Fördergebiete des Vertrags-Naturschutzes sind im Landschaftsprogramm in einer Abbildung dargestellt. Für den Planungsraum III sind folgende Aussagen bedeutsam und hervorzuheben:

● **Bereich Hüttener und Duvenstedter Berge und Wittensee:**

- Die Schwerpunktbereiche 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395 des Schutzgebiets - und Biotopverbundsystems liegen innerhalb der Förderkulisse. Hervorzuheben sind unter anderem die Vertragsvarianten für Amphibienschutz und für Trockenes Magergrünland.
- Im Bereich des Wittensees können in den Schwerpunktbereichen des Schutzgebiets - und Biotopverbundsystems 398, 399, 400, 401 und 402 insbesondere die Vertragsvarianten Amphibienschutz und Wiesenvogelschutz zur Anwendung kommen.

● **Bereich Königsmoor, Hohner See, Hartshoper Moor**

Die Förderbereiche umfassen hier die geplanten Naturschutzgebiete Königsmoor und Hartshoper Moor mit angrenzenden Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Vertragsnaturschutz ist hier insbesondere auf den Wiesenvogelschutz ausgerichtet (Europäisches Vogelschutzgebiet).

● **Umgebung Westensee, Bothkamper See, Eidertal südlich Kiel**

Die Förderkulisse schließt in dieser Region unter anderen die Schwerpunktbereiche 412, 413, 414, 425, 427, 428 und 429 des Schutzgebiets - und Biotopverbundsystems mit ein. Teilweise handelt es sich

auch um geplante Naturschutzgebiete wie zum Beispiel das „Eidertal südlich Kiel“, und das „Tal der Drögen Eider mit Griensee“. Es werden in diesem Bereich verschiedene Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes angeboten.

● **Bereich südlich des Selenter Sees**

Die Förderbereiche umfassen hier beispielsweise die Schwerpunktbereiche 248, 249, 259 und 262 des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie die geplanten Naturschutzgebiete „Lammershagener Teiche“, „Gödfeldteich“ und „Waldgebiet Belliner Moor“. Neben dem Schutz der Oberflächengewässer ist der Amphibienschutz hervorzuheben.

● **Umgebung Barsbeker See**

Der Schwerpunktbereich 241 des Schutzgebiets - und Biotopverbundsystems liegt innerhalb der Förderkulisse. Der Wiesenvogelschutz ist in diesem Bereich besonders hervorzuheben.

Diese Beispiele zeigen, daß der Vertrags-Naturschutz vielfältige Möglichkeiten zur Umsetzung der in den Erläuterungen zum Schutzgebiets - und Biotopverbundsystem vorgeschlagenen Maßnahmen bietet. Seitens der Landwirtschaft kommt es zukünftig darauf an, diese auf freiwilliger Basis beruhenden Angebote des Naturschutzes verstärkt zu nutzen.

Der Vertrags-Naturschutz wird von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2078 / 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren bis zu 50 Prozent kofinanziert (zukünftig im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257 / 1999). Ergänzend hierzu bietet auch das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus den Landwirten in Schleswig-Holstein an, im Rahmen dieser Verordnung eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ zu fördern.

Weiterhin ist es erforderlich, sowohl den integrierten als auch den ökologischen Landbau sowie andere naturschonende Anbaumethoden zu stärken. Hierdurch soll die Bodenfruchtbarkeit langfristig gesichert und die stoffliche Belastung gemindert werden. Bei der Umsetzung dieser Empfehlungen werden zugleich die angestrebten Ziele der Agen-

da 21 für eine nachhaltige, ressourcenschonende Entwicklung im Bereich der Landwirtschaft unterstützt.

In den „Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan“ (Kapitel 2.1.2) sind die erosionsgefährdeten Bereiche im Planungsraum III dargestellt. Hierzu werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Auf den durch **Winderosion** gefährdeten Flächen können neben der Einhaltung der guten fachlichen Praxis folgende Maßnahmen zum Schutze der Böden beitragen:

- mit standortgerechten Gehölzarten aufforsten,
- das vorhandene Knicknetz erhalten und weitere Windschutzpflanzungen anlegen,
- vorhandene Grünlandnutzung beibehalten,
- extensive Beweidung oder Grünlandbrache fördern,
- die Wasserhaltefähigkeit des Bodens sichern, indem der Humusgehalt erhöht wird,
- möglichst lange bodenbedeckende Früchte anbauen, auch den Zwischenfruchtanbau einbeziehen,
- bodenschonendere Bearbeitungsformen anwenden.

Zum Schutze gegen **Wassererosion** können vor allem acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen beitragen:

- steile Hanglagen als Grünland nutzen,
- Boden entlang der Höhenlinien bearbeiten,
- Oberflächenwasser in Bermen oder entlang höhenlinienparalleler Knicks ableiten,
- möglichst lange bodenbedeckende Früchte anbauen, auch den Zwischenfruchtanbau einbeziehen.

5.3 Forstwirtschaft

Der Wald ist Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten. Die naturnahe Bewirtschaftung soll ihre Lebensbedingungen erhalten und verbessern, wo es erforderlich ist. Die naturnahe Bewirtschaftung soll im Einklang mit den forstbetrieblichen Zielen den Wald weiterentwickeln. Grundlagen sind dabei die Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und die heutige potentiell natürliche Vegetation. Die naturnahe Bewirtschaftung soll hierbei besonders dazu dienen, Nadelwälder zu standortgerechten Mischwäldern und Laubwäldern zu entwickeln. Dadurch wird der

Laubbaumanteil der Wälder insgesamt erhöht. Dies erfordert auch entsprechend angepasste Wilddichten. Eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung muß örtlich besonders bedeutende Waldfunktionen beachten.

Die ökologische Ausrichtung der Forstbetriebe wird mit den Möglichkeiten der Beratung und Förderung unterstützt. Für den Schutz und die Entwicklung ökologisch besonders bedeutsamer Wälder werden darüber hinaus Naturschutzverträge angeboten.

Der Planungsraum soll zur angestrebten Erhöhung des Waldanteils von 12 Prozent auf Landesebene beitragen. Hierzu müssen geeignete Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Die kommunale Landschaftsplanung soll die örtlichen Möglichkeiten darstellen, den Waldanteil in der Gemeinde langfristig zu erhöhen. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, inwieweit die Neuwaldbildung in bestehende und geplante Flächennutzungen integriert werden und damit die angestrebte Zielsetzung unterstützen kann. Die Gemeinden leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils auf Landesebene.

Eine Neuwaldbildung, die alle Waldfunktionen unterstützt (Integrierte Neuwaldbildung), soll stärker als bisher wahrgenommen werden. Ihre Möglichkeiten liegen insbesondere in der Verbindung des Waldes mit der Entwicklung von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz und der Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft. Grundsätzlich sollen neue Waldflächen gleichrangig Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen. Im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen kann die Neuwaldbildung die Entwicklungsziele des Naturschutzes unterstützen oder als Pufferzone um diese besonders sensiblen Bereiche dienen. Neuwaldbildungen sollen auch dazu beitragen, die Waldflächenstruktur zu verbessern. Diesem Ziel dient auch die Neuwaldbildung im Rahmen des Ökokontos.

Aus Naturschutzsicht sind für eine Neuwaldbildung grundsätzlich geeignet:

- Gebiete mit erosionsgefährdeten Böden, soweit sie keine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben,
- landschaftlich wenig strukturierte und waldarme Räume.

Aus Naturschutzsicht sind für eine Neuwaldbildung nicht geeignet:

- Bereiche an der Ostseeküste und in den Niederungen der Flüsse, in denen eine dauerhafte Schöpfwerksentwässerung erforderlich ist oder Entwässerungsgräben unterhalten werden müssen,
- Dauergrünland, das für den Wiesenvogelschutz von besonderer Bedeutung ist,
- Flächen mit einem Entwicklungspotential für Magerrasen und Trockenbiotope.

5.4 Rohstoffgewinnung

Nutzung von Lagerstätten

Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe des Planungsraumes III sind für die Wirtschaftsräume Kiel, Rendsburg - Neumünster - Eckernförde, Lübeck und Hamburg von regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Sand-Kies-Gemenge werden heute bereits an einigen Stellen unter einer Bedeckung von mehreren Metern nicht verwertbaren Materials gewonnen.

Abbauwürdige Kiesvorkommen finden sich häufig in landschaftlich reizvollen oder in landwirtschaftlich schlecht nutzbaren und häufig bewaldeten Gebieten. Daher ist es besonders wichtig, diese Naturgüter sparsam zu nutzen und die Abbaubereiche wieder landschaftsgerecht in ihr Umfeld einzugliedern. Dazu bedarf es differenzierter raumbezogener landschaftspflegerischer Aussagen zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen.

Der Abbau von Lagerstätten ist in den bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten, den Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie den gesetzlich geschützten Biotopen nicht zuzulassen. Dies gilt im Grundsatz auch für Geotope, Landschaftsschutzgebiete sowie die Kernzonen der Naturparke.

In bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten ist im Vorwege zu prüfen, ob ein Bodenabbau mit der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung vereinbar ist. Ein Bodenabbau ist hier nur im Ausnahmefall genehmigungsfähig.

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind Abbaumaßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes im Grundsatz nicht zu vereinbaren. Ein Abbau ist im

Einzelfall dann möglich, wenn hierdurch die Vorrangfunktion des Naturschutzes unterstützt wird. Das ist der Fall, wenn natürliche, halbnatürliche oder naturnahe Ökosystemtypen geschaffen werden, die in den Landschaftsraum integriert werden und ihn aufwerten.

In der Nähe der bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete, von Waldflächen sowie gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15a LNatSchG (zum Beispiel Moore, Sümpfe, Brüche, Naßwiesen, Dünen, Trockenrasen) darf der Abbau nur zugelassen werden, wenn der Eingriff zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der genannten Gebiete und Landschaftsteile führt. Dieses ist durch Gutachten nachzuweisen.

Einige Lagerstätten befinden sich in der Nähe von Natura 2000 Gebieten. Gemäß § 19c BNatSchG sind Vorhaben, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele darstellen, nicht zulässig. Eine Entsprechende Vorprüfung ist erforderlich.

Oberflächennahe Rohstoffe unter Waldbeständen dürfen nur ausnahmsweise abgebaut werden. Hier finden der § 12 Landeswaldgesetz und die Abschnitte III und IV LNatSchG Anwendung.

Bei den in Kapitel 2.1.5 angesprochenen Kulturdenkmälern ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Belange des Denkmalschutzes gemäß § 9 Abs. 1 DSchG - denkmalrechtliche Genehmigung - in Verbindung mit §§ 7, 7a LNatSchG genügend beachtet werden. Hierbei ist auch die Umgebung der Kulturdenkmale einzubeziehen.

Zu den in Karte 2 dargestellten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen sind unter Berücksichtigung von vorstehenden grundsätzlichen Aussagen im Rahmen des Abstimmungsprozesses zur Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten im Regionalplan folgende überregionale landschaftsplanerische Hinweise aus Sicht des Naturschutzes geäußert worden, die in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Bei der Darstellung handelt es sich nicht um landesplanerische Teil- und Letztabwägung, die im Hinblick auf die Darstellung von Rohstoffsicherungsgebieten im Regionalplan vorgenommen wird. Auch wird damit nicht den Einzelfallentscheidungen in künftigen Genehmigungsverfahren für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgegriffen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

● **Bereich Winnemark**

Die Flächen kommen für einen Bodenabbau nicht in Betracht, da sich dieser mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbaren läßt.

● **Bereich Rieseby**

In diesem Bereich hat bereits ein Bodenabbau stattgefunden. Hier soll mit Ausnahme für den örtlichen Bedarf kein weiterer Bodenabbau erfolgen, da ein vorhandener Geotop, nach § 15a LNatSchG geschützte Biotop und archäologische Denkmale beeinträchtigt würden.

● **Bereich Kosel, Gammelby, Barkelsby**

In diesem Bereich ist bereits in erheblichem Maße Bodenabbau erfolgt und zum Teil noch in Betrieb. Ein darüber hinausgehender Abbau ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus folgenden Gründen nicht vereinbar:

- Nördlich der Bundesstraße 76 würde das Naturschutzgebiet Bültsee einschließlich seines zu erhaltenden Umgebungsbereiches beeinträchtigt werden.
- Südlich der Bundesstraße 76 steht der Schutz der Schnaaper Seen (Bestandteil Landschaftsschutzgebiet) sowie zweier Waldflächen nördlich von Kochendorf, die als schützenswerte Biotop kartiert wurden, im Vordergrund. Ein Bodenabbau würde hier zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

● **Bereich Brekendorf**

In diesem Bereich hat teilweise ein Bodenabbau stattgefunden und ist mit Ausnahme folgender Gebiete auch weiterhin möglich:

- östlich der Kreisstraße Autobahnzufahrt Owschlag bis Brekendorf und nördlich Brekendorfs,
- Westflanke Hüttener Berge.

Hier ist ein Bodenabbau mit den Schutzziele des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus ist die vorhandene landschaftliche Situation dieses zum Naturpark Hüttener Berge gehörenden und damit für die Erholung bedeutsamen Bereiches zu erhalten.

● **Bereich Owschlag**

Südwestlich von Owschlag ist bereits ein Bodenabbau erfolgt und zum Teil noch in Betrieb. Bei weiteren Abbauvorhaben ist, vorbehaltlich einer weiteren Detaillierung auch durch das Archäologische Landesamt, ein etwa 500 Meter breiter Bereich östlich des historischen Ochsenweges aus denkmalpflegerischen Gründen zu erhalten. Darüber hinaus sind die nach § 15a LNatSchG geschützten Flächen einschließlich Pufferzonen westlich des Heideteiches von einem Bodenabbau freizuhalten.

● **Bereich Südspitze der Hüttener und Duvenstedter Berge**

Auf diesen Flächen kommt ein weiterer Bodenabbau nicht in Betracht, da wichtige geologische Formationen (Stirnstauchmoräne) betroffen sind. Darüber hinaus liegen die Flächen teilweise im Kernbereich des Naturparks „Hüttener Berge“. Ein Bodenabbau ist ferner mit den Schutzziele des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht zu vereinbaren.

● **Bereich Fockbek**

Ein Bodenabbau ist in diesem Bereich zum Teil erfolgt oder noch in Betrieb. Bei weiteren Abbauplanungen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Flächen nordöstlich der Kreisstraße 69 vom Bodenabbau auszuschließen, da sie im geplanten Naturschutzgebiet Fockbeker Moor liegen (das Rechtsetzungsverfahren ist eingeleitet). Dies gilt im wesentlichen auch für die südwestlich der Kreisstraße 69 unmittelbar anschließenden Bereiche.

● **Bereich südlich Ostenfeld**

Diese Flächen kommen aufgrund des sehr dichten Bestandes an Hügelgräbern für einen Bodenabbau nicht in Betracht. Das Landschaftsbild ist kulturhistorisch geprägt und in der jetzigen Form zu erhalten.

● **Bereich Schülpe**

Dieser Bereich kommt aufgrund seines gesetzlichen Schutzes nach § 15a LNatSchG (Binnendüne) für einen Bodenabbau grundsätzlich nicht in Betracht.

- **Bereiche um Todenbüttel**

Ein Bodenabbau ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren, da hier Nahrungsbiotope des im Großhaaler Gehege nistenden Schwarzstorches betroffen würden.

- **Bereich südwestlich Hohenwestedt**

Ein Bodenabbau östlich der Bundesstraße 77 ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren, da in diesem Bereich erhebliche und nachhaltige Eingriffe in den bedeutenden Altwaldbestand und das ökologisch wertvolle dichte Knicknetz erfolgen würden.

- **Großraum Westensee - Langwedel - Nortorf**

In diesem Landschaftsraum wurden bereits einige Bodenabbaumaßnahmen durchgeführt. Neuplanungen liegen teilweise vor. In diesem Raum kommen die vorhandenen und geplanten Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete (Wennebeker Moor und Wennebek-Niederung; Großvollstedter See und Teil der Mühlenau - als geplantes Naturschutzgebiet), § 15a-Biotope sowie die Kernzonen des Naturparks Westensee für einen Bodenabbau nicht in Betracht. Im übrigen sind klein strukturierte Landschaftsbereiche sowohl aus ökologischen Gründen als auch zur Wahrung des Landschaftsbildes zu erhalten.

- **Bereich Melsdorf**

Um die Umgebung des geplanten Naturschutzgebietes Hansdorfer See sowie die Moränenlandschaft südlich der ehemaligen Bundesstraße 202 (jetzige Kreisstraße 93) zu schützen, ist ein Bodenabbau in diesem Bereich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren.

- **Bereich Mielkendorf**

Es handelt sich um eine geologisch hochwertige Landschaft (Westensee-Moräne), die durch § 15a-Biotope geprägt ist. Darüber hinaus besteht Landschaftsschutz, so daß ein Bodenabbau mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren ist.

- **Bereich östlich Bönnhusen - Bereiche nordwestlich und nordöstlich von Bordesholm**

In diesen Gebieten wurde teilweise bereits großflächig abgebaut. Nördlich von Brügge liegt eine neue Planung vor. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein darüber hinausgehender Bodenabbau im Randbereich des Eidertales, sowie auf den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen oder geplanten Flächen nicht vorzusehen.

- **Bereich westlich Meimersdorf**

In diesem Bereich befinden sich geologisch wichtige Hangformationen des Eidertals (geplantes Naturschutzgebiet). Die Flächen reichen bis in das Gebiet der Stadt Kiel. Ein Bodenabbau würde zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen und ist deshalb nicht vertretbar.

- **Bereich westlich von Einfeld**

Gegen einen Bodenabbau bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Wasserhaushaltes des Einfelders Sees und des östlich anschließenden Naturschutzgebietes Dosenmoor. Ein Bodenabbau, der zu Beeinträchtigungen dieser Bereiche führt, ist deshalb auszuschließen.

Kreis Plön

- **Bereich Darry / Panker / Emkendorf**

Es handelt sich um die Stauchendmoräne Hessenstein. In diesem Bereich findet bereits ein genehmigter Bodenabbau statt. Ein weiterer Abbau ist beantragt. Ein darüber hinausgehender Bodenabbau ist in diesem durch Landschaftsschutz, Biotopschutz, Wälder und See geprägten Bereich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren.

- **Bereich Rastorf / Hoheneichen (Rastorfer Kreuz)**

In diesem Gebiet ist in den letzten Jahren ein intensiver Bodenabbau betrieben worden. Mehrere Abbauvorhaben im Bereich des Kreuzes laufen noch, ein weiterer Antrag steht kurz vor der Genehmigung. Ein darüber hinausgehender Bodenabbau ist in diesem Gebiet nicht vorzusehen, da wertvolle Biotope

(Moor, Teiche, Trockenrasen) ein geplantes Naturschutzgebiet, archäologische Denkmale, ein Wasserschongebiet und das Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal“ dieses ausschließen.

- **Boksee**

In diesem Bereich treten Sand-Kies-Gemische in vereinzelt Vorkommen auf, die in einem geringen Umfang bereits auch abgebaut worden sind. Für den örtlichen Bedarf wird ein Bodenabbau auch weiterhin möglich sein, wobei die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelfall zu berücksichtigen sein werden.

- **Bereich Mucheln - Sellin**

In diesem Bereich ist bereits ein Bodenabbau erfolgt, der teilweise noch in Betrieb ist. Ein darüber hinausgehender Bodenabbau wird nur noch örtliche Bedeutung haben können. Aus Gründen des Naturschutzes kommen für einen Bodenabbau die Bereiche, die unter Landschaftsschutz stehen, Biotopverbundflächen sowie Umgebungsschutzbereiche für das Naturschutzgebiet „Lebrader Teich“ und das geplante Naturschutzgebiet „Lammershagener Teiche“ nicht in Betracht.

- **Kossau**

In diesem Bereich kann ein Bodenabbau allenfalls zur Deckung eines örtlichen Bedarfs erfolgen, da die Belange des Naturschutzes einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Es handelt sich um ein geplantes Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind um die Naturschutzgebiete „Lebrader Teich“ und „Rixdorfer Teich“ Umgebungsschutzbereiche zu erhalten. Die Biotopverbundachse Kossautal darf nicht beeinträchtigt werden.

- **Bereich Kühren - Kührsdorf**

Hier ist kein Bodenabbau vorzusehen, da das Gebiet geomorphologisch bedeutsam ist und ein Abbau mit den Zielen des hier bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht zu vereinbaren ist.

- **Bereich Großharrie**

In diesem Bereich ist ein Bodenabbau aus Gründen des Naturschutzes auszuschließen, da es zu keinen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Dosenmoor“ und des

Wasserschutzgebietes „Neumünster“ kommen darf.

- **Bereich Kalübbe - Belau - Dersau**

In diesem Bereich findet bereits ein genehmigter Naßabbau statt. Aufgrund der flächenmäßigen Erstreckung und der erheblichen möglichen Abbautiefe kommt diesem Gebiet eine zentrale Bedeutung für die zukünftige Versorgung mit hochwertigen Betonzuschlagstoffen zu. Ein darüber hinausgehender weiterer Bodenabbau ist nur möglich, wenn in Landschaftsplänen die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes mit einem positiven Ergebnis geprüft worden ist. Von einem Bodenabbau sind zum Beispiel grundsätzlich die schutzwürdige Knicklandschaft Belau - Vierhusen, das Kalübb Holz aus Artenschutzgründen, Flächen nördlich von Kalübbe wegen einer überdurchschnittlichen Biotopausstattung, unter Landschaftsschutz stehende Bereiche sowie Geotope auszuschließen. Darüber hinaus ist im Wald an der Bahnlinie nordwestlich von Kalübbe ein Abbau der Rohstoffe aus Gründen der Walderhaltung nicht zuzulassen.

- **Bereich Nehnten**

In diesem Gebiet ist ein Bodenabbau mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar, da es sich um die Kernzone des Naturparks, Waldflächen, Biotopverbundflächen, archäologische Denkmale und unter Landschaftsschutz stehende Bereiche handelt.

- **Bereich Oberkleveez, Bösdorf, Pflingstberg**

In diesem Bereich hat bereits ein Bodenabbau stattgefunden, der teilweise noch in Betrieb ist. Bei einem weiteren Abbau sind Umgebungsschutzbereiche zum Naturschutzgebiet „Suhreer See“, Waldflächen und Geotope freizuhalten.

Wiedereingliederung der Abbaubereiche

Beim Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe werden die Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes in besonderer Weise berührt. Das Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen Boden, Wasser, Klima / Luft sowie der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird grundlegend verändert.

Abbauvorhaben sind so zu gestalten und durchzuführen, daß die natürlichen abioti-

schen und biotischen Faktoren so wenig wie möglich beansprucht und Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgeglichen werden.

Bei Eingriffen gemäß § 13 LNatSchG sind die Eingriffsbereiche nach Beendigung des Abbaues zu naturnahen Lebensräumen zu entwickeln (Renaturierung). Wenn der Abbau abgeschlossen ist, sind die Flächen so zu hinterlassen, daß die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes soweit wie möglich durch selbständige Renaturierungsprozesse ausgeglichen werden können. Es ist unter anderem darauf zu verzichten, Oberboden flächenhaft wieder aufzubringen. Es sollen durch die prägende Wirkung des ursprünglichen Rohbodens wieder möglichst naturnahe Ökosysteme entstehen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Der Ausgleich nach § 8 LNatSchG gilt in der Regel als erbracht, wenn nach § 13 Abs. 5 LNatSchG der betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen und ohne Nutzungen bleibt (nährstoffarme Sukzessionsfläche).

Bei größeren zusammenhängenden Abbauvorhaben sollen die Grundzüge der Renaturierung bereits in Landschaftsplänen entwickelt werden. Der Nachweis des Ausgleichs bei den Einzelvorhaben ist als Teil der Genehmigung in landschaftspflegerischen Begleitplänen zu erbringen.

Bereiche mit Rohstoffvorkommen, für die keine naturschutzfachlichen und rechtlichen Restriktionen bestehen, können aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen Bodenabbau in Betracht kommen. Dieses gilt insbesondere auch für den örtlichen Bedarf. Die weiteren Entscheidungen bleiben den jeweiligen Planungen oder Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorbehalten.

Der Regionalplan für den Planungsraum III weist konkrete Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe aus. Hier erfolgt eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG.

5.5 Tourismus, Erholung und Sport

Die Gebiete mit besonderer Erholungseignung (siehe Karte 2), stellen gleichzeitig wichtige Bereiche für den Tourismus und die Erholung dar. Hier sollten vorrangig Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung nach Maßgabe einer umweltverträglichen Standortwahl und Gestaltung (beispielsweise Wanderwege, Radwege, Reitwege, Parkplätze) geschaffen werden. Die örtlichen Landschaftspläne sind hier geeignete Planungsinstrumente. Vorhandene Anlagen sind darzustellen und sinnvolle Ergänzungen für die naturverträgliche Erholung aufzuzeigen. In der Nähe von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen ist sicherzustellen, dass der Schutzzweck des betreffenden Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die vorhandenen Erholungseinrichtungen sollen möglichst landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden.

Der Umbau von Wäldern und die Neuwaldbildung dienen auch dem Tourismus, der Freizeitgestaltung und der Erholungsnutzung.

Die Binnengewässer können auch für den Aufbau des Angeltourismus bedeutsam werden. Hierbei ist eine sanfte und umweltschonende Weiterentwicklung anzustreben.

Schwerpunkte für Erholung

Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dies gilt besonders bei den vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten.

Darüber hinaus sind in diesen Gebieten die Maßnahmen zur Sicherung der naturverträglichen Erholung gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 4b LNatSchG in Landschaftsplänen darzustellen.

Naturerlebnisräume nach § 29 LNatSchG sind in besonderem Maße für die naturgebundene Erholung und das Naturerleben von Bedeutung. Hier soll es den Besuchern ermöglicht werden, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Neben den bereits anerkannten Naturerlebnisräumen (siehe Kapitel 2.1.5) sollen vorzugsweise

in den Übergangsbereichen zwischen Schutz- und intensiv genutzten Gebieten weitere Naturerlebnisräume für die landschaftsgebundene Erholung geschaffen werden.

Weitere Erholungseinrichtungen sollen insbesondere der Qualitätsverbesserung dienen. Ziel ist in Einzelfällen auch, Campingplätze aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen sowie überflutungsgefährdeten Bereichen heraus in etwas weiter landeinwärts gelegene Bereiche zu verlegen. Bei Einrichtungen, die Bestandsschutz genießen, kann dieses nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.

An den Binnengewässern und an der Schlei sollen auf der Grundlage des Stegkonzeptes (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1996) die bereits erfolgten oder eingeleiteten positiven Entwicklungen fortgeführt werden. Hierzu gehört auch, vorhandene Einzelsteganlagen und Bojenliegeplätze zu Gemeinschaftsanlagen zusammenzufassen. Im übrigen soll grundsätzlich folgendes bei der Planung von Erholungs-, Sport und Fremdenverkehrseinrichtungen beachtet werden:

- Erholungseinrichtungen mit hoher Anziehungskraft und Nutzerfrequenz sollten schwerpunktmäßig gebündelt und nur bedarfsorientiert ausgebaut werden. Neue Anlagen sind nach Möglichkeit in Zusammenarbeit und in Abstimmung zwischen den Kommunen über administrative Grenzen hinweg zu planen und zu betreiben.
- Neubauvorhaben sollten nur im Anschluß an vorhandene Anlagen und Ortschaften erfolgen; in Küstenlebensräumen und Biotopverbundflächen sollten keine Baumaßnahmen erfolgen.
- Wassersportanlagen und Badestrände an den Küsten und den Gewässern des Binnenlandes sollten auf einzelne Uferabschnitten konzentriert werden und möglichst große Entfernungen zu vorhandenen und geplanten Schutzgebieten und geschützten Biotopen aufweisen, sofern der Schutzzweck dies erfordert.
- Durch eine eindeutige Führung und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen sollten Besucher gelenkt und um schutzbedürftige Räume herumgeführt werden.

- In Schwerpunkträumen für die Erholung aber auch in Bereichen, in denen die Erholungsnutzung ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt ist, wird der Aufbau von Informationszentren empfohlen. Hier sollte auf umweltverträgliche Erholungsmöglichkeiten und -aktivitäten hingewiesen und zur Akzeptanzförderung einschränkender Maßnahmen über die Gründe von Auflagen informiert werden.

Im Planungsraum III bildet neben den Naturparken die Ostseeküste einen Schwerpunkt für die Erholung. Ferner sind hierzu die in Kapitel 2.2.6, Tabelle 15, genannten anerkannten Heilbäder, Kurorte, Seebäder und Erholungsorte sowie Standorte erholungswirksamer Infrastruktureinrichtungen wie Campingplätze, Golfplätze und Sportboothäfen (siehe Karte 2) zu zählen. Hier sollen Einrichtungen für Freizeit und Erholung vorrangig naturverträglicher gestaltet werden. Dieses schließt nicht aus, daß auch in anderen Bereichen Tourismus-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen entstehen können.